Populäre Symbolik

zur

Orientirung

über

den Unterschied der christlichen Sonderkirchen.

Erstes Heft.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1860.

Darstellung

des

Wesens und der Eigenthümlichkeit

der

römisch-katholischen Kirche

von

Dr. H. Karsten,
Superintendent in Schwerin.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1860.

Vorwort.

Es fehlt nicht an Schriften, welche für Nichttheologen die Lehrunterschiede der verschiedenen christlichen Sonderkirchen auseinander legen; wenn ich es nun versuche, diesen Unterschied der verschiedenen Confessionen dennoch aufs Neue zur Sprache zu bringen, so habe ich mich in der Einleitung darüber ausgesprochen, von welchem Standpunkte aus ein solcher Versuch gemacht ist. Schon früher habe ich in einer theologischen Zeitschrift *) in Form von Thesen angedeutet, daß die Person Jesu Christi, und zwar wie eine Gemeinde ihr inneres Lebensverhältniß zu ihm erfaßt und begründet hat, die Eigenthümlichkeit

*) Erlanger Zeitschrift für Protestantismus und Kirche.

und den Unterschied der verschiedenen christlichen Sonderkirchen recht eigentlich bedinge, wie also von hier aus das Wesen einer Kirche, ihr Verhältniß und ihr Gegensatz gegen die andern Confessionskirchen sich wahrhaft zum Verständniß bringen lasse. Ich kann nur sagen, daß jene Thesen hier in ihrer Ausführung erscheinen. Den Gedanken an sich halte ich für so berechtigt, daß ich nur wünschen kann, es möge den Theologen gefallen, ihn zum Gegenstande eingehender Prüfung zu machen. Wie die neuere lutherische Theologie immer entschiedener die Construction der Dogmatik aus dem Mittelpunkte der Person Jesu Christi versucht, so ist nicht wohl abzusehen, wie nicht mit demselben Rechte die bestehenden christlichen Sonderkirchen im Ganzen und Großen aus diesem Mittelpunkte heraus ihr rechtes Licht und ihre rechte Verständigung erhalten sollten.

Ueber den Plan dieser Schrift sei nur kürzlich bemerkt, daß ich die sogenannte comparative Methode aus dem Grunde nicht inne gehalten habe, weil sie mir von meinem Standpunkte aus die Einsicht in die Eigenthümlichkeit einer jeden Kirche zu sehr erschwerte. Daher habe ich es unternommen, jede Sonderkirche aus dem beregten Prinzipe für sich in

ihrer Eigenthümlichkeit darzustellen, so daß jede solche Darstellung ein für sich relativ abgeschlossenes Ganze ausmacht. Ich habe mit der Entwickelung des Wesens der römisch-katholischen Kirche begonnen, und lege dieselbe in diesem ersten Hefte der Beurtheilung des theologischen Publikums vor. Ein zweites Heft, welches die lutherische Kirche, sowie ein drittes, welches die reformirte Kirche behandelt, sollen, wenn Gott mir Gnade und Kraft verleiht, in dem Falle bald nachfolgen, daß dieser erste Versuch einer solchen weiteren Darstellung nicht unwerth gefunden werden sollte.

Die beigebrachten Citate aus den Symbolen der römischen Kirche schienen mir nothwendig als eine Controle, daß und wie weit ich das Zeugniß dieser Kirche bei meiner Darstellung für mich habe. Der Uebersetzung der Beschlüsse des Tridentinums habe ich die Ausgabe von Streitwolf und Klener *) zum Grunde gelegt, die Allegationen des Katechismus sind der approbirten Uebersetzung von Felner in der neuen Ausgabe von Frick entnommen.

*) Libr. Symb. eccl. cathol. ed. Streitwolf et Klener. Gotting. 1846.

Für die einschlagenden liturgischen und Cultusmomente habe ich außer der mir zu Gebote stehenden Ausgabe des Missale Romanum. Antw. 1695 die Werke von Lüft, Grundmayr, A. Müller u. A. benützen können.

Schwerin, den 15. September 1859.

H. Karsten.

Allgemeine Einleitung.

Die Kirche unsers Herrn Jesu Christi sehen wir in mehre Sonderkirchen gespalten. Solche Verschiedenheit beruht doch nicht auf blos äußeren Unterschieden, so daß der Uebertritt von der einen zur andern nichts weiter bedeute, als die Annahme und das Abthun äußerer Gebräuche; sie ist begründet in einer wesentlichen Eigenthümlichkeit des innern, christlichen Bewußtseins und der innern, christlichen Glaubensanschauungen. Verhält es sich aber so, dann ist es doch nothwendig für jeden denkenden Christen, zu wissen nicht nur, was ihn mit seiner Kirche zusammenhält, sondern auch in welchem Unterschiede und Gegensatz er sich dadurch mit den übrigen Sonderkirchen befindet. Denn es ist nicht zu leugnen, die Unkenntniß von dem, was zur Eigenthümlichkeit unserer evangelisch-lutherischen Kirche gehört, hat nicht Wenige verleitet, das Fremdartigste als lutherisch zusammen zu denken, oder auch specifisch Lutherisches als katholisch preis zu geben und anzufeinden. Für den einfältigen, unbefangenen Glauben bedarf es freilich der Aufzeigung solcher Unterschiede nicht, damit er in der Eigenthümlichkeit seiner Kirche sich zurecht finde. Wie er unmittelbar an der Wahrheit seiner Kirche sich nährt und aus dem Lebensgeist derselben sein eigenstes Leben ihm zuströmt, so ist diese innere Einheit mit ihr seine kräftigste und treffendste Abwehr gegen Fremdes. Aber die Zeit eines unbefangenen Glaubens ist ziemlich vorüber,

und was sich als Glaube im Herzen gestalten soll, muß bei den Meisten durch das dürre, oft so unfruchtbare Gebiet der Reflexion sich hindurch bewegen. Man kann häufig nicht mehr glauben, damit man erkenne, wisse und verstehe, sondern man will wissen, damit man glauben könne. Auf diesem Wege liegt die Gefahr zu einem gesetzlichen, auswendig gelernten Christenthum, wobei die Bekenntnißschriften, nicht aber das Bekenntniß der Kirche zu seinem Rechte kommt.

Es entsteht nun zunächst die Frage, wie wir zu einer solchen Erkenntniß von dem Unterschiede der verschiedenen Sonderkirchen gelangen. Jede Kirche hat ihre Bekenntnißschriften, in welchen sie im Anfange ihrer Entstehung ihre Eigenthümlichkeit und damit ihren Gegensatz gegen andere Kirchen bekannt hat. Es scheint nun für den angegebenen Zweck erforderlich und ausreichend, die in den Bekenntnißschriften einer Kirche enthaltenen Lehren zu wissen, und dagegen die der andern abzuschätzen. Durch die Aufstellung solcher Lehrunterschiede erfahren wir aber nur, was eine Kirche im Unterschiede von der andern *lehrt*, aber noch nicht, was eine Kirche *ist*. Die Kirche hat nicht blos Lehren vorzutragen, sie hat ihre Verfassung, ihren Cultus, ihre Disciplin, und hat dies alles nicht so neben und außer einander, sondern so, daß dies alles hervorgeht aus einem gemeinsamen Mittelpunkt, aus einem innersten Lebensprincip, welches ihr eigentliches Wesen und Sein ausmacht. Dieser innerste Lebensnerv der Kirche muß erkannt sein, um darnach erkennen zu können, wie es kommt, daß eine Kirche so lehrt, solche Verfassung, solchen Cultus hat; und weiter muß hieraus klar werden, Jeder, der in diesem innern Lebensnerv der Kirche sein eigenes geistiges Leben wieder findet und solchergestalt mit der Kirche innerlich verwachsen ist, ist ein lebendiges Glied der Kirche, und vermag von hier aus in die Lehre, Verfassung ꝛc. sich innerlich einzuleben, d. h. er gehört mit seinem Glauben und Leben dem Bekenntniß der Kirche an.

Wie gelangen wir also zu solcher Erkenntniß? Nicht anders freilich, als auf Grund der Bekenntnißschriften einer jeden Sonderkirche. Wir können also nicht willkürlich jeder Kirche ein solches Lebensprincip unterlegen, wir müssen uns überzeugen, daß und welches Lebensprincip in den Bekenntnißschriften wirklich enthalten ist. Wäre nun dies Princip in den Bekenntnißschriften als ein eigentlicher Satz formulirt und an die Spitze gestellt, so bedürfte es des Suchens nicht. Wir hätten damit aber nicht ein Lebensprincip, sondern Lehrprincip. Das Lebensprincip einer Kirche klingt in allen Lehren, allen Verfassungs- und Cultusformen durch, es ist das Etwas, was alle diese Seiten der Kirche in Einheit zusammenhält.

Man hat dies auch die einer Kirche zu Grunde liegende Idee genannt. Wie wird also diese Idee der Kirche auf Grund der Bekenntnißschriften gefunden? Dazu ist ein Doppeltes nothwendig. Einmal müssen wir auf den Punkt zurückgehen, der jede Kirche erst zur Kirche macht, ohne welchen eine Kirche niemals existirt hat. Jede der bestehenden christlichen Kirchen hat zum Grunde und zur Unterlage ihres ganzen Seins und Bestehens die Person des Herrn Jesu Christi (1 Cor.), und zwar nicht etwa in den beliebigsten und willkürlichsten Gedanken über ihn, sondern so, wie die Person in dem dreieinigen göttlichen Wesen ist, und ist als solcher wahrhaftiger, wirklicher Mensch geworden, und hat als solcher wesentlicher Gottmensch eine ewige Erlösung gefunden. In dieser Anschauung von dem Wesen, der Person und dem Werke des Herrn Jesu Christi ist unter allen bestehenden Sonderkirchen kein Unterschied, des zum Zeugniß stellen sich alle gleichmäßig auf den Grund der drei sogenannten öcumenischen Symbole. Hieraus sehen wir nun schon, daß jede Lehre, welche die Person des Herrn Jesu nur als eine rein menschliche, eine wie ausgezeichnete es auch immer sein möge, und sein Werk als ein blos menschliches begreifen will, in keiner der bestehenden christlichen Kirchen eine Stelle

findet, sondern als singulärer Einfall und willkürliche Erfindung außerhalb jeder christlichen kirchlichen Gemeinschaft zu stehen kommt. Diese Grundeinheit der christlichen Sonderkirchen erstreckt sich noch weiter. Es besteht nämlich darin noch kein Unterschied, daß um dieser von dem Gottmenschen Jesus Christus gewirkten Erlösung willen mit Gott, mit ihm und mit den Menschen ein Verhältniß und zwar kein äußeres, sondern ein inneres, fortdauerndes, alle Zeiten und Völker überragendes, also Lebensverhältniß stattfindet. Wer also die Erlösung nur darin setzt und findet, daß der Mensch ausschließlich aus eigenen Kräften und Werken sich zu Gott findet, und Christus nichts anderes sein und gelten läßt, denn nur einen Lehrer, der ihm Regeln gibt, die er aus eigenen Kräften befolgen und mit eigenem Verdienst bethätigen kann, der nimmt auch nach dieser Seite einen Standpunkt ein, für welchen sämmtliche bestehende Kirchen keinen Raum lassen, und hat sich selbst außerhalb derselben und ihnen entgegen und gegenüber gestellt. Der Unterschied der Sonderkirchen fängt erst da an, wo die Art und Weise dieses inneren Lebensverhältnisses zur Sprache gebracht wird.

Das Zweite also, was wir auf Grund der Bekenntnißschriften uns zum Bewußtsein bringen müssen, um die Eigenthümlichkeit, damit den Unterschied der christlichen Sonderkirchen zu erfassen, das ist die Art und Weise, wie jener Gottmensch Jesus Christus in seiner versöhnenden und erlösenden Thätigkeit Lebensprincip der Gemeinde ist. Diese Eigenthümlichkeit einer jeden Kirche kommt aber nicht daher, daß die Erlösung und Versöhnung des Gottmenschen Jesus Christus wirklich in jeder Kirche eine andere ist. Christus in dieser seiner Wirksamkeit ist überall und für Alle derselbe. Der Unterschied kommt daher, daß der Herr in solcher seiner Thätigkeit in den verschiedenen Kirchen verschieden erfaßt wird.

Um daher die Eigenthümlichkeit der verschiedenen Sonder-

kirchen recht zu begreifen, müssen wir erkennen, wie auf dem Grunde jener christlichen Einheit jede derselben zu der Person des Herrn und seinem Werke sich stellt und damit ein eigenthümliches Lebensverhältniß gewonnen hat. Von hier aus gehen die Verschiedenheiten in Lehre, Verfassung und Cultus als Wirkungen hervor, und haben darin ihre Wurzel. Es ist dies das innere Etwas, wie wir es oben bezeichnet haben, was allen diesen Seiten der Kirche gleichmäßig anklingt, und sie wie ein Band zu einem Ganzen zusammenhält. Dies ist die einer jeden Kirche zu Grunde liegende Idee, wodurch jede derselben ihre eigenthümliche Physiognomie erhält, wodurch sie uns in ihrem Ganzen und als Ganzes entgegentritt, so daß wir hiernach die einzelnen Seiten ihrer Erscheinung in Verfassung, Lehre und Cultus abschätzen können.

Die Kirche ist nicht immer gespalten gewesen, erst im Laufe der Zeiten ist diese Sonderung hervorgetreten. Wie ist es nun dazu gekommen? Ist dies das Werk menschlicher Absichtlichkeit, etwa so, daß Menschen zusammengetreten wären und hätten beschlossen, sie wollten eine neue, eigene Kirche stiften, und hätten zu diesem Zwecke Satzungen und Bestimmungen festgestellt, die darin geltend und für jedes Mitglied derselben bindend sein sollten? Wollten wir uns Entstehung und Fortgang der Sonderkirchen in solcher Weise erklären, so wäre es unmöglich, an solchem Hergange die innerste Eigenthümlichkeit jeder einzelnen zu begreifen. Wir müssen in solcher Sonderung durchaus eine göttliche That erkennen. In der mittelalterlichen Kirche nämlich waren die Glaubens- und Lebensrichtungen und das innere Lebensverhältniß zu der Person des Herrn Jesu gleich verschiedenen Lebensströmungen in einer Kirchengemeinschaft mit weniger oder mehr klarem Bewußtsein ihrer Verschiedenheit bei einander. Erst als die Zeit von Gott bestimmt war, ordnete er diesen Strömen ein selbständiges Bette an, und machte Menschen zu seinen Werkzeugen, die um so

tüchtiger zu solchem Werke waren, je mehr sie für ihr Thun die Gewißheit hatten, daß es im Namen und nach dem Willen des Herrn geschehe, je weniger sie aber dabei die Folgen desselben menschlich absichtlich berechneten, sondern es ganz in des Herrn Hand stellten, was Er daraus zu machen beschlossen habe. Es sind hiemit die reformatorischen Bewegungen angedeutet, die somit eben so sehr als das Ende einer innern geschichtlichen Bewegung auf dem Lebensboden der Kirche als andererseits als der Anfang neuer selbständiger kirchlicher Entwickelungen zu begreifen sind.

Wie haben wir uns nun zunächst in allgemeinster Weise das Verhältniß der so entstandenen Sonderkirchen zu denken? Verhält es sich etwa so, daß eine derselben die alte, die immer dagewesene ist, die andern daneben die neuen, die erst entstandenen? Die römische Kirche nimmt dies in Anspruch, in solcher Weise die alte zu sein, aber mit Unrecht. Durch Entziehung der Lebensströmungen, die früher in ihrer Mitte sich bewegt hatten, ist sie innerlich ihrem Wesen nach eine andere geworden, als sie bis zu dieser Scheidung gewesen war. Von der andern Seite verhält es sich auch nicht so, als ob diese so entstandenen Kirchen äußerlich neben einander ständen, und jede derselben sich in der Weise auf ihrem eigenen Grund und Boden bewegte, daß alle inneren Berührungspunkte für einander fehlten, das würde dem oben Gesagten widersprechen, daß für die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Sonderkirchen dennoch Christus der gemeinsame Lebensgrund sei, worauf sie ruheten. Jede derselben hält diesen innern Lebenszusammenhang mit der Person Christi fest, und dies ist der Grund, weshalb jede der verschiedenen Kirchen ihren Bekenntnißschriften die drei sogenannten öcumenischen Symbole voranstellt.

Das allgemeinste Verhältniß der Sonderkirchen zu einander ist also dieses. Aus einer und derselben Lebenswurzel nicht nur entsprungen, sondern auch in derselben fortwachsend, sind

sie die verschiedenen Zweige; die Verschiedenheit rührt von der Art und Weise her, wie jede derselben diesen Lebenszusammenhang mit der Person Christi, also mit der Wurzel festhält. Dieser Zusammenhang gibt sich in Lehre, Verfassung und Cultus einen Ausdruck, ist also für denselben die erscheinende Wirklichkeit oder das eigenthümliche Wesen einer jeden Kirche. Daraus ergibt sich, daß jede Kirche ihren besondern Kirchenbegriff hat.

Von diesem Kirchenbegriff einer jeden der bestehenden Kirchen haben wir auszugehen, wenn wir der Unterschiede der verschiedenen Confessionen uns bewußt werden wollen, wir haben den eigenthümlichen Lebenszusammenhang anzusehen, in welchem sich jede Kirche zu der Person des Erlösers erfaßt hat, und wie sich dieser Lebenszusammenhang eine sichtbare Wirklichkeit gibt. Auf den Begriff eines allgemeinen über allen confessionellen Unterschieden stehenden Kirchenbegriffs verzichten wir aus dem Grunde, weil derselbe keine Wirklichkeit hat, also nirgends existirt; nichts desto weniger aber können und dürfen wir es nicht aufgeben, festzuhalten, daß die lutherische Kirche allein die wahre ist, d. h. diejenige, die den Lebenszusammenhang mit der Person Christi allein wahr und richtig erfaßt hat. Vermeintlich um der Liebe willen von jeder Kirche behaupten, sie habe einen gleichen Antheil an der Wahrheit und an der Unwahrheit, heißt an jeder Wahrheit des Lebens und der Seligkeit verzweifeln, und kann am wenigsten der Liebe genügen. Je entschiedener wir lutherische Christen das helle göttliche Licht der Wahrheit bezeugen, wohin wir durch Gottes Gnade gestellt sind, desto mehr werden wir im Stande sein, einer jeden Kirche ihr Recht widerfahren zu lassen, und mit Liebe ihre Eigenthümlichkeit zu würdigen.

Die Art und Weise, wie eine Kirche den Lebenszusammenhang mit der Person des Erlösers erfaßt hat, ist in dreifacher Weise eine geschichtliche Wirklichkeit geworden. Entweder wird Christus erkannt und gewußt in seiner nur geistigen Gegen-

wart, nach seiner göttlichen Natur, oder aber die Gemeinde ist sich seiner in seiner geistleiblichen Gegenwart als des erhöhten Gottmenschen bewußt, oder seine Gegenwart ist nur eine temporäre, zeitweilige. Es läßt sich nicht leugnen, daß je nach diesen verschiedenen Auffassungsweisen ein verschieden gestalteter Kirchenbegriff zu Tage treten muß, der sich in Lehre, Verfassung und Cultus einen Ausdruck gibt. Es wird dies das Grundbewußtsein sein, was Lehre, Verfassung und Cultus in eigenthümlicher Weise zu einem Ganzen verbindet und ihnen einen eigenthümlichen Inhalt gibt. Von hier aus wird sich dann auch erkennen lassen, was eine Kirche ist, und wie sie deshalb, weil sie so ist, solche Lehre, solche Verfassung, solchen Cultus in Anspruch nehmen muß.

Von hier aus wollen wir versuchen, das Wesen und die Eigenthümlichkeit der verschiedenen Confessionskirchen uns zum Bewußtsein zu bringen. Wir könnten zu diesem Zwecke die Lehren und kirchlichen Bestimmungen einer jeden Kirche vergleichend neben einander stellen und so zu der Einsicht von der Eigenthümlichkeit und dem Unterschiede derselben gelangen. Ein solches Verfahren würde aber nur zum Nachtheil der einheitlichen Beschauung einer jeden geschehen können; daher ziehen wir es vor, eine jede Kirche für sich von dem beregten eigenthümlichen Grundbewußtsein aus als Ganzes zu überblicken, und es werden daran die Verschiedenheiten der einzelnen Kirchen von einander am sichersten wahrgenommen werden können. Wir stellen zum Zwecke einer solchen Betrachtung die katholische Kirche voran, und lassen die lutherische, endlich die reformirte folgen.

Die römisch-katholische Kirche.

Einleitung.

Entstehung des heutigen Katholicismus. Quellen desselben. Aeußerer Abschluß der Kirche.

Es ist im Voraufgehenden angedeutet, daß die alte Kirche alle jene Lebensströmungen in sich geborgen hielt, welche nachmals in den reformatorischen Bewegungen als selbständige Lebensgebiete heraustraten, und in Rücksicht auf diesen innern Scheidungsproceß müssen wir sagen, daß aus demselben auch der heutige römische Katholicismus als eine selbständige kirchliche Confession hervorgegangen ist. Von der andern Seite betrachtet, kann freilich nicht geleugnet werden, daß diejenige christliche Lebensanschauung, welche dem Katholicismus eignet, die sichtbare Gestaltung der alten Kirche vollendet, also als kirchenbildende Macht bei weitem prävalirt hatte. Der heutige Katholicismus ist also ein Verharren in allen den Anschauungen, durch welche die mittelalterliche Kirche als sichtbare, äußere Anstalt hervorgetreten war, entleert jedoch von allen jenen christlichen Lebenskräften, welche als protestantische Kirche selbständige Daseinssphären sich bildeten. Dadurch aber, daß jene christlichen Glaubensanschauungen in Lehre, Verfassung und Cultus zu selbständigen kirchlichen Gestaltungen sich abschlossen,

ward auch der römische Katholicismus genöthigt, sich ihnen gegenüber als Kirche zu bekennen. Wie es hiezu kam, als auch, was weiter geschah, damit das ausgeschiedene Gift der Ketzerei nicht etwa aufs Neue Eingang sich verschaffte, damit aber auch die abgeschiedenen, abtrünnigen Glieder wo möglich in den Schooß des Romanismus zurückgeführt werden möchten, das soll im Folgenden kürzlich angedeutet werden.

Es lag von Anfang an weder in Luther's noch der übrigen Reformatoren Absicht, kirchenbildend zu verfahren, und der bestehenden Kirche gegenüber zu einer eigenen, besondern herauszutreten; vielmehr waren sie bereit, ihre Lehre der brüderlichen Berathung anheim zu geben, und beantragten deshalb von Anfang an ein freies christliches Concil, zu welchem auch Nichtgeistliche den Zutritt haben und auf Grund des Wortes Gottes sich über den gemeinsamen Glauben einigen sollten. Aber gerade dies Verlangen, welches die höchste Entscheidung in Glaubenssachen der bestehenden kirchlichen Auctorität entziehen wollte, mußte katholischer Seits für den rechten Abfall von der Kirche gehalten werden. Pabst und Bischöfe verlangten unbedingte Unterwerfung unter die Entscheidung der bestehenden Kirche, und als diese von Luther verweigert wurde, wurde solcher Widersetzlichkeit mit dem Banne und der Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft begegnet. Aber hiedurch gerade drang das neue verfolgte Wort der Wahrheit zu den Herzen der Fürsten und Gemeinden, und der deutsche Kaiser, Carl V., der aus politischen Gründen eine Einigung wünschte, lag seiner Seits dem Pabste dringend an, ein allgemeines Concil zu berufen. Pabst Paul III. that dann auch die ersten Schritte, ein solches Concil zu berufen, und berief dasselbe auf den 23. Mai 1537 nach Mantua. Aber theils das Bedenken der Protestanten, die in der Art der Zusammenberufung keineswegs ein freies, sondern ein ganz päbstliches Concil erkannten, theils der erneuerte Ausbruch des Krieges zwischen dem deutschen Kaiser

und Frankreich waren dem Pabste Veranlassung genug, dasselbe auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Endlich, gedrängt durch die Verhältnisse, schrieb er das Concil auf den 1. November 1542, diesmal nach Trident aus. Die Protestanten sahen sich theils durch die Wahl des Orts, theils und vorzüglich durch den Inhalt der Einladungsbulle genöthigt, von der Theilnahme an diesem Concil ganz abzustehen. So ward dasselbe eine ausschließlich katholische Versammlung und dasjenige Concil, welches die Lehre dieser Kirche der protestantischen gegenüber zu einem bestimmten Abschluß brachte. Die dort gepflogenen Verhandlungen sind das Grundsymbol der katholischen Kirche.

Die Verhandlungen selbst wurden erst im Jahre 1545 eröffnet; aber schon nach zwei Jahren, unter dem Vorgeben, in Trident herrsche die Pest und bringe das Leben der versammelten Väter in Gefahr, ward dasselbe nach Bologna verlegt. Die Bischöfe aus dem kaiserlichen Reiche protestirten, den Kaiser an der Spitze, gegen eine solche Verlegung, und blieben in Trident. So geschah es, daß Beschlüsse daselbst nicht gefaßt wurden, und im Jahre 1549 der Pabst das Concil gänzlich aufhob. Am 1. Mai 1551 ward indessen dasselbe nach Trident zurückberufen, im Jahre darauf abermals suspendirt, nach 10 Jahren (1562) endlich aufs Neue berufen und im Jahre darauf zu Ende gebracht.

In 25 Sitzungen wurde auf diesem Concil über Lehre und Disciplin verhandelt, die so gefaßten Beschlüsse schließlich vom Pabste bestätigt und damit zur Glaubensnorm der katholischen Kirche erhoben.

Nachdem solchergestalt die katholische Kirche ihr eigenstes Glaubensbewußtsein auch im Gegensatz zu der protestantischen Glaubensanschauung ausgesprochen und festgestellt hatte, ließ der Pabst Pius IV. im Jahre darauf (1564) noch ein kurzes Bekenntniß des rechten (tridentinischen) Glaubens entwerfen, und verordnete, daß auf dasselbe als auf die Summe des

rechten katholischen Glaubens die ganze niedere und höhere Geistlichkeit eidlich verpflichtet werden solle. Enthält dies Bekenntniß in einem gedrängten Auszuge die Glaubenssätze des tridentinischen Concils, so geht es noch über die Bestimmungen desselben hinaus, indem es den Supremat des Pabstes zum verpflichtenden Gehorsam einschärft. Dies Bekenntniß ist seinem Ansehen und seiner Giltigkeit nach die zweite symbolische Schrift der katholischen Kirche.

Der katholischen Kirche konnte die weit und tief greifende Wirkung nicht entgehen, welche Luther's kleiner und großer Katechismus auf das innere Leben der Gemeinden übte, und es war nothwendig, daß sie auch ihrerseits Bedacht darauf nahm, ihre Lehre volksmäßig in das Bewußtsein der Gemeinden einzupflanzen. So kam es, daß schon bald nach dem Erscheinen der lutherischen Katechismen katholische Theologen mehrfach mit Abfassung katechetischer Lehrbücher beschäftigt waren, unter welchen die beiden von Canisius, Jesuit und Hofprediger Kaiser Ferdinand's I., bearbeiteten längere Zeit hindurch die gesuchtesten waren. Aber noch fehlte es an einem solchen Lehrbuche, welches kirchliche Auctorität und Geltung beanspruchen durfte. Daher kam gleich bei der dritten Eröffnung des tridentinischen Concils im Jahre 1562 diese Angelegenheit zu ernster Berathung, und ward in Folge derselben ein Ausschuß aus den versammelten Vätern geordnet, der sich mit Abfassung eines Katechismus beschäftigen sollte. Der von demselben angefertigte Entwurf ward vom Concil nicht genügend befunden, und es ward am Schlusse desselben die Angelegenheit in die Hände des Pabstes zur Weiterführung gelegt. Pius IV. beauftragte im Jahr 1564 vier damals ausgezeichnete katholische Theologen mit dieser wichtigen Arbeit, und als dieselbe vollendet war und nochmals von einem andern Ausschusse durchgesehen und theilweise verbessert war, erschien endlich im Jahre 1566 der römische Katechismus im Druck.

Ein Lehrbuch fürs Volk, wie Luther's Katechismus ein solches zu sein noch fortwährend in unübertroffener Weise beansprucht, ist der römische Katechismus nicht; vielmehr ist er eine Anweisung für die Geistlichen, wie diese den katholischen Glauben dem Volke einzuprägen haben, und die lateinische Sprache, in welcher er abgefaßt ist, ist ein bedeutendes Hinderniß zur Verbreitung in den Gemeinden.

Den Inhalt bilden die Hauptstücke, welche von jeher auch im lutherischen Katechismus zur Darstellung der christlichen Lehre verwendet sind, aber in der dem katholischen Bewußtsein eigenthümlichen Ordnung. Nach einer Vorrede über Nothwendigkeit des Priesterstandes folgt die Erklärung des apostolischen Symbolums, sodann die Lehre von den Sacramenten, den zehn Geboten, schließlich vom Gebet des Herrn. Die Ausführung schließt sich an die Bestimmungen des tridentinischen Concils, hebt aber den Supremat des Pabstes entschiedener hervor, als es dort geschehen ist. Der römische Katechismus schließt als dritte die Zahl der symbolischen Schriften der katholischen Kirche ab.

Außer diesen eigentlichen Symbolen haben auch das römische Missale, d. i. die Darstellung aller kirchlich geordneten Gebräuche, Gebete &c. bei Abhaltung der heiligen Messe, so wie des Breviariums, die vorgeschriebenen täglichen Gebete, zu deren Abbetung namentlich der Priesterstand verpflichtet ist, symbolisches Ansehen.

Hatte solchergestalt die katholische Kirche ihre Lehre normirend ausgesprochen und sich dem Protestantismus gegenüber in der Bestimmtheit ihres Wesens und Daseins abgeschlossen, so wäre doch dies allein nicht genügend gewesen, sich damit in der Einheit des Bekenntnisses unwandelbar fest zu erhalten. Die Symbole sind und bleiben ja selbst wieder der Auslegung fähig und bedürftig; zu einer unverrückbaren Einheit in Lehre und Bekenntniß gehört also nothwendig ein oberstes, untrüg=

liches in der Kirche fortwährend existirendes Auslegungstribunal, welches Macht und Recht hat, zu bestimmen, wie jederzeit die Symbole gelehrt und die daraus entlehnten Aussagen in genauester Uebereinstimmung gehalten werden. Eine solche höchste Auslegungsauctorität kann nur die Kirche selbst sein. Hat sie ihr eigenstes Wesen und ihr Glaubensbewußtsein in ihren Bekenntnissen ausgesprochen, so muß sie es selbst sein, welche bestimmt und giltig verordnet, wie der Inhalt solcher Bekenntnisse zu verstehen, und wie aus ihnen einstimmige Lehre geschöpft werden soll. Es war daher eben so folgerichtig als nothwendig, daß die Kirche, nachdem sie ihre Bekenntnißschriften geordnet hatte, die Auslegung derselben sich selbst vorbehielt. Alle Entscheidungen in zweifelhaften Fällen, wie ein Symbol oder eine Stelle in den Bekenntnißschriften zu verstehen sei, so wie darüber, ob eine vorgetragene Lehre eine Abweichung vom Bekenntniß ist oder nicht, unterliegt den Bestimmungen des päbstlichen Stuhls, der durch eigene Congregationen, d. i. Collegien aus Cardinälen und Bischöfen bestehend, solche Bestimmungen ergehen läßt.

Erster Abschnitt.

Die Kirche.

Wir gingen einleitend von der Betrachtung aus, daß der Unterschied der Kirchen in allgemeinster Weise sich in der Art und Weise darstelle, wie eine Gemeinde sich in ihrer Lebensgemeinschaft zu der versöhnenden und erlösenden Person des Gottmenschen Jesu Christi erfaßt habe, und haben schließlich gesehen, wie dies in dreifacher Weise wirklich geworden ist. Es fragt sich nun, welche dieser Auffassungen der römischen Kirche eignet. In den Bekenntnissen dieser Kirche eben so sehr

als in ihrer ganzen erscheinenden Wirklichkeit bezeugt dieselbe die Erkenntniß und das Bewußtsein von der Gegenwart der Person Christi; andererseits aber ist eben so gewiß, daß diese Gegenwart nur als eine zeitweilige gesetzt wird. Diese zeitweilige Gegenwart ist aber nicht eine zufällige, sondern sie ist so da und dazu da, daß das Werk, welches er als menschgewordener Gottessohn auf Erden vollbracht hat, eine ewige, wirkliche, sichtbare Gegenwart in der Gemeinde habe, nämlich sein versöhnendes Leiden und Sterben. Die Gegenwart der Person Christi, in welcher sich der Katholicismus als in seinem innersten Lebensbewußtsein geborgen weiß, ist die zeitweilig hervortretende Opfergegenwart Christi. Der Beweis dafür, daß dies wirklich das Wesen und die Idee des Katholicismus ist, kann nur so geführt werden, daß hiernach das Wesen und die Bedeutung dieser Kirche sich so zu erkennen gibt, wie sie sich selbst als solche eine Wirklichkeit gibt, und daß Lehre, Verfassung und Cultus derselben hiernach die Eigenthümlichkeit und den Werth erhalten, den sie nach ihren Bekenntnißschriften selbst beanspruchen. Ergibt es sich, daß von dieser Grundanschauung aus das ganze Wesen dieser Kirche in Lehre, Verfassung und Cultus in ihrer Einheit und in ihrer Eigenthümlichkeit sich erkennen läßt, wie wir dieses alles nach ihren eigenen symbolischen Bestimmungen begreifen müssen, so ist ja richtig, daß dies die Idee ist, in welcher der Katholicismus wurzelt, und wir begreifen nun, wie eine Kirche, die ihrem innersten Wesen nach so *ist*, solche Lehren, solche Verfassung, solchen Cultus für sich beanspruchen muß. Wir gewinnen dann aber auch die Einsicht, daß alles, was über diese zeitweilige Opfergegenwart hinaus von der Gegenwart der Person Christi von katholischen Lehrern etwa behauptet wird, eine Inconsequenz ist, also das Unkatholische, woran sich die Eigenthümlichkeit ihrer Lehre und ihrer kirchlichen Gestaltung nicht mehr festhalten läßt. Nur aus einem solchen *lebendigen*

Mittelpunkt läßt sich die Eigenthümlichkeit einer Kirche erfassen; wollten wir einen in den Bekenntnißschriften ausgesprochenen Satz zu oberst stellen, und versuchen, ob und wie weit hieraus die übrigen sich ableiten ließen, so würden wir damit nie weiter gelangen, als daß wir die Lehre der betreffenden Kirche im Zusammenhange übersehen lernten, aber ihr innerstes Wesen selbst bliebe uns fremd, und wir könnten nicht zu der Einsicht gelangen, wie sich zu demselben die aufgestellte Lehre verhielte.

Versuchen wir nun, zunächst aus diesem lebendigen Mittelpunkt das Wesen des römischen Katholicismus zu begreifen, so werden wir von der nachfolgenden Anschauung auszugehen haben.

Christus, der Gottmensch, ist dazu in die Welt gekommen, daß er durch seinen Tod am Kreuz ein wirksames versöhnendes Opfer für die Sünde würde. Das Wesen des Christenthums ist dies, Versöhnung der Sünde zu sein durch das Opfer Christi. Dies Christenthum ist aber nicht ein vergangenes, was einst in weiter Ferne der Zeiten in solcher Weise in der Welt wirklich geworden ist; es hat vielmehr eine ewige Gegenwart durch alle Zeiten, und dadurch erst ist es als Versöhnung in der Welt wirklich und wirksam. Ist also das Christenthum als wirkliches gegenwärtig, so ist es nur so gegenwärtig, daß Christus als Opfer für die Sünde der Welt fortwährend gegenwärtig ist. Es ist die Idee des Katholicismus, Christum ausschließlich als Versöhner, seine Gegenwart als Opfergegenwart zu erfassen. Die Art und Weise nun, wie diese Opfergegenwart eine wirkliche sichtbare, faßbare Existenz in der Welt hat, ist die Kirche. Nicht etwa in der Kirche ist diese Opfergegenwart da, sondern die Kirche ist diese Opfergegenwart selbst. Die Kirche ist also zunächst und vor allem das wesenhafte Dasein des Christenthums als Versöhnung, es existirt nur wirklich in dieser Form in der Welt, so sehr und so wirklich, daß es aufhören würde, eigene Existenz zu haben, wenn die

Kirche aufhörte zu sein, und zwar in dieser Gestalt und Wirklichkeit zu sein. Die Form, in welcher das Christenthum als Versöhnung der Welt da und wirklich ist, und das Wesen desselben sind nicht verschieden, sie decken sich völlig. Nicht etwa in einer endlichen Form wird ein unendlicher, göttlicher Inhalt durch die Welt getragen, sondern Form und Inhalt decken sich so wesentlich, daß jene die Erscheinung von diesem, dieser das Wesen von jener ist. Die Kirche ist wesentlich und zunächst das durch die Welt gehende, der Welt gegenwärtige Versöhnungsopfer Christi.

Hiernach erfaßt der Katholicismus das Dasein der Person Christi nach einer doppelten Seite seines Seins und seiner erscheinenden Wirklichkeit. Der geistleibliche Gottmensch Jesus Christus in seiner erhöhten Herrlichkeit und in der Klarheit, die er bei dem Vater hatte, ehe noch die Welt gegründet war, ist so nicht auf Erden gegenwärtig, [1]) dagegen als das Opfer, was er an seinem Leibe zum ersten Male Gott am Kreuze geopfert hat, ist und bleibt er auf Erden gegenwärtig. Ist nun die Kirche die Wirklichkeit dieser Gegenwart auf Erden, nämlich der Opfergegenwart, so folgt daraus, daß die Kirche an und für sich selbst Form und Wesen, Erscheinung und Wirklichkeit als identisch hat, nur in Hinsicht auf die Person Christi als Opfer ist diese Form verschieden. Das erste Mal hat er sich selbst als Mensch unter Menschen als blutiges Opfer selbst dargebracht, nunmehr aber läßt er sich und zwar als unblutiges Opfer Gott darbringen; aber dem Wesen nach ist dieses letzte Opfer ebenso wirksam, ebenso wesentlich göttlich, weil eben so sehr er selbst, als das erste Mal. Der Herr hat sich nur in eine andere Form begeben, in welcher

---

[1]) Unser Herr Jesus Christus, als er von der Erde zum Himmel aufsteigen wollte, ließ Priester zu seinen Stellvertretern zurück. Conc. Trid. 14. Sitzung. cap. 5.

er als Opfer wirklich gegenwärtig auf Erden sein will. Aber mit dieser Opfergegenwart Christi ist das Wesen des Christenthums und damit auch die Kirche als Anstalt nicht erschöpft. Ist Gott in Christo der Menschheit versöhnt, und ist das fortwährend sich vollziehende Opfer Christi die fortgehende und bleibende Versöhnung Gottes mit der Menschheit, so ist Gott damit auch willig und geneigt, mit den Menschen, mit welchen er solchergestalt in Christo versöhnt ist, in Gemeinschaft zu treten, ihnen Gaben und Kräfte zur Erlangung und Befestigung solcher Gemeinschaft zu geben, oder, was dasselbe ist, sie von der Sünde zu erlösen und sie zu rechtfertigen. Diese Erlösung ist aber nicht etwa die persönliche Vereinigung Christi mit der durch sein Opfer Gott versöhnten Seele, das würde die fortwährende Gegenwart Christi bedingen und voraussetzen, vielmehr sind es durch sachliche Vermittlung dem Versöhnten zufließende Gnaden und Kräfte, durch deren Besitz er die Gemeinschaft mit Gott selbst erwerben und festhalten kann. Diese Vermittlungen, weil sie sachlich sind, können nur durch eine Anstalt den Seelen, die erlöst werden, zufließen, und diese Anstalt ist die Kirche. Die Kirche ist also eben so sehr Christus, der in seiner zeitweiligen Opfergegenwart Gott mit der Menschheit versöhnt, als die göttliche Anstalt, welche den solchergestalt mit Gott versöhnten Menschen göttliche Gaben und Kräfte sachlich vermittelt, um dadurch Seligkeit und Gemeinschaft mit Gott zu erhalten und zu erwerben. In dieser versöhnenden und erlösenden Thätigkeit ist sie die volle Wirklichkeit des Christenthums, das daseiende, durch die Welt gehende Christenthum, so daß Jeder, der desselben theilhaftig werden will, es nur von der Kirche erhalten kann, denn außerhalb derselben existirt es nicht.

Für das Verständniß vom Wesen des Katholicismus ist es wichtig, zu erkennen, daß Versöhnung und Erlösung nicht in gleicher Weise auf die Person Christi zurückgeführt werden

können. Die Versöhnung geschieht durch das fortwährend sich wiederholende Opfer Christi, und sie ist die bleibende Voraussetzung und verdienende Ursache, weshalb Gott zur Erlösung geneigt ist, diese selbst aber wird sachlich und anstaltlich in göttlichen Gaben und Kräften vermittelt, und die Kirche ist es, die beide Thätigkeiten in sich zusammenschließt. Es ergibt sich aber auch, wie dies Verhältniß von Erlösung und Versöhnung darin seinen Grund hat, daß Christus nur eine zeitweilige Gegenwart auf Erden hat, die Erlösung also nicht in persönlicher Weise von ihm ausgehen kann. Erst aus dieser Idee des Katholicismus kann die Kirche als eine göttliche Anstalt ihrem Wesen und ihrer Erscheinung nach begriffen werden.

Zunächst erweist sich die Kirche als Anstalt darin, daß Christus in der Form, in welcher er als Opfer gegenwärtig ist, nicht wie das erste Mal sich selbst Gott darbringt, sondern er hat dazu Menschen geordnet, die dies thun und darbringen sollen, und er hat Handlungen, Gebräuche und sichtbare Ordnungen gesetzt, vermittelst welcher dies Opfer dargebracht und seine göttliche Wirksamkeit in der Welt haben soll. Die Kirche ist nicht etwa nur der Ort, wo Christus als Opfer dargebracht wird, sie ist die fortwährend sich vollziehende göttliche Thatsache dieses Opfers selbst, sie in Verfassung, Cultus und Lehre, also in alle dem Anstaltlichen, wodurch sie in der Welt vorhanden und so vorhanden ist, ist sie Christus in seiner Opfergegenwart. Ferner genügt es nicht, zu sagen, daß Christus im Allgemeinen den Befehl gegeben hat, es solle eine Kirche da sein, sondern er hat Menschen, Verfassung und Ceremonien mit göttlichen Qualitäten begabt, und erhält und schafft sie fortwährend in solcher Weise, daß sie als eine durchaus übernatürliche Anstalt in ihrer ganzen sichtbaren Gestalt in diese Welt hineinragt, daß sie so in allen ihren Theilen, wodurch sie gerade in dieser Gestalt da ist, als ein göttliches Institut im strictesten Sinne des Worts sich erweist, als diejenige

von Christo selbst geschaffene Form sich erweist, in welcher er eine Opfergegenwart in der Welt hat und wirksam bethätigt. Dies und nichts anderes und nicht weniger behauptet der Katholicismus mit der Aussage, daß die Kirche ein göttliches Institut sei. [2]) Es ergibt sich aber auch aus dieser Anschauung, daß Christus nur dann und nur so lange eine Gegenwart in der Gemeinde hat, als er durch die von ihm selbst geschaffene Macht dieses Instituts, der Kirche, immer aufs Neue gegenwärtig gemacht und als Opfer Gott geopfert und dargebracht wird. Die Anschauung von einer fortdauernden, ununterbrochenen wirklichen Gegenwart Christi in der Gemeinde würde sich weder unter den Begriff eines immer von Neuem dargebrachten Opfers Christi vollziehen lassen, noch würde sie die Möglichkeit zur Annahme eines Instituts darbieten, dessen ganze göttliche Qualität und Energie darin gesetzt ist, Christum immer von Neuem gegenwärtig zu machen. Wir begreifen also schon von hier aus, daß, wenn die Gemeinde sich in ihrem Lebensverhältniß zu der Person Christi nur als in seiner zeitweiligen Gegenwart erfaßt hat, alsdann ein Begriff von der Wirksamkeit und von dem Wesen der Kirche als Folge hervorgehen muß, wie er im Allgemeinen angedeutet und wie der Katholicismus denselben

[2]) Die Stifter der Kirche waren nicht Menschen, sondern der unsterbliche Gott selbst, der sie auf den festesten Felsen gebaut hat, wie der Prophet bezeugt (Ps. 86, 5): „er selbst hat sie gegründet, der Allmächtige"; deswegen wird sie die Erbschaft Gottes und das Volk Gottes genannt. Und die Macht, die sie empfing, ist keine menschliche Macht, sondern eine Kraft von Gott geschenkt. Wie sie daher durch die Kräfte der Natur nicht kann erworben werden, so können wir auch nur durch den Glauben begreifen, daß in der Kirche die Schlüssel zum Himmelreiche seien, daß ihr die Gewalt sei gegeben worden, die Sünden nachzulassen, von der Kirche auszuschließen, und in den wahren Leib Christi Jesu das Brod zu verwandeln.

Cat. Rom. I. 9. 18.

für sich in Anspruch nimmt; oder mit andern Worten: ist Christus nur zeitweilig gegenwärtig in der Gemeinde, so ist die Form und Gestalt solcher Gegenwart und Zweck und Wesen der Wirksamkeit derselben in dem katholisch behaupteten und sichtbar herausgesetzten göttlichen Institut der Kirche die nothwendige Folge. Daß und wie dies specifisch göttliche Institut der Kirche göttliche Gaben und Kräfte zur Erlösung und Rechtfertigung mittheilt, kann erst weiter unten ausführlicher zur Sprache kommen.

Aus dieser Wesenheit der Kirche ergibt sich nun sofort, daß Kirche und Gemeinde zwei ganz getrennte, gar nicht zu einander gehörige Begriffe sind. Nicht etwa bildet die Gesammtheit derer, die zu dieser Opfergegenwart Christi ein inneres, lebendiges Lebensverhältniß gewonnen haben, den Umfang und Inhalt der Kirche, wogegen die unlebendigen, todten Glieder ausgeschlossen wären (denn die katholischen Symbole behaupten ausdrücklich, daß Böse und Gute in der Kirche seien); auch diese Masse von Guten und Bösen macht das Wesen der Kirche nicht aus. Die Kirche als diese übernatürliche, göttliche Anstalt steht zunächst und an sich der Gemeinde als einer Masse gegenüber, welche letztere bestimmt ist, von der Kirche das Lebensverhältniß zu der Person Christi als dem zeitweilig Opfergegenwärtigen erst zu empfangen, und mit Gaben und Kräften zur Rechtfertigung und Erlösung gesegnet zu werden. Auch wenn gar keine Gemeinde da wäre, so würde dies dem Wesen und Dasein der Kirche als solcher göttlich geschaffenen Anstalt keinen Eintrag thun. Unter den römischen Bekenntnißschriften hat nur der römische Katechismus eine Erklärung über Begriff und Wesen der Kirche, während das tridentinische Concil denselben ein für allemal voraussetzt. Ersterer bezeichnet zwar die Kirche nach einer ältern Ausdrucksweise als das über den Erdboden zerstreute gläubige Volk; wenn er aber daneben die Kirche mit der Arche Noä oder mit dem Netze vergleicht, in welchem gute

und faule Fische gefangen werden, so ist ersichtlich, daß es bei dieser Bestimmung nur darauf abgesehen ist, Guten und Bösen ihren Platz in der Kirche zu sichern, daß aber damit über das Wesen der Kirche nichts ausgesagt sein soll. Vielmehr wie die Arche und wie das Netz an und für sich Gegenstände sind, welche wohl Raum haben für Menschen und Fische, aber auch ohne dieselben als Arche und Netz ihr Dasein haben, so ist auch die Kirche das an sich fertige, göttliche Institut, in welchem Böse und Gute in der Welt ihren Raum finden sollen.[3]) In dieser strengen Geschiedenheit, in welcher die Kirche einerseits, ihr gegenüber die Gemeinde andererseits als wesentlich zwei verschiedene Begriffe stehen, charakterisirt sich die katholische Auffassung von dem Wesen der Kirche, die als die Wirklichkeit der Opfergegenwart Christi und als die göttliche Anstalt zur Erlösung und Rechtfertigung, damit sie solches sei und bleibe, die Zugehörigkeit der Gemeinde abweisen muß.

Weiter ergibt sich, daß dieses göttliche Institut nur als sichtbare Kirche eine Existenz haben kann. Es liegt schon in dem Begriffe der Anstalt, daß solche nur in sachlichen, sichtbaren Ordnungen und Verhältnissen eine Möglichkeit des Daseins haben kann. Eine Unsichtbarkeit könnte ihr nur so zukommen, daß darunter die innerlich lebendigen Glieder der Gemeinde befaßt würden (dann wäre aber die unsichtbare Kirche ihrem Wesen nach Gemeinde, nicht Anstalt, also von der sichtbaren wesentlich verschieden), oder so, daß die Idee der Kirche in den sicht-

---

[3]) Die Kirche begreift nicht nur die Guten, sondern auch die Bösen in sich, wie das Evangelium in vielen Gleichnissen lehrt, wie wenn das Himmelreich, das ist: die streitende Kirche, einem Netze verglichen wird, das man in das Meer wirft, oder mit einem Acker, auf den Unkraut mitten unter den Waizen gesäet ist — oder der Arche des Noe, die nicht nur reine, sondern auch unreine Thiere in sich schloß.
Cat. Rom. I. 9. 7.

baren Formen nicht ihren völligen Ausdruck fände, was der Katholicismus bestimmt verneinen muß. Vielmehr liegt ihm, wie wir gesehen haben, wesentlich die Anschauung zum Grunde, daß Idee und Erscheinung dieser Idee einander völlig decken, daß nur in dieser und keiner andern, weil göttlich geschaffenen Form die Opfergegenwart Christi ihre Wirklichkeit habe. [4]) Diese sichtbare Kirche ist das daseiende Christenthum, es existirt nur in dieser Form und hat ohne diese vom Herrn selbst gesetzte und geschaffene Form gar keine Wahrheit und Wirklichkeit der Existenz. Der römische Katechismus macht einen Unterschied zwischen streitender und triumphirender Kirche, und man könnte meinen, als sei damit das Wesen der unsichtbaren Kirche in das Jenseits verlegt. [5]) Aber es wird sich später zeigen, daß damit nichts Geringeres ausgesagt ist, als daß der jenseitigen Kirche dieselbe Existenzform eigen, wie der diesseitigen, daß sich also die absolut vollkommene Form der Kirche gerade darin erweist, daß sie auch im Jenseits dieselbe zu bleiben bestimmt ist. Darum negirt auch der Katechismus ausdrücklich die Vorstellung, als ob darunter zwei Kirchen verstanden sein sollten, sondern er sagt, es sind die zwei Seiten der einen und selben Kirche, von denen die eine in den Himmel hinein-, die andere vom Himmel in die Welt hineinragt, wesentlich dieselben in der anstaltlichen Weise ihres Seins, nur dem Orte nach über den Himmel eben so sehr als über die Erde ausgebreitet.

---

[4]) Die Kirche ist bekannt, und einer Stadt vergleichbar, die auf einem Berge liegt und von allen Seiten gesehen wird; denn, wenn Alle ihr gehorchen sollen, so muß sie auch von Allen erkannt werden.
Cat. Rom. I. 9. 7.

[5]) Die Kirche hat hauptsächlich zwei Theile, der eine ist der triumphirende, der andere der streitende Theil — — doch darf man nicht glauben, es seien darum zwei Kirchen; es sind nur zwei Abtheilungen der nämlichen Kirche.
Cat. Rom. I. 9. 5.

Kennzeichen der Kirche.

Diese sichtbare, unmittelbar göttlich geschaffene Anstalt, welche als solche das durch die Welt gehende, in der Welt daseiende Christenthum ist, trägt ganz bestimmte Kennzeichen an sich, woran sie sich als solche göttliche Anstalt ausweist. Damit meint der Katholicismus die im apostolischen Symbolum genannten Prädicate: ich glaube an eine, heilige, allgemeine Kirche, und wir werden dieselben nach einander näher zu berücksichtigen haben, um auch hiernach das Wesen der römischen Kirche zu begreifen.

Zunächst also nimmt der Katholicismus für diese seine Kirche das Attribut der Einheit in Anspruch. Das ist nun aber nicht so gemeint, daß die Gläubigen zu allen Zeiten denselben Gegenstand des Glaubens, nämlich Christum und die durch den heiligen Geist in ihm vermittelte Gemeinschaft mit dem Vater Gott, in ihrem Herzen geborgen halten, so daß also diese Einheit wesentlich nur für eine innere zu halten wäre, und damit von der Gemeinde eine innere Lebensbeschaffenheit ausgesagt wäre; dies würde, da ja katholisch das Wesen der Kirche als äußere, sichtbare Anstalt gefaßt ist, über das Wesen dieser Kirche nichts aussagen. Die Einheit ist ein Kennzeichen dieses sichtbaren göttlichen Instituts, und wird auf diese Sichtbarkeit so ausschließlich bezogen, daß sie damit eben als eine unmittelbar göttliche Anstalt sich erweist. Die Einheit kann in doppelter Weise verstanden werden, eben so sehr als Einerleiheit als auch als Einzigkeit, und nach beiden Seiten nimmt die katholische Kirche dieselbe für sich in Anspruch. Nach jener Seite gilt dem Katholicismus dies als Wahrheit, daß diese sichtbare Anstalt seit ihrer göttlichen Stiftung durch Christus in demselben Bestande ihres Da- und Soseins, was Lehre, Verfassung und Cultus anbetrifft, durch Zeiten und Völker hindurchgegangen ist, daß aber auch diese äußere Einerleiheit ihrer Erscheinungsform in der innern Einheit, namentlich der

zusammenhaltenden Spitze des römischen Pabstes, eine göttlich geordnete Consistenz hat, so daß sie allen wechselnden Erscheinungen der Welt gegenüber sich in der unveränderlichen Gleichheit ihres sichtbaren Daseins erhält. [6]) Da nun solche sich gleichbleibende Einheit der innern und äußern Organisation in allen grundleglichen Seiten derselben keiner andern sonst bestehenden Anstalt zukommt, so documentirt sich damit die Einzigkeit derselben so völlig, daß sie allen andern Kirchen als die allein wahre sich gegenüberstellt. In dieser Unwandelbarkeit ihrer Form und aller Theile, die ihren sichtbaren Organismus bilden, rechtfertigt sie sich vor der Welt als eine göttliche Stiftung, als eine übernatürlich geschaffene Anstalt, in welcher Christus in seiner Opfergegenwart da und gewiß ist, und durch welche in dieser Gestalt göttliche Gaben und Kräfte zur Erlösung und Heiligung vermittelt werden. [7])

Das weitere Merkmal des Katholischen, d. h. Allgemeinen, und so zugleich auch des wahrhaft Apostolischen ist nichts anderes als die Ausdehnung dieser Einheit in die Weite und Breite der Entwickelung. Zu wie vielen Ländern und Völkern sie auch im Laufe der Zeiten Eingang finden möge,

---

[6]) Es ist nur ein Leiter, ein Vorsteher, und zwar der unsichtbare, Christus, den der ewige Vater als das Haupt über die ganze Kirche, die sein Körper ist, gesetzt hat; der sichtbare Leiter aber ist der rechtmäßige Nachfolger auf dem Stuhle des Apostelfürsten Petrus in Rom.

Ueber diesen Punkt war die Meinung und der Ausspruch aller Väter übereinstimmend, daß dieses sichtbare Oberhaupt nothwendig gewesen sei, die Einheit der Kirche zu begründen und zu erhalten.

Cat. Rom. I. 9. 10. et 11.

[7]) — — Die Kirche wird auch deswegen allgemein genannt, weil Alle, welche das ewige Heil erlangen wollen, in ihr leben und ihr anhangen müssen; gerade wie jene in die Arche traten, die in der Sintfluth nicht zu Grunde gehen wollten.

Cat. Rom. I. 9. 13.

ihre sichtbare Gestalt bleibt allen Nationalitäten, politischen und geselligen Verfassungsformen gegenüber dieselbe, und wie viele Seelen durch das Christenthum selig werden, sie haben und erhalten dasselbe nur in dieser Gestalt, denn in einer andern existirt das Christenthum nicht.

Heilig ist ferner diese Kirche, in so fern sie in ihrer unmittelbaren göttlichen Qualität und Wirkung keinen Mangel und Makel hat, und indem sie die Wirklichkeit ist, wie der als Opfer gegenwärtige Christus durch die Welt geht. So wirklich und wahr nun Christus als der einige Sohn Gottes als der Heilige auf Erden erschienen ist, so wirklich und wahr muß auch die Kirche als die weitere Gestalt seines Daseins eine heilige sein. Daraus folgt weiter, daß die Möglichkeit zur Heiligung den Einzelnen nur durch die Mittheilung der Kirche zufließen kann, so daß durch die äußerlichen anstaltlichen Vermittlungen derselben Jeder zur Heiligkeit gezogen werden muß, und außerhalb jener Vermittlungen Niemand heilig werden kann. [8])

Mit diesen Merkmalen der Einheit, Allgemeinheit und Heiligkeit überführt die Kirche die Herzen von ihrem göttlichen Ursprung und ihrem göttlichen Dasein, und daß alles an ihr, was zu ihrer sichtbaren Erscheinung wesentlich gehört, dem Wechsel menschlichen Beliebens und der Veränderlichkeit menschlicher Willensbestimmung ein- für allemal entzogen sei; daß alles in und an ihr, wie es ursprünglich als die reine und weitere Offenbarung seiner Gegenwart vom Herrn selbst geschaffen, nun auch in d i e s e m Bestande die Macht sei und bleibe, selig zu

---

[8]) — — Die Kirche besitzt allein das rechtmäßige Opfer und den heilsamen Gebrauch der Sakramente, durch die, als die wirksamsten Werkzeuge der göttlichen Gnade, Gott die wahre Heiligkeit wirkt; so daß Alle, die wahrhaft heilig sind, außer dieser Kirche nicht sein können.

Cat. Rom. I. 9. 12.

machen und vom Tode zu erretten. Sie ist also in solcher Eigenschaftlichkeit nothwendig zur Seligkeit, denn sie ist so und nicht anders das daseiende Christenthum zu einer Erlösung für Viele.

Solchergestalt ist sie die untrügliche, irrthumslose Kirche; sie ist allein, wie sie die fortwährende Wirklichkeit des Christenthums ist, so nothwendig die einzig reine und untrügliche Bewahrerin der göttlichen Offenbarung, außer ihr ist diese rein und wahr nicht mehr zu finden, in ihr aber so völlig, wie sie ursprünglich der Welt von Gott mitgetheilt war. [9]) Hiebei ist ausdrücklich zu bemerken, daß nicht von den einzelnen Bischöfen und Priestern, auch nicht vom Pabste an sich die Irrthumslosigkeit behauptet wird; nur wie sie als lebendige Repräsentation der Kirche versammelt sind, um als Kirche zu zeugen, da ist in dieser Einheit der heilige Geist als Geist der Erleuchtung und göttlichen Weisheit ebenso untrüglich wirksam als in den Tagen der Apostel, und diese Gesammtheit ist der untrügliche göttliche Mund, der das einzig richtige Verständniß der Schrift und den ganzen auch außer und neben der Schrift daseienden Schatz göttlicher Offenbarung in derselben Irrthumslosigkeit bezeugt, wie er ursprünglich von Christo selbst der Welt kund gethan ist. Es ist dies ja nur die weitere Consequenz, daß die Kirche in dieser Gestalt der opfergegenwärtige Christus ist, daß sie also nichts anderes sein kann als sein ewiges, untrügliches Wort und somit eine Säule und Grundveste der Wahrheit. Der Einwand also, der von dieser Seite öfter dem Katholicismus gemacht ist, daß die Kirche nicht untrüglich sein

[9]) — — Wie die Kirche in den Lehren des Glaubens und der Sitten nicht irren kann, da sie vom hl. Geist regiert wird; so schweben alle übrigen, die sich den Namen Kirchen anmaßen, aber vom Geiste des Teufels geführt werden, in den gefährlichsten Irrthümern der Lehre und der Sitten.

Cat. Rom. I. 9. 15.

könne, da einzelne Päbste und Bischöfe öfter geirrt haben, trifft nicht. Der Katholicismus selbst hat dies nie abgeleugnet, die Irrthumslosigkeit wird nur auf die Gesammtheit bezogen, und nur, wenn sie als diese Gesammtheit, wie auf Concilien, mit der Absicht und in der von Gott gewollten Nothwendigkeit zusammentreten, um als Kirche die göttliche Lehre und den Schatz der Offenbarung zu bezeugen, repräsentiren sie die irrthumslose Kirche.

Hiemit hängt dann endlich genau der Satz zusammen, daß außer der Kirche kein Heil sei, oder daß außer dieser Kirche Niemand selig werden könne. Existirt nämlich das Christenthum nur in dieser Gestalt, und ist es außer derselben nirgends vorhanden, so ist ja natürlich, daß Niemand ein Christ und damit Niemand selig werden kann als nur durch seine Zugehörigkeit zu dieser Kirche. Hiemit ist nun auch das Maß des Ketzerischen streng bezeichnet. [10]) Nicht dadurch wird und ist Jemand ein Ketzer, daß er einzelne Lehren dieser Kirche nicht mitbekennt, andere verwirft; die Kirche hat Elasticität genug, auch solchen in ihr Raum zu gönnen, und traut sich die Macht zu, solche Irrthümer mit den Zeugnissen ihrer Wahrheit zu überwinden. Aber wenn Jemand nicht mehr an die Kirche glaubt, d. h. wenn er diese sichtbare Anstalt in ihrem Da- und Sosein nicht mehr als unmittelbar geschaffene göttliche Anstalt erkennt, in welcher einzig und allein Christus in seiner Opfergegenwart eine Stätte und Gestalt auf Erden hat und durch welche dem Menschen göttliche Gaben und Kräfte zur

---

[10]) — — Wenn die Wahrheit dieses Artikels (von der Kirche) Jemand recht fest glaubt, so wird er der schrecklichen Gefahr, in Ketzerei zu verfallen, leicht entfliehen. Nicht Jeder aber, der im Glauben sich verfehlt, ist sogleich ein Ketzer zu nennen, sondern jener, der, das Ansehen der Kirche verachtend, mit Hartnäckigkeit gottlose Meinungen vertheidigt.

Cat. Rom. I. 9. 1.

Erlösung und Rechtfertigung vermittelt werden, dann ist er ein Ketzer, der sich um die Möglichkeit gebracht hat, mit Christo in irgend ein Lebensverhältniß zu treten.

Fassen wir nun den ganzen Begriff der Kirche zusammen, wie derselbe als eine unmittelbar göttlich gewirkte, sichtbare Anstalt vom Katholicismus gefaßt wird, so ergibt sich, daß die zeitweilige und zwar die Opfergegenwart Christi als das Lebensverhältniß, in welchem die Gemeinde sich zu dieser Person erfaßt hat, der nothwendige Grund eines solchen Kirchenbegriffs ist, in welcher diese Gegenwart Christi eine Wirklichkeit hat. Daraus folgt dann weiter, daß die Erlösung und Rechtfertigung durch kein persönliches Verhältniß zu dem nur zeitweilig gegenwärtigen Christus ermöglicht werden kann, wohl aber durch die Kirche als eine göttliche Anstalt in sachlicher Weise vermittelt wird. Noch deutlicher wird sich das herausstellen, wenn wir nun diejenigen Factoren einer nähern Betrachtung unterziehen, durch welche die sichtbare Gestalt der Kirche bedingt ist, durch deren einheitliches Ineinanderwirken sie als ein Institut da ist, welches die Göttlichkeit seines Ursprungs und seines Daseins der Welt gegenüber zu behaupten sucht.

Diese drei Factoren sind: das Opfer, das Priesterthum und die Tradition; wir werden dieselben nach einander so zu betrachten haben, wie der Katholicismus sie bestimmt und ihnen ihre Geltung zuweist, und daraus erkennen, wie aus ihnen der mächtige Bau zusammengefügt ist, welcher als die Gestalt und die Erscheinung der römischen Kirche göttliches Ansehen und göttliche Wirksamkeit für sich in Anspruch nimmt.

Die göttlichen Grund-Factoren der Kirche.

Ausdrücklich sei hier bemerkt, daß in dem Folgenden zunächst nur der lebendige Lebensgrund der Kirche, die zeitweilige Opfergegenwart Christi, wie solche eine concrete, sichtbare Wirk-

lichkeit hat, dargestellt ist; die Erlösung und Rechtfertigung aber, welche, wie wir gesehen haben, durch sachliche, anstaltliche Vermittlungen geschieht, wird erst später zur Sprache gebracht werden. Es läßt sich nicht leugnen, daß die ganze Gestalt der Kirche übersichtlicher vielleicht veranschaulicht würde, wenn sie nach ihrer versöhnenden, sodann nach ihrer erlösenden und rechtfertigenden Thätigkeit übersehen würde. Daß wir aber die erlösende und rechtfertigende Thätigkeit unter einem besondern Abschnitt, unter dem der Lehre betrachten, dazu bestimmen uns folgende Erwägungen. Die Kirche ist wesentlich zunächst und vor allem der zeitweilig opfergegenwärtige Christus, und erst weil und soferne sie das ist, besitzt sie anstaltliche Vermittlungen, wodurch sie göttliche Gaben und Kräfte zur Erlösung und Rechtfertigung mittheilt. So weit muß dieser Zusammenhang festgehalten werden, und wird auch vom Katholicismus auf das Bestimmteste betont. Verhielte es sich anders, so geschähe die Rechtfertigung gar nicht mehr auf christlichem Boden. Somit ist denn auch die innerste, wesentlichste Existenzform der Kirche dargestellt, wenn diese fortwährende Wirklichkeit der Opfergegenwart Christi veranschaulicht ist. Sodann aber ist die sachlich vermittelte Rechtfertigung wesentlich nichts anderes als die verkörperte Heilslehre, so daß letztere gar keine Bedeutung und Wirklichkeit hat, wenn sie nicht durch die kirchlichen Medien an die einzelnen Seelen herangebracht wird. Um aber diese Eigenthümlichkeit des Katholicismus, in welcher bei ihm die Lehre zu stehen kommt, so daß Kirchenordnung und Heilsordnung sich decken, übersehen und würdigen zu können, erscheint eine abgesonderte Betrachtung dieses Verhältnisses erforderlich.

1. Das Opfer.

Wir haben schon früher gesehen, daß die römisch-katholische Anschauung von dem, was Christus, der wahrhaftige Gottmensch, durch seine Erscheinung im Fleische gewollt und

vollbracht hat, in dem wurzelt, daß er in solchem Da- und Sosein die Versöhnung des Menschen mit Gott ist, nämlich so, daß er durch seinen Tod am Kreuze sich selbst als ein Opfer der Versöhnung Gott dargebracht hat. Soll nun dies Opfer mehr als ein einst dagewesenes, und damit in der thatsächlichen Wirklichkeit vorübergegangenes sein, so muß dasselbe bleibende Wirklichkeit haben und fortwährend Gott geopfert werden. Nur in dieser Gegenwart Christi als fortwährendes Opfer hat das Christenthum selbst eine Wirklichkeit in der Welt, nur dadurch ist es mehr als eine hinter uns liegende vergangene Thatsache.

Dies fortwährende Opfer hat nun Christus selbst eingesetzt bei der letzten Passahmahlzeit mit seinen Jüngern, und hat damit sich selbst und seinem Worte eine bleibende Gegenwart in der Welt gesichert. In dieser Stunde brachte er unter der Gestalt des Brodes und Weines seinen Leib und sein Blut selbst Gott dar, und opferte vorweg sich selbst Gott zur Versöhnung der Sünden der Welt. Zugleich befahl er seinen Jüngern und Nachfolgern: solches thut, nämlich solches Opfer bringt fortan Gott dar, zu meinem Gedächtniß, und weihte damit dieselben und alle ihre Nachfolger zu Priestern an diesem Opfer seines Leibes und Blutes.[11]) Das letzte Abendmahl Christi

[11]) Unser Herr, wiewohl er auf dem Altar des Kreuzes im stellvertretenden Tode einmal sich selbst seinem Vater darbrachte, auf daß er daselbst eine ewige Erlösung erfinde, damit jedoch sein Priesterthum nicht aufgeben wollte, hat im letzten Abendmahl, in der Nacht, da er verrathen wurde, damit er der Kirche, seiner geliebten Braut, wie es die Natur des Menschen verlangt, ein Opfer hinterließe, wodurch jenes blutige, einmal am Kreuze vollendet, vergegenwärtigt würde, sein Gedächtniß bis ans Ende der Welt verbleiben und die heilsamen Kräfte seines Opfers zur Vergebung der täglich von uns begangenen Sünden dienen möchten; hat er um deswillen ein ewiges Priesterthum nach der Ordnung Melchisedek's aufgerichtet, und seinen Leib und sein Blut unter den Gestalten des Brods und Weins Gott, seinem Vater, dargebracht,

ist also keineswegs ein bloßes Erinnerungsmahl an seinen nun folgenden Kreuzestod, es ist ein wirkliches Opfer seines Leibes und Blutes, ebenso wirklich als das darauf folgende blutige Opfer am Kreuz. Dies ist das Wesen und die Bedeutung des katholischen Meßopfers; es ist deshalb Grund und Mittelpunkt nicht etwa des Cultus, sondern der Kirche im Ganzen als eines sichtbaren göttlichen Instituts, und dadurch, daß in solcher Weise Christus als Opfer da ist und dargebracht wird, ist die Kirche wesentlich und wirklich auf dem Grunde gebaut, welcher ist Jesus Christus.

In diesem Meßopfer wiederholt sich also ganz wesentlich das Kreuzesopfer Christi. In jenem wie in diesem ist ganz derselbe Christus vorhanden; Brod und Wein behalten, so oft dies Meßopfer dargebracht wird, nur noch das äußere Ansehen von Brod und Wein, der Wirklichkeit nach sind beide, Brod und Wein, in den Leib und in das Blut Christi verwandelt. Nur der Unterschied findet, wie früher bemerkt wurde, statt, daß jenes erste, das Kreuzesopfer, blutiges, das Meßopfer un-

---

und hat den Aposteln, welche er damals zu Priestern des neuen Bundes weihte, geboten, sie sollten dies Opfer unter dieser Gestalt selbst nehmen, zugleich aber auch verordnet, sie und ihre Nachfolger im Priesterthum sollten dasselbe darbringen, nämlich in diesen Worten: solches thut zu meinem Gedächtniß, wie von jeher die katholische Kirche selbige so verstanden und gelehrt hat.

C. Tr. XXII. 1.

Was die katholische Kirche über die Wahrheit des Opfers (Christi) gelehrt hat, hat sie den Worten des Herrn entnommen, da er, in der letzten Nacht dies hl. Geheimniß den Aposteln empfehlend, sagte: „das thut zu meinem Andenken"; denn da hat er sie, wie die hl. Synode zu Trient lehrt, zu Priestern eingesetzt und ihnen befohlen, daß sie, und die ihnen im Amte des Priesterthums nachfolgen würden, seinen Leib wandeln und als Opfer darbringen sollten.

Cat. Rom. II. 3. 58.

blutiges Opfer ist. Damit ist aber nur die Form, nicht das Wesen des Opfers geändert. [12])

Daher ist auch die Wirkung des Meßopfers ganz dieselbe, wie die des Opfers am Kreuze; es ist Versöhnungsopfer, aber in dem Umfange, als das Opfer am Kreuze selbst Versöhnung wirkt. Es kann und soll nicht mehr geben und leisten, als das Opfer am Kreuze gibt und leistet, worüber weiter unten die Rede sein wird. Hiegegen hat man wohl eingewendet, wenn das Meßopfer eben jene Wirkung habe, wie das Opfer am Kreuze, so werde dadurch die Wirkung und die Bedeutung dieses letzteren leer und inhaltlos. Dagegen behauptet der Katholicismus, es verhalte sich gerade umgekehrt, das Meßopfer würde leer und inhaltlos sein, wenn nicht jenes Kreuzesopfer und seine Wirkung die ewige Voraussetzung wäre. Das Meßopfer nehme immer von Neuem seine Kraft und seine Wirkung von dem Kreuzesopfer; und wenn dieses letztere nicht wäre, so würde

---

[12]) Wir bekennen, daß das Opfer, welches in der Messe begangen wird, und jenes, welches am Kreuze ist vollbracht worden, eines und das nämliche sei, und für dasselbe müsse gehalten werden; so wie es auch nur ein und das nämliche Schlachtopfer, nämlich Christus unser Herr, ist, der sich selbst am Kreuze einmal nur als blutiges Opfer dargebracht hat. Denn das blutige und das unblutige Opfer sind nicht zwei, sondern nur ein Opfer, dessen Feier, nachdem der Herr also befohlen hat: „dies thut zu meinem Andenken", in der Eucharistie täglich erneuert wird.

Cat. Rom. II. 3. 60.

In dem göttlichen Opfer, welches in der Messe vollbracht wird, ist aber jener selbe Christus enthalten, und wird unblutig geopfert, welcher auf dem Altar des Kreuzes einmal als blutiges Opfer sich selbst dargebracht hat. — — — Denn es ist eine und dieselbe Hostie; ganz derselbe, welcher sich jetzt durch den Dienst der Priester darbringt, opferte sich damals am Kreuze, nur die Art und Weise der Darbringung ist verschieden.

C. Tr. XXII. 2.

auch jenes in seiner Wirkung nicht sein können. Durch das Meßopfer hat Christus nicht nur seiner Person, sondern auch seiner Wirksamkeit nach eine ewige Gegenwart in der Gemeinde, und was er im Allgemeinen durch sein Kreuzesopfer der Welt erworben und verdient hat, nämlich die Versöhnung der Sünden, das eignet er durch das von ihm selbst gestiftete und eingesetzte Meßopfer, in welchem er als dieser Gekreuzigte gegenwärtig bleibt, den einzelnen Seelen zu. [13])

Ist dies nun das Wesen und die Bedeutung des Meßopfers, so läßt sich von hier aus die äußere Handlung, worin dasselbe sichtbar, zeitlich erscheint und vollzogen wird, in seinen einzelnen Theilen erkennen. Die Messe, auch Eucharistie genannt, ist diejenige heilige kirchliche Handlung, in welcher alles, was Christus in der letzten Nacht seines Leidens und Sterbens gethan hat, nicht etwa nur symbolisch dargestellt, sondern wiederholt wird, wodurch also nicht blos das Opfer Christi als ein Werk, sondern der ganze sich opfernde Christus in der Weise,

---

[13]) — — Das hl. Opfer der Messe ist nicht nur ein Lob- und Dankopfer, oder eine bloße Erinnerung an das Opfer, das am Kreuze ist dargebracht worden, sondern wahrhaft ein Versöhnungsopfer, wodurch Gott uns besänftigt und gnädig gemacht wird. — — Die herrlichen und gnadenreichen Früchte des blutigen Opfers fließen durch dieses unblutige Opfer uns zu.

Cat. Rom. II. 3. 62.

Die hl. Synode lehrt, daß das Meßopfer wahrhaft versöhnend sei und versöhnend wirke. — — — Durch dasselbe erlangen wir im reichsten Maße die Früchte des blutigen Opfers; es fehlt also viel daran, daß letzteres durch jenes erstere sollte unwirksam gemacht werden.

C. Tr. XXII. 2.

Wenn Jemand behauptet, das Meßopfer sei nur Lob- und Dankopfer, oder nur zur Erinnerung des Opfers am Kreuze, nicht aber Versöhnungsopfer — — der sei verdammt.

C. Tr. XXII. can. 3.

wie er das erste Mal dies selbst gethan und gelitten hat, nur durch die stellvertretenden Personen und Handlungen, die er selbst dafür geordnet und göttlich ausgerüstet hat, jedesmal aufs Neue gegenwärtig gemacht und erhalten, und damit diese Handlung die lebendige Wiederholung des sich opfernden leidenden und sterbenden Christus wird. Die ganze Summe dieser heiligen Handlungen und Gebräuche, in welcher die Messe ihren Verlauf hat, wird der Meßcanon genannt. Er besteht, so lehrt die Kirche, aus Christi eigenen Worten und aus apostolischer Ueberlieferung, ist also seiner ganzen Gestalt und Erscheinung nach dieselbe Wiederholung des sich opfernden Christus, wie es von Anfang an Grund der Kirche als eines sichtbaren göttlichen Instituts, also der fortdauernden Opfergegenwart Christi gewesen ist.[14]) Weil daher im Canon nur göttlich geordnete Handlungen nnd Gebräuche auftreten, so ist derselbe von allem Irrthum frei, und muß alles in demselben nach dieser göttlichen Vorschrift gehalten werden.[15]) Die Reihe und Ordnung

---

[14]) — — Damit das allerheiligste Opfer würdig und mit gebührender Ehrfurcht dargebracht und empfangen werden möchte, hat die katholische Kirche vor vielen hundert Jahren den heiligen Canon eingesetzt, so sehr von allem Irrthum frei, daß nichts in ihm enthalten ist, was nicht am meisten zur Heiligung und Erhebung in Gott erwecke. Er besteht nemlich sowohl aus des Herrn eigenen Worten, als auch aus apostolischen Ueberlieferungen und aus frommen Institutionen der heiligen Väter. — — Die heilige Mutter Kirche ordnete für die Messe mehre Gebräuche an, daß nemlich bei derselben einiges mit leiser, anderes mit lauter Stimme gesprochen werden solle. Zugleich ordnete sie Ceremonien an, geheimnißvolle Weihungen, Lichter, Räucherung, Kleider und anderes derartige aus apostolischer Praxis und Ueberlieferung.

C. Tr. XXII. 4 et 5.

[15]) Wenn Jemand behauptet, der Meß-Canon enthalte Irrthümer und sei deshalb verwerflich, der sei verdammt.

C. Tr. XXII. can. 6.

der Gebete, die Kleidung und die bald leisere, bald lautere Sprache des opfernden Priesters sind alles die einzelnen göttlich geordneten Theile, aus deren Zusammenwirken das immer sich erneuernde Wunder der Menschwerdung und Opferung des Sohnes Gottes sich emporhebt. [16]) Es kann zwar unter Umständen Einzelnes von diesem fehlen, aber das Wieviel und das Welches hat sein göttliches Maß und seine göttliche Vorschrift, und ist allem menschlichen Belieben ein= für allemal entzogen. Auch daß der Canon nur in einer und derselben Sprache, nämlich in der lateinischen gehalten wird, und damit, daß er unter allen Völkern und Zeiten in derselben Zunge und Sprache gehört wird, sein unveränderliches göttliches Sein documentire, beruht auf göttlicher Anordnung. Die Gemeinden aber sollen von den Priestern eine Einsicht und Auslegung der einzelnen Theile der Messe erhalten, damit sie in solcher Weise zu einer lebendigen Theilnahme bei derselben erhalten werden.

Die Eucharistie besteht ihrem Wesen nach aus zwei in sich selbständigen Handlungen; einmal ist sie Opfer, sodann Sacrament, Austheilung des Leibes und Blutes Jesu Christi an die Gläubigen; beide Handlungen sind durch die Consecration verbunden, können aber getrennt von einander verwaltet werden. Es kann Christus geopfert werden, ohne daß sein Leib und Blut ausgetheilt wird; es kann aber auch die Austheilung ge=

---

[16]) Wenn Jemand behauptet: die Ceremonien, Kleider und äußerlichen Gebräuche, deren sich die katholische Kirche in der Messe bedient, seien mehr Reizungen zur Unfrömmigkeit als Gegenstände zur Gottseligkeit, der sei verdammt. — Wenn Jemand behauptet, der Ritus der römischen Kirche, wornach ein Theil des Canon und die Worte der Wandlung mit leiser Stimme gesprochen werden, sei verwerflich; oder die Messe dürfe nur in der Landessprache gehalten werden, oder es sei gegen die Einsetzung Christi, daß der Wein im Kelch mit Wasser gemischt werde, der sei verdammt.

C. Tr. XXII. can. 7 et 9.

schehen, ohne daß zu derselben Zeit das Opfer dargebracht wird. Denn da Brod und Wein nach der Wandlung Leib und Blut Christi bleiben, so kann diese geweihte Hostie aufbewahrt und später zu den Kranken oder andern zum Empfange geeigneten Gliedern der Gemeinde getragen, oder auch in feierlicher Procession zur Anbetung in der Gemeinde umhergetragen werden.[17]) Denn diesem unter der äußern Gestalt von Brod und Wein wirklich und wesentlich daseienden und bleibenden Leibe und Blute Christi, also Christo in seiner Opfergegenwart, gebührt dieselbe Anbetung, als dem dereinst auf Erden am Kreuze dahingegebenen Gottes- und Menschensohn. Daß aber nach der Lehre der katholischen Kirche in der Eucharistie wirklich zwei solche wesentlich selbständige Handlungen enthalten sind, ergibt sich unter anderm auch daraus, daß die Lehre vom Opfer und vom Sacrament in den Bekenntnißschriften dieser Kirche an ganz verschiedenen Orten besprochen wird. Wir folgen dieser symbolisch feststehenden Trennung und gehen zunächst auf eine nähere Darlegung der Eucharistie über, insofern sie Opfer ist, und werden später das Sacrament des Altars an geeigneter Stelle zur Sprache bringen.

Die Messe wird eingetheilt in öffentliche und Privat-Messe. Erstere ist eine solche, welche mit Kirchen-Musik, Gesang und allen vorgeschriebenen Gebräuchen und Ceremonien rubrikmäßig*) gehalten wird. Es kommt dabei nicht darauf an, ob

---

[17]) Es herrscht in diesem Verhältniß (der Eucharistie als Opfer und Sacrament) ein sehr großer Unterschied; denn das Sacrament entsteht durch die Consecration, das Wesen und die ganze Kraft des Opfers besteht aber darin, daß es dargebracht wird. Daher ist die hl. Eucharistie, wenn sie in einem Gefäße aufbewahrt, oder wenn sie zu einem Kranken getragen wird, ein Sacrament und kein Opfer. Cat. Rom. II. 3. 55.

*) Rubriken heißen überhaupt die kirchlichen liturgischen Vorschriften zur Abhaltung gottesdienstlicher Handlungen. Der Name stammt

die Gemeinde zahlreich oder wenig versammelt ist, und ob auch Niemand außer dem messelesenden Priester communicirt. Hiebei wird noch besonders das Hochamt und das Pontificalamt unterschieden, welche an hohen Festtagen oder bei andern Kirchenfeierlichkeiten abgehalten werden. Das Hochamt hält ein Priester unter Assistenz eines Diaconus und Subdiaconus und in der Regel noch vier Priester ab, das Pontificalamt wird vom Bischofe gehalten, der schließlich den feierlichen bischöflichen Segen ertheilt. Die Privatmesse, auch Stillmesse genannt, wird von einem Priester unter Assistenz eines Ministranten, ohne Musik und Kirchengesang mit Belassung nur der nothwendigsten Ceremonien gehalten, und sie bleibt eine solche, wenn auch der größte Theil der Gemeinde dabei zugegen ist. — Von den sonst üblichen Messen seien nur noch die Messe für Verstorbene (Todten-Messe) und die vorgeheiligte Messe genannt. Letztere ist eigentlich im uneigentlichen Sinne eine Messe. Es wird nemlich an einem bestimmten Tage, und zwar am Charfreitage, die Tags vorher schon geweihte Hostie vom Priester genossen.

Zur nähern Einsicht in den ganzen Verlauf dieser katholischen Opferhandlung haben wir auf dreierlei zu sehen: auf den Ort, wo das Opfer stattfindet, auf die Person, die es opfert, auf das Opfer selbst, welches dargebracht wird.

Was zunächst den Ort betrifft, an welchem das Opfer stattfindet, so ist dazu die Kirche und in derselben der Hochaltar bestimmt. Die sogenannte Solitär-Messe, welche der Priester allein zu Hause oder in einer Privat-Kapelle ohne Ministranten verrichtet, ist schon früher durch Beschlüsse der Kirchenversammlungen verboten, in der Folge jedoch den kranken oder altersschwachen Priestern unter Zuziehung eines Ab-

---

wahrscheinlich von dem lateinischen Worte ruber (roth), weil die Anfangsbuchstaben dieser Vorschriften in den alten Liturgien und Meßordnungen mit rother Dinte geschrieben sind.

ministranten gestattet. Auch ist es ein Vorrecht der Bischöfe, dazu ihre Hauscapelle zu gebrauchen.

Der Altar, ein von der Erde erhöhter, vorschriftsmäßig steinerner Tisch, zur Verrichtung des Meßopfers vorzugsweise bestimmt, muß von einem Bischofe geweiht und mit Reliquien der Heiligen versehen sein. Letztere werden von dem Bischofe bei der Einweihung in ein Behältniß, sepulcrum oder das Grab genannt, gelegt und versiegelt, woher auch das Behältniß sigillum (Siegel) genannt wird. Dieser Altar muß mit Leinwand oder sonst einem Tuche, Mappa genannt, bekleidet, und während der Messe noch mit besondern Gewändern, die mit den Meßkleidern der Priester nach den verschiedenen Zeiten von verschiedener Farbe sind, und mit diesen den gemeinschaftlichen Namen, Paramente, führen, versehen sein. Zu dieser Altarbekleidung gehört auch das Corporale, ein einfaches weißes leinenes Tuch, worauf während der Messe der Kelch und die Hostie gestellt werden. Es darf nur von weißer Leinwand sein, indem es das Grabtuch andeutet, in welches der Leichnam des Herrn gelegt ist. Auf dem Altare muß ein Crucifix stehen, und zu jeder Seite wenigstens eine Kerze; vor demselben erhebt sich das Tabernakel, ein von Nußbaumholz gefertigtes oft reichverziertes Behältniß, in welchem das Sanctissimum aufbewahrt wird. Das Sanctissimum, die geweihte Hostie, so oft dasselbe ausgesetzt wird, steht dann auf dem untern Theil des Tabernakels, welcher sodann mit einem reinen Corporale bedeckt sein muß. Die Aufbewahrung des Sanctissimum geschieht theils als eine Erfüllung des Wortes Christi: ich werde bei Euch sein alle Tage bis ans Ende der Welt, theils damit Kranken zu jeder Zeit das Sacrament gereicht werden kann. Die Aussetzung soll nur an bestimmten Tagen geschehen, und müssen dann wenigstens sechs Lichter brennen. Bei der Feier der Messe müssen auf dem Altare außer den genannten Gegenständen noch die heiligen Geräthe, das Evangelien- und Epistelbuch, sowie

der Meß=Canon vorhanden sein, und sei noch bemerkt, daß der Altar zu diesem Zwecke in die Mitte, die Epistel- (rechte) und die Evangelien=Seite getheilt ist.

Was nun zweitens die Person betrifft, welche das Meß=opfer zu verrichten hat, so muß dieselbe ein geweihter Priester sein, und muß zu dieser Handlung stets in der eigens dazu vorgeschriebenen Kleidung, der Meßkleidung, erscheinen.[18]) Mit Uebergehung alles dessen, was über den Priesterstand als solchen zu sagen ist, wovon weiter unten die Rede sein wird, betrachten wir hier nur den Priester in seiner Qualität als Opfernden, und in Beziehung auf die von ihm zu vollziehende Opferhandlung. Und da ist es allerdings die Kleidung desselben, worauf wir vornehmlich zu achten haben. Wie der Altar in seiner Bekleidung und äußern Erscheinung sich als den Ort sichtlich zu erweisen hat, an welchem vor den Augen der Gemeinde das Wunder der Menschwerdung des Menschensohnes vollzogen wird, so muß auch der Opfernde sich als die göttlich qualificirte Persönlichkeit darstellen, die schon in ihrer ganzen äußern Erscheinung bezeugt, daß ihr von oben die Macht verliehen ist, ein solches Opfer wirklich und giltig zu vollziehen. Darum haben auch die einzelnen Theile seiner Kleidung ihre wesentliche auf die Opferung und auf die göttliche Qualification zu derselben gerichtete Bedeutung, und sie dürfen weder außer dieser Handlung

---

[18]) Den Priestern ganz allein ist die Gewalt gegeben worden, dieses hl. Sacrament (der Eucharistie) zu wirken und den Gläubigen zu spenden. — — Um auf alle Weise die Würde eines so großen Sacraments zu ehren, so wurde nicht nur die Macht, selbes zu verwalten, den Priestern allein gegeben, sondern die Kirche verbot auch durch ein Gesetz, daß Keiner, ohne geweiht zu sein, die hl. Gefäße, Leinwand und andern Instrumente, welche zur Vollbringung desselben nothwendig sind, anzurühren wage, wenn nicht die allergrößte Nothwendigkeit es erforderte.
Cat. Rom. II. 3. 51.

getragen noch anders als mit den dazu vorgeschriebenen Gebeten angelegt werden. Mit Anlegung dieser Meßgewänder tritt der Priester jedesmal in sein göttliches Recht und in seine durch die Ordination ihm verliehene göttliche Macht, den Leib des Herrn zu opfern, und wie er äußerlich, so bekleidet ihn der Herr innerlich mit den bestimmten Gaben, jene göttliche Macht, die ihm der Stand verleiht, in rechter Weise in Wirksamkeit zu setzen, und so steht er vor der Gemeinde als der, der nunmehr wirklich die Person des Herrn an sich trägt,[19]) und der damit Christum zu opfern vermag zu einer Versöhnung für Viele. Daher leiten auch die katholischen Bekenntnißschriften den Ursprung dieser Kleidung und deren Bedeutung aus apostolischer Zeit ab,*) und ist dieselbe auch nur bei der Messe, nicht aber bei andern liturgischen und amtlichen Verrichtungen, bei welchen letzteren die Priester in einem Talar, Pluviale oder im Chorrock erscheinen, zu tragen erlaubt, und muß vom Bischofe geweiht sein.

Die einzelnen Theile der Meßkleidung sind das Humerale, die Albe, das Cingulum, der Manipel, die Stola und das Meßgewand; sie werden in der Sakristei verschlossen gehalten, und vor der Messe von dem Priester daselbst angelegt. Unterschieden hievon ist die bischöfliche Kleidung, welche wir weiter unten zur Sprache bringen werden. Wenn der Priester in die Sacristei tritt, wäscht er zunächst in der Piscia, einem daselbst

---

[19]) — — Die Diener, welche das Opfer verrichten, vertreten nicht ihre Person, sondern die Person Christi, da sie seinen Leib und sein Blut wandeln, wie selbst die Worte der Consecration zeigen. Denn der Priester sagt nicht: dies ist der Leib Christi, sondern: dies ist mein Leib, und verwandelt, indem er die Person Christi des Herrn vorstellt, die Substanz des Brodes und Weines in die wahre Substanz des Leibes und Blutes Christi.

Cat. Rom. II. 3. 61.

*) vergl. Anmerk. 16.

angebrachten Gefäß mit Wasser gefüllt, die Hände, und betet: Herr, gib meinen Händen Kraft, daß sie jeden Flecken abstreifen, damit ich ohne Befleckung Leibes und der Seele dir dienen möge. Sodann nimmt er die geweihten Gewänder, und zwar zuerst das Humerale, auch Amictus genannt, ein leinenes Tuch, welches um die Schulter, in früheren Zeiten wahrscheinlich um den Kopf gelegt wurde, und spricht: Herr, setze auf mein Haupt den Helm des Heils, daß ich vertreiben könne die teuflischen Anfechtungen. Sodann folgt die Alba, ein langes Gewand von weißer Leinwand unter dem Gebet: Wasche mich weiß, Herr, und reinige mein Herz, daß ich im Blute des Lammes weiß gewaschen ewige Freude schmecke. Um die Alba legt er das Cingulum, Gürtel, eine lange, gewöhnlich weiße Schnur, womit die Alba zusammengehalten wird. Sie soll den Priester an die Bande erinnern, womit der Herr bei seinen Leiden gebunden wurde, und zugleich ein Zeichen, daß die eben erbetene Reinheit durch das Versenken in die Bande Christi befestigt werde. Der Priester betet dabei: umgürte mich, Herr, mit dem Gürtel der Reinheit, und lösche in meinen Gliedern die böse Lust, daß in mir bleibe die Kraft der Enthaltsamkeit und Keuschheit. Demnächst nimmt der Priester den Manipel, ein Tuch von demselben Stoffe und derselben Farbe wie das Meßgewand, welches über dem linken Arme getragen wird und an das Schweißtuch Christi erinnern soll, womit ihm bei seinen Leiden der Schweiß von der Stirne getrocknet ward, und soll zugleich anzeigen, daß der Geistliche im Weinberge des Herrn unter der Last und Hitze des Tages zu arbeiten berufen ist. Das Gebet bei dessen Anlegung lautet: ich bin gewürdigt, Herr, zu tragen das Tuch des Weinens und der Schmerzen, daß ich mit Freuden den Lohn der Arbeit empfange. Hierauf legt der Priester die Stola an, das Haupt- und Standeskleid desselben, und muß daher auch bei allen geistlichen Amtsverrichtungen, nicht blos bei der Messe getragen werden; nur mit dem Unter-

schiede, daß sie bei der Messe kreuzweise, bei Amtsverrichtung im Chorrocke gerade herabhängend getragen wird. Der Pabst allein trägt dieselbe stets auch außer den geistlichen Amtsverrichtungen als Zeichen seiner höchsten Würde. Ursprünglich war die Stola ein langes, weites Kleid; nachdem aber die Alba eingeführt wurde, ist es ein breites um die Schultern geschlagenes Band mit drei Kreuzen bezeichnet, an den Enden oft mit Quasten versehen, und namentlich bei höheren Geistlichen mit Stickereien geschmückt. Sie wird angelegt mit den Worten: gib mir, Herr, den Schmuck der Unsterblichkeit, welchen ich verloren habe beim Fall der ersten Eltern, daß, obgleich ich unwürdig zu deinem heiligen Dienst trete, ich doch ewige Freude genießen möge. Endlich folgt nun das Meßgewand, auch Casel oder Planeta genannt, welches bedeutet, daß der Priester unter dem Schutze Gottes stehe, also als sein Gesalbter vor der Gemeinde erscheine. Dasselbe besteht aus zwei oben zusammengenähten, mit einer Oeffnung zum Durchstecken des Kopfes versehenen, unten zugespitzten Blättern, von denen das eine über die Brust, das andere über die Schultern herabhängt, auf beiden Seiten mit einem Kreuze versehen, von Seide oft mit den kostbarsten Stickereien besetzt. Der Priester betet bei seiner Anlegung: Herr, der du gesagt hast, mein Joch ist sanft und meine Last ist leicht, gib, daß ich sie also trage, daß ich damit deine Gnade erlange. Das Meßgewand muß wie die Stola und der Manipel und ebenso auch das Pluviale von der Farbe der Zeit sein. Die katholische Kirche hat nämlich vorgeschrieben, daß die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahrs und der Kirchenfeste durch verschiedene Farben in der Meßkleidung der Priester bezeichnet sein sollen, wornach sich dann auch das Corporale oder das Kelchtuch (s. oben) zu richten hat. Vorgeschrieben sind die fünf Farben, weiß, roth, grün, violett (oder blau) und schwarz. Die weiße Farbe normirt an den Festtagen des Herrn, am Gründonnerstage, in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten, am Dreifaltigkeits- und

Fronleichnamsfeste und andern vorgeschriebenen Festen der Apostel und Heiligen. Die rothe Farbe Pfingsten und in der Pfingstoctave, an den Tagen der Märtyrer u. a. Die grüne vom Epiphaniasfeste bis zum Sonntage Septuagesimä, sowie von der Pfingstoctave bis zum Advent. Die violette in der Advents- und in der Fastenzeit. Die schwarze Farbe endlich wird gebraucht bei Todten-Aemtern und Seelenmessen, sowie am Allerseelen-Tage.

So ausgerüstet vom Herrn mit allen jenen göttlichen Qualitäten, welche erforderlich sind, um das Wunder der Menschwerdung Gottes zu vollziehen, betritt nun der Priester den Altar Gottes, und in der von Gott geordneten Kleidung hat nun auch die Gemeinde auf ihn als auf den zu sehen, der von Gott die Macht empfangen hat, Christum in seiner Opfergegenwart in ihr lebendig zu erhalten. Mit solchem Bewußtsein erhebt sich die Gemeinde nicht etwa zu einem blos idealen Standpunkt, und trägt in diese Gebräuche und liturgischen Handlungen erst eine Idee hinein, die an sich keine Wirklichkeit hat, sondern, wie wir schon oben erörtert haben, Idee und Erscheinung decken einander vollständig, so daß dies alles nicht leere Gebräuche sind, sondern wirkliche göttliche Handlungen, wodurch das ewige Wunder der Menschwerdung und Opferung Christi eine sichtbare sich verwirklichende Thatsache vor den Augen der Gemeinde ist. Das gilt im vollsten Sinne des Worts von der nun folgenden Meß- oder Opferhandlung, die wir deshalb noch im Einzelnen weiter verfolgen müssen.

Wir haben schon gesehen, daß die Messe in dem ganzen Verlauf ihrer einzelnen Handlungen die jedesmalige wirkliche Wiederholung alles dessen ist, was Christus bei seinem letzten Abendmahle mit seinen Jüngern gethan hat. Es ist aber daselbst dreierlei von ihm geschehen. 1. Er nahm Brod und Wein und stellte es Gott dar, 2. er verwandelte dasselbe in seinen Leib und in sein Blut, und 3. er reichte beides seinen Jüngern

bar. Dies sind also die drei Haupttheile, in welchen die Messe jedesmal zu verlaufen hat. Der erste Theil ist das Offertorium oder die Darstellung, der zweite Theil das Sacrament oder die Wandlung, der dritte Theil die Communion oder der Genuß. Es ist aber wohl zu beachten, daß, obwohl in jeder Messe jene drei Handlungen, gemäß der ersten Abendmahlsfeier Christi, stets und in dieser Ordnung vorkommen müssen, dennoch Opfer und Genuß des Opfers als zwei in sich selbständige Handlungen zu unterscheiden sind. In dem ersten Theil, dem Offertorio, werden Brod und Wein in der Weise, wie dies von Christo ursprünglich geschehen ist, aufgehoben und Gott dargestellt, sie werden damit als diejenigen irdischen Elemente vom gewöhnlichen Gebrauche ausgesondert, und damit als diejenigen vor Gott gebracht, unter welchen das Opfer Christi stattfinden soll. In der Wandlung werden diese so ausgesonderten Elemente wirklich in Leib und Blut Christi verwandelt, und so zugleich Gott zur Versöhnung geopfert. Hiemit ist die Opferhandlung als solche vollendet, und auch in ihrer Wirkung für diejenigen, für welche sie geschehen ist, vollständig. Die Communion oder der Genuß ist nicht nothwendig zur Wirksamkeit des Opfers. Theils kann dies der opfernde Priester Namens der Gemeinde thun, theils können die Einzelnen in der Gemeinde dies Opfer hinterher genießen, aber was so genossen wird, kann nicht auch dann erst an Ort und Stelle consecrirt, also in Leib und Blut Christi verwandelt werden, sondern das kann immer nur in der vollständigen Handlung der Messe geschehen. Die drei genannten Theile, aus denen die Meßhandlung besteht, sind durch Gebete zu einem Ganzen verbunden, und finden vor dem Offertorio noch verschiedene Eingangsgebete, so wie die Vorlesung der Epistel und des Evangelii statt. Diese Gebete richten sich nach der kirchlichen Zeit und sind nach derselben verschieden. Derjenige Theil, in welchem die Wandlung und Opferung geschieht, heißt der Canon,

die stets feststehende Richtschnur, welche in jeder Messe dieselbe bleibt, apostolischen Ursprungs ist und mit ausgespannten Armen, zum Zeichen des sterbenden Herrn am Kreuze gebetet wird. Unter den Worten: das ist mein Leib, das ist mein Blut, geschieht die Wandlung. Ist dieselbe geschehen, so betet der Priester sofort kniend die Hostie an, der Ministrant gibt ein Zeichen mit der Glocke, und der Priester zeigt die geweihte Hostie dem Volke, welches niederkniet und dieselbe anbetet. Die verschiedenen Kreuzeszeichen, welche der Priester bei der Meßhandlung macht, beziehen sich vor der Wandlung auf das zu consecrirende Brod und Wein, nach der Wandlung auf die Gemeinde, welche mit dem Opfer Christi Gott dem Vater dargebracht wird. Die Altarküsse beziehen sich theils als Ausdruck tiefster Verehrung auf den Herrn Jesum, theils auf die im Altar versiegelten Reliquien der Heiligen. Die Räucherungen, welche zu bestimmten Zeiten der Messe von dem Ministranten geschehen, bedeuten die Gebete der Heiligen und der Gemeinde, die als ein Lob- und Dankopfer um das Opfer der Versöhnung zu Gott aufsteigen.

In der dargelegten Weise gestaltet sich die Opfergegenwart Christi zu einer wahrhaften Sichtbarkeit in der Gemeinde, und ist in solcher Weise der göttliche Grund, auf welchem die Kirche als ein sichtbares, göttliches Institut sich emporhebt. Ohne dies Opfer würde die Kirche aufhören die Wirklichkeit des Christenthums, die Versöhnung der sündigen Welt als ein fortwährendes Factum zu sein. Das Opfer, wie es sichtbar fortwährend vollzogen wird, ist also nicht etwa als eine neben vielen Cultushandlungen in der Kirche anzusehen, es ist der reelle Mittelpunkt, der allen andern Institutionen erst ihren vollen und bestimmten Inhalt sichert, um welches herum bestimmte Menschen und bestimmte Gebräuche ihr Recht und ihre göttliche Bestimmung haben, und sich so zu dem Bau der sichtbaren Kirche als dem durch die Welt gehenden Christenthum ergänzen.

Dies wird sich weiter ergeben, wenn wir uns zur Betrachtung des zweiten kirchenbildenden Factors

2. dem Priesterthum

wenden.

Christus hat sich das erste Mal selbst geopfert am Kreuze, er hat aber, wie wir gesehen haben, im letzten Abendmahle nicht blos das Opfer seines Leibes und Blutes eingesetzt zu einer bleibenden Wiederholung, er hat zugleich auch seine Jünger zu Priestern geweiht, daß sie ihn als fortwährendes Opfer Gott opfern und darbringen sollten. Dies ist der Ursprung, die Bedeutung und das göttliche Recht des Episcopats; nur in dieser Verbindung mit dem Opfer ist es seinem Wesen nach zu verstehen, und aus diesem Zusammenhange ergeben sich alle sonstigen Eigenschaften und Qualitäten desselben. Darum bringen auch die Bekenntnißschriften der katholischen Kirche das Priesterthum, seine Bedeutung und seine Gliederung in unmittelbaren Zusammenhang mit der Lehre vom Opfer.[20])

Das Priesterthum hat wie die Kirche als sichtbares Institut im Großen und Ganzen einen göttlichen Ursprung, d. h. es ist nicht nur durch Christi Befehl und Anordnung ursprünglich gesetzt, sondern es hat damit zugleich auch von ihm alle göttlichen Gaben und Qualitäten erhalten, welche nothwendig sind, um ihn selbst als Opfer fortwährend in der Welt gegenwärtig zu machen und Gott darzubringen. Diese Qualitäten sind: 1) die Wundermacht, Brod und Wein in der Messe in

---

[20]) Opfer und Priesterthum sind nach Gottes Anordnung so mit einander verbunden, daß beides im alten und neuen Bunde mit einander dagewesen ist. Als daher in Folge göttlicher Einsetzung im neuen Bunde die katholische Kirche das heilige sichtbare Opfer der Eucharistie empfing, so folgt daraus, daß in ihr ein neues, sichtbares, äußeres Priesterthum sein mußte, in welches das alte aufging.

C. Tr. XXIII. 1.

den Leib Christi wirklich zu verwandeln. 2) Die fortwährende göttliche Inspiration oder Eingebung, das göttliche Wort untrüglich auszulegen und zu verkündigen. 3) Die göttliche Befugniß und Auctorität, die Kirche als das unmittelbar übernatürliche Institut in ihrer sichtbaren Wirklichkeit zu leiten und zu regieren. Alle diese Qualitäten wurzeln in der Opfergegenwart Christi, und haben darin ihre einzige und nothwendige Begründung. Für dies fortwährende Opfer müssen gotterfüllte Persönlichkeiten da sein, die nicht nur dasselbe jedesmal von Neuem schaffen, sondern die auch durch das göttliche Wort untrüglich und irrthumslos der Welt die Wahrheit dieses Opfers, seine göttliche Wirkung und sich selbst als göttliche Organe zur Bereitung und Darbringung desselben beglaubigen können; und die endlich diese göttlich gewirkte, sichtbare Opferanstalt in der Selbigkeit ihres Daseins und ihrer Wirkung zu erhalten vermögen.

Aus dieser Begründung des Priesterthums ergibt sich seine Bedeutung. Es ist die ursprünglich den Aposteln und von diesen ihren Nachfolgern in ununterbrochener Succession übertragene Stellvertretung des in den Himmel erhöhten Christus zu dem Zwecke, ihn in seiner Opfergegenwart wirklich zu erhalten und als solches Opfer Gott darzubringen.[21]) Durch denselben wird die ganze Gegenwart Christi nach dieser Seite, nach der Seite des Opfers ersetzt, und es bestätigt sich von hier aus, daß zwischen dem ersten Opfer Christi am Kreuze und

---

[21]) Das Amt des Priesters ist, das Opfer zu verrichten und die kirchlichen Sacramente auszuspenden. — — Durch die Worte bei der Weihe: „empfange die Gewalt, Gott dem Herrn das Opfer darzubringen, und die Messe zu feiern sowohl für die Lebendigen als für die Verstorbenen“, wird er als Botschafter und Mittler zwischen Gott und den Menschen aufgestellt; und dies ist des Priesters vorzügliches Amt.

Cat. Rom. II. 6. 23.

dem in der Messe dargebrachten wesentlich kein Unterschied ist, da seine Person, welche zum ersten Male dies Opfer selbst darbrachte, durch das mit göttlichen Qualitäten ausgerüsteten Priesterthum vollständig ersetzt wird. Dasselbe ist Stellvertretung nicht nur in so weit, als Christus als Opfer fortwährend in derselben Kraft und Wirkung von demselben dargebracht wird, sondern auch in so fern, als der in den Himmel erhöhte Christus durch diesen von ihm göttlich ausgerüsteten Stand zu diesem Zwecke wirklich und wesentlich an Christi Stelle handelt. Aber nur hierauf und nur in so weit erstreckt sich diese Stellvertretung. Wenn protestantischer und auch katholischer Seits behauptet wird, durch das Priesterthum sei die fortwährende Gegenwart Christi auf Erden vertreten, nicht nur nach seinem hohenpriesterlichen, sondern auch nach seinem prophetischen und königlichen Amte, so widerspricht das der Idee des Katholicismus eben so sehr, als der Art und Weise, wie diese Stellvertretung Christi in den Bekenntnißschriften zur Sprache gebracht wird. Es ist ja freilich in denselben die Rede, wie wir gesehen haben, von einer übernatürlichen diesem Stande verliehenen Erleuchtung zur Handhabung des göttlichen Worts, so wie von einer göttlichen Machtvollkommenheit zur Regierung und Leitung der Kirche; aber es ist doch wesentlich ein anderes, ob diese Qualitäten neben jener andern, das Opfer zu vollziehen und darzubringen, so beigelegt werden, daß dadurch Christus als der wahrhaftige Gottmensch immer und nach allen Seiten seines göttlichen Seins vertreten wird, oder ob dieselben zu dem Zwecke und in dem Umfange inhärirende Qualitäten sind, damit dadurch das Hohepriesterthum Christi wirklich und wesentlich auf Erden vertreten ist. Es ist dies wichtig, um hiernach den Umfang und Bedeutung des Werkes Christi zu bemessen, den dasselbe in der katholischen Kirche erhält, und um daraus zu erklären, wie der römische Katechismus einerseits mit überschwenglichen Worten die Würde des priesterlichen Standes

preisen, und andererseits von der sittlichen Befähigung des Inhabers ganz unabhängig machen kann.[22]) Die übernatürlichen priesterlichen Qualitäten sind nur Qualitäten der göttlichen Macht, nicht der innern ethischen Beschaffenheit, darum können sie aber auch nur für einen bestimmten Act, nemlich für den hohenpriesterlichen, beigelegt sein. Sollte dadurch die fortwährende Gegenwart Christi stellvertretend verwirklicht sein, so daß im Priesterthum allüberall Christus gesehen werden müßte, so wäre die Qualität reiner und vollkommener Heiligkeit eine unabweisliche Nothwendigkeit. Aber nur so oft der Act des Opfers in der Messe vollzogen wird, erscheint der opfernde Priester in göttlicher Qualität an Christi statt; und nur in so weit hiezu göttliche Erleuchtung zur Handhabung des göttlichen Worts, und göttliche Auctorität zur Leitung dieses übernatürlichen Opferinstituts, der Kirche, erforderlich sind, redet und

---

[22]) — — Da die Bischöfe und Priester gleichsam die Dolmetscher und Botschafter Gottes sind, die in seinem Namen die Menschen im göttlichen Gesetze und in den Vorschriften des Lebens unterrichten, und die Person Gottes selbst auf Erden vertreten, so ist es klar, daß ihr Amt ein solches sei, wie es nicht erhabner gedacht werden kann. Deswegen werden sie mit Recht nicht nur Engel, sondern Götter genannt, weil sie die Kraft und die Macht des unsterblichen Gottes unter den Menschen verwalten. — — Die Gewalt sowohl, den Leib und das Blut unsers Herrn zu wandeln und zu opfern, als auch die Sünden nachzulassen, die ihnen ist gegeben worden, übersteigt alle menschliche Fassungskraft, so daß auf Erden nichts dieser Gewalt gleiches und ähnliches gefunden werden kann.

Cat. Rom. II. 6. 2.

Knaben, Rasenden und Wahnsinnigen, weil sie den Gebrauch des Verstandes nicht haben, soll dieses Sacrament (der Priesterweihe) nicht ertheilt werden, obschon man sicher glauben muß, daß, wenn es ihnen ertheilt werden sollte, ihrer Seele der Charakter des Sacraments eingedrückt werde.

Cat. Rom. II. 6. 27.

regiert Christus durch ihn, und nur auf Grund dieses Opfers, und der dadurch gewirkten Versöhnung wird durch sachliche, nemlich sacramentliche Vermittlung der einzelnen Seele erlösende und rechtfertigende göttliche Kraft mitgetheilt, wobei der Priester nur das werkzeugliche Organ ist, wovon unten weiter die Rede sein wird. Daher trifft auch der oft erhobene Einwand gegen die übernatürliche Begabung des Priesterstandes nicht, es könnten keine göttlichen Qualitäten angenommen werden aus dem Grunde, weil die Inhaber dieses Standes häufig nur zu sehr der sittlichen Reinheit entbehrten, welches nur zutreffend wäre, wenn Christus in fortwährender Gegenwart und der ganzen Fülle seines gottmenschlichen Daseins durch das Priesterthum vertreten werden sollte.

Durch diese göttlichen Qualitäten, in welchen das Priesterthum seine Existenz und sein göttliches Recht hat, ist dasselbe ein eigener göttlicher Stand, aus der Mitte der übrigen Christen völlig herausgehoben, zu ihnen in einem bestimmten sich nie lösenden Gegensatz sich befindend.[23]) Als solcher eigener in sich abgeschlossener Stand besteht er durch die Succession, d. h. durch die stetige, ununterbrochene Abfolge aller zu ihm Gehörigen von den Aposteln, und bildet so eine von den Zeiten der Apostel durch alle Zeiten unauflösliche Kette und Einheit der Fortsetzung des Apostolats in der Kirche, und ist so die Verwirklichung der Einheit und der Apostolicität der Kirche selbst. Als dieser göttliche Stand ist er zugleich der schöpferische Mittelpunkt, aus welchem die mannigfache Gliederung des geistlichen Amtes hervorwächst. Denn die verschiedenen geistlichen Aemter

---

[23]) Das äußere Priesterthum kommt nicht der ganzen Menge der Gläubigen, sondern nur gewissen Menschen zu, welche, durch rechtmäßige Auflegung der Hände, und durch feierliche Ceremonien der hl. Kirche eingesetzt und Gott geweiht, zu einem eigenen und heiligen Dienst angenommen werden.

Cat. Rom. II. 6. 22.

in der katholischen Kirche bestehen nicht unabhängig neben einander, sind auch nicht durch äußere Anordnungen oder menschliche Bestimmungen in Beziehung und Verhältniß zu einander gebracht.

Diese Succession wird verwirklicht durch die Ordination, d. h. durch die bischöfliche Handauflegung und Salbung, wodurch die übernatürlichen Qualitäten auf den Geweihten und zwar in dem Maaße und nach dem Umfange übergehen, als diejenige Stufe des priesterlichen Standes es verlangt, die ihm durch diese Weihe ertheilt wird. Durch die Ordination empfängt der Geweihte die übernatürlichen Gnadengaben in der Weise, daß sie ihm als eine bestimmte Standesqualität anhaften, und dadurch der Stand in seiner specifischen Würde seine Wahrheit hat. Dies zeigt sich an den beiden so wichtigen Momenten des unauslöschlichen Charakters und der Intention, welche beide durch die Ordination gegeben werden.[24])

Was zunächst den unauslöschlichen Charakter betrifft, der durch die Ordination den Geweihten mitgetheilt wird, so besteht derselbe in einer wunderbaren Macht, aber wohl gemerkt, nur um dadurch das Opfer bereiten und darbringen zu können, die aber so sehr und so wesentlich in der Person des Geweihten haftet, daß sie durch nichts wieder verloren gehen kann. Es wird und bleibt also der Ordinirte kraft solcher Begabung aus

---

[24]) — — Der Bischof reicht dem, der zum Priester geweiht wird, den Kelch mit Wein und Wasser und die Patene mit dem Brode, und sagt: „Nimm hin die Gewalt, das Opfer darzubringen ꝛc." mit welchen Worten die Kirche von je her gelehrt hat, daß, indem die Materie gereicht wird, die Gewalt, die Eucharistie zu consekriren, übergeben und der Seele ein Charakter eingeprägt werde, mit dem die Gnade verbunden sei, dieses Amt gebührend und rechtmäßig zu verwalten.

Cat. Rom. II. 6. 10.

der Mitte der Gläubigen herausgehoben und auf eine höhere Stufe göttlicher Machtvollkommenheit entrückt, wodurch er nie wieder in eine Gleichheit mit den übrigen Gemeindegliedern zurücksinken kann.[25]) Ausdrücklich aber wird von den Bekenntnißschriften bemerkt, daß die übernatürliche Begabung auf das sittliche Verhalten keinen Einfluß übe. Es kann ein Priester wegen sittlicher Vergehen aus dem Amte gestoßen werden, er verliert damit wohl das Recht, den Leib des Herrn zu opfern, aber die übernatürliche Qualität zur Bereitung dieses Opfers bleibt ihm auch dann, er wird durch solche Amtsentsetzung kein Laie wieder.[26]) Ja auch Knaben und Wahnsinnige, wenn sie nur das Sacrament der Priesterweihe in der kirchlich vorgeschriebenen Form erhalten hätten, würden damit diesen unauslöschlichen Charakter empfangen.*)

Das zweite Moment, worin der priesterliche Stand als ein übernatürlicher von den Laien streng geschiedener Stand erscheint, ist die Intention.[27]) Die sehr schwierige Bestimmung

---

[25]) Wenn Jemand behauptet, daß durch die hl. Priesterweihe nicht der hl. Geist gegeben werde, und demnach, das Wort: „nimm hin den heiligen Geist", eine leere Phrase der Bischöfe sei; oder daß durch dieselbe kein Charakter eingeprägt werde; oder auch, daß der, welcher einmal Priester war, wieder Laie werden könne, der sei verdammt.

C. Tr. XXIII. can. 4.

[26]) Wenn Jemand behauptet, ein Priester, der in einer Todsünde sich befindet, wenn er nur das Wesentliche, welches zur Bereitung und Darbringung eines Sacraments gehört, beobachtet, bereite und bringe kein Sacrament dar, der sei verdammt.

C. Tr. VII. can. d. sacr. 12.

*) vergl. Anmerk. 22.

[27]) Wenn Jemand behauptet, für die Priester, indem sie das Sacrament bereiten und darreichen, sei keine Intention erforderlich, wenigstens zu thun, was die Kirche thut, der sei verdammt.

C. Tr. VII. d. sacr. 11.

dieses Moments in dem katholischen Lehrbegriffe läßt sich etwa in folgendem zusammenfassen. Vermöge des unauslöschlichen Charakters ist der Priester befähigt, überall und zu jeder Zeit das Opfer Christi zu bereiten, das Brod und den Wein in den Leib und das Blut Christi wirklich zu verwandeln. Aber hierin ist die Wirkung des Opfers noch nicht mit einbegriffen. Soll dasselbe für den, für den es bereitet ist, auch die entsprechende Wirkung haben, so ist diese ganz und gar an die Intention des Priesters gebunden. Die Intention wird aber dahin bestimmt, daß sie die Absicht des Priesters sei, zu thun, was die Kirche thut. Fehlt diese, hätte der Priester die Absicht, nur scherzweise etwa das Opfer zu bereiten, so würde zwar gleichwohl das Opfer wirklich bereitet sein, denn dies ist, wie wir gesehen haben, von der Absicht so unabhängig, daß auch Wahnsinnige, ordnungsmäßig geweiht, dasselbe wirklich bereiten können, aber für den Empfänger würde dasselbe keine Wirkung haben. Fragen wir nun weiter nach dem Inhalte dieser Intention oder welche Gedanken und Willensrichtung in dem Priester bei Verwaltung des Sacraments nothwendig da sein muß, damit dieselbe wirksam werde, so reicht die blos äußerlich kirchenordnungsmäßige Verrichtung einer Sacramentshandlung keineswegs aus, da diese auch ganz mechanisch und gedankenlos geschehen kann; andererseits ist zu viel verlangt, wenn während solcher Handlung ausschließlich alle Gedanken des Administrirenden nur auf diesen Punkt concentrirt sein sollen, da Niemand seine Gedanken in solcher Weise in seiner Gewalt hat; es bleibt also nur übrig, daß der Priester während der ganzen Handlung mit aufrichtigem Ernst und Sammlung seiner Gedanken darauf gerichtet ist, und den wirklichen Willen behält zu thun, was die Kirche thut.

Durch die Intention wird die ganz specifische Dignität des Episcopats und des Priesterthums als eines übernatürlichen, in höherer göttlicher Sphäre sich befindenden Standes innerlich

völlig abgeschlossen. Der Priester trägt nun die göttliche Qualität nicht blos als ein willenloses Werkzeug in sich, sondern als Person, und die Kirche ist dadurch nicht blos ein magisches Institut, sondern eine lebendig göttliche Anstalt, in welcher Christus durch wirkliche Stellvertretung fortfährt, seine Opfergegenwart zu offenbaren. Vermöge des unauslöschlichen Charakters wird jede Sacramentshandlung eine Handlung der Kirche, in so fern der administrirende Priester dieselbe als integrirender Theil der Kirche verrichtet, durch die Intention erhält aber zugleich jede solche Handlung persönlichen Charakter, und bezeugt, daß Christus in lebendiger Stellvertretung als Opfer gegenwärtig ist.

Als besonderer Stand von göttlicher Würde und Bedeutung schließt sich endlich das Priesterthum auch nach außen hin ab durch die Ehelosigkeit (Cölibat). Dadurch wird dasselbe dem Laienstande gegenüber als eine höhere, göttlich geordnete Sphäre bezeugt, und steht in solcher Eigenschaft der Gemeinde auch sichtbar gegenüber. Der Cölibat ist zunächst freilich nur eine disciplinarische Maßregel, aber sie ist tief im Geiste des Katholicismus, in der Anschauung von der Kirche als eines unmittelbar göttlichen Instituts begründet. Es war nur eine richtige Consequenz vom Pabste Gregor VII., als er, theilweise gewaltsam, die Ehelosigkeit des Priesterstandes durchführte, und damit der Kirche auch von dieser Seite zu der sichtbaren Bedeutung einer vom Himmel unmittelbar in diese Zeitlichkeit hineinragenden übernatürlichen Anstalt verhalf. Die von Zeit zu Zeit angestellten vergeblichen Versuche zur Aufhebung dieser Maßregel zeigen deutlich, wie tief dieselbe mit der katholischen Anschauung vom Wesen und von der Bedeutung der Kirche zusammenhängt. Durch den Cölibat ruht das katholische Priesterthum nicht mehr auf der Naturbasis, wie das levitische Priesterthum des A. T.; es durchbricht alle natürlichen Unterschiede des Familien- und weltlichen Standes-Zusammenhanges, und

verschlingt und löst alle diese Verhältnisse auf in den mit göttlichen Qualitäten versehenen Stand der Stellvertretung Christi. Ohne Familie und ohne die Bande des Bluts und der Verwandschaft, ja theilweise ohne den ererbten Vaternamen ist der Priester dem natürlichen Boden entrückt, in welchem die menschliche Gemeinschaft wurzelt, und gehört einer höhern Ordnung an, in welcher er, mit Gaben göttlicher Macht gerüstet, dem Gekreuzigten eine Gegenwart und dem Opfer seine ewige Wirksamkeit für die sündige Menschheit sichert. In dieser Sphäre gelten aber auch nicht mehr Vorzüge der Geburt noch Rechte der Abstammung. Wie einerseits der Zutritt zu dem Priesterthume jedem gestattet ist, wes Standes er sein möge, so steht auch Jedem, der an den Stufen dieser höhern, göttlichen Ordnung seine irdische Beziehung und Verhältnisse geopfert hat, der Zutritt zu den höchsten Würden dieses Standes offen; und indem es solchergestalt alle natürlichen Bande löst, schlingt es alle mit priesterlicher Weihe Gesegneten mit dem neuen Bande göttlicher Abstammung zusammen, wodurch die Universalität der Kirche einen sichtbaren, tiefbezeichnenden Ausdruck empfängt.

Gliederung des Priesterthums.

Haben wir in der vorstehenden Darlegung Ursprung, göttliches Recht und Bedeutung des Priesterthums im Allgemeinen betrachtet, so müssen wir jetzt auf die Gliederung dieses Standes etwas näher eingehen, und es wird uns damit klar werden, wie jene allgemeinen Bestimmungen im Einzelnen eine sichtbare, concrete Gestalt gewinnen[28]).

Es ist bereits im Allgemeinen darauf hingewiesen, daß

---

[28]) Wenn Jemand behauptet, daß in der katholischen Kirche keine Hierarchie nach göttlicher Anordnung eingesetzt sei, welche aus Bischöfen, Priestern und Dienern besteht, der sei verdammt.
C. Tr. XXIII. can. 6.

das Priesterthum in einer Menge von Aemtern, in einer stufenweisen Gliederung sich heraussetzt, welche nicht das Ergebniß menschlicher Anordnung, sondern unmittelbarer göttlicher Anordnung und Einsetzung sind. Durch diese Mannigfaltigkeit von geistlichen Aemtern, die alle vom Herrn gestiftet sind, und die in sich wieder zu einer Einheit verbunden und gegliedert sind, erweist sich einerseits die Kirche als eine sichtbare göttliche Anstalt, andererseits und zwar aus jenem Grunde ist diese Gliederung die Gnadenhand Gottes, durch welche er das Heilsgut der Versöhnung und Erlösung der sündigen Welt darreicht. Wer es nicht aus dieser, also Seiner Hand empfängt, der kann desselben überall nicht theilhaftig werden. Die Kirchenordnung und die Heilsordnung decken sich gegenseitig, jene ist zur Seligkeit nicht weniger nothwendig als diese, denn sie ist die von Gott selbst geschaffene Form, in welcher Christus als Opfer gegenwärtig und wirksam sein und die rechtfertigende Gnade dem versöhnten Sünder mitgetheilt werden soll.

Diese von Christus selbst geschaffene und mit göttlichen Qualitäten erfüllte Gliederung ist im Allgemeinen eine dreifache: der Episcopat, das Presbyterium oder das Priesterthum im engern oder eigentlichen Sinne des Wortes und die Ministranten. Alle drei Aemter, obgleich zu einer Einheit verbunden, sind doch in sich specifisch verschieden, und es wird erforderlich, dieselben in ihrer Eigenthümlichkeit in sich, und in ihrem Verhältniß zu einander zu betrachten.

a) Der Episcopat.

Die ganze Fülle der göttlichen Gnadengaben, womit Christus das sichtbare Priesterthum ausgerüstet, und damit zu seiner Stellvertretung auf Erden befähigt hat, nemlich die Macht, Brod und Wein in seinen Leib und in sein Blut in der Messe zu verwandeln, die fortwährende Erleuchtung des heiligen Geistes, die göttliche Offenbarung rein und unverfälscht auszulegen und als solche zu erhalten, so wie endlich die göttliche Befug-

niß die Kirche als ein göttliches Institut der Opfergegenwart Christi zu leiten und zu regieren ist im Episcopat concentrirt. Derselbe ist die eigentliche Fortsetzung des Apostolats, wie er vermöge der Succession in ununterbrochener Gliederung durch Zeiten und Welten hindurchgeht. Alles was wir bereits im Allgemeinen von der Bedeutung und dem göttlichen Rechte des Priesterthums dargelegt haben, findet zunächst im Episcopate seine Verwirklichung. Er ist vorzugsweise und im eigentlichen Sinne die mit übernatürlichen Gaben und göttlicher Erleuchtung ausgerüstete Hierarchie, und alle übrigen geistlichen Aemter sind ihrem Umfange und ihrer Bedeutung nach Ausflüsse aus dem Episcopate, und nehmen dadurch jedes in seiner Weise und nach Bedürfniß Theil an den göttlichen Qualitäten desselben, bleiben aber deshalb auch von demselben in steter Abhängigkeit und Gehorsam. Daher ist der Episcopat nicht nur im ausschließlichen Rechte, sondern im alleinigen unübertragbaren Besitz des Sacraments der Ordination.[29]) Durch seine Handauflegung und geistliche Salbung fließen die göttlichen Qualitäten in ununterbrochener Gliederung auf die Geweihten über; daher ist nach ausdrücklicher Erklärung der katholischen Bekenntnißschriften die Ordination die Wurzel aller Sacramente.

In solcher Weise ist der Episcopat ursprünglich und aus-

---

[29]) Die Ausspendung (des Sacraments der Priesterweihe) steht allein dem Bischofe zu, was man durch das Ansehen der hl. Schrift, durch die bestimmteste Ueberlieferung, durch das Zeugniß aller Väter, durch die Entscheidungen der Kirchenversammlungen und durch den Gebrauch und die Gewohnheit der Kirche beweisen kann. Obwohl es einigen Aebten zugestanden wurde, bisweilen die kleineren, nicht heiligen Weihen zu ertheilen, so bleibt es doch immer unzweifelhaft das eigentliche Amt des Bischofs, dem allein es, und sonst niemanden, erlaubt ist, die größere, heilige Weihe zu verleihen.

Cat. Rom. II. 6. 25.

schließlich im Besitz aller derjenigen übernatürlichen Qualitäten, welche nothwendig sind, Christum in seiner Opfergegenwart zu erhalten; alle übrigen geistlichen Aemter werden erst von ihm geschaffen, freilich nicht nach Willkür, sondern nach der ursprünglichen Anordnung Christi, haben also an sich etwa neben dem Episcopate keine Selbständigkeit, sondern sind unter ihm befaßt und als Ausflüsse von ihm jedes in seiner Sphäre thätig. So entsteht jene Mannigfaltigkeit kirchlicher Aemter, welche alle ihren göttlichen Ursprung in dem an sich tragen, daß sie aus der göttlichen Gnadenfülle des Episcopats ihr Dasein haben, wodurch zugleich die innere Einheit dieser Vielheit nothwendig schon mitgesetzt ist. Erweist sich somit die Ueber- und Unterordnung der verschiedenen kirchlichen Aemter, ihre Abstufung in ihrer sichtbaren Erscheinung als eine göttlich geschaffene Ordnung, worin sich der Charakter der Kirche als eine übernatürliche, göttliche Anstalt im Ganzen documentirt [30]); so ist diese Verschiedenheit auch innerlich göttlich bestimmt, und gelangt dadurch der geistliche Stand als eine organische Gliederung, die von oben nach unten über der Sphäre des blos natürlichen Gemeindelebens als ein specifisch göttlicher Stand sich heraushebt, und diesem streng geschieden gegenübersteht, zu seinem Abschluß. Die göttliche Gnadenfülle des Episcopats ergießt sich nemlich durch die Ordination nicht etwa auf jeden Geweihten in gleichem Umfange, so daß die verschiedene Abstufung der kirchlichen Aemter wohl als göttliche Anordnung, doch aber mit gleicher innerer göttlicher Qualification anzusehen wäre, von jener bischöflichen göttlichen Qualification erhält jedes kirchliche Amt nur so viel zugetheilt, als die Sphäre desselben in dem

---

[30]) Wenn Jemand behauptet, außer dem Priesterthum gebe es in der katholischen Kirche keine andern Weihen, sowohl höhere als niedere, durch welche man allmälig und stufenweise in den Priesterstand gelangt, der sei verdammt.

C. Tr. XXIII. can. 2.

Organismus des Ganzen verlangt, so daß auch Jeder in dem Amte, wohin er gesetzt ist, göttlich und übernatürlich nur so viel auswirken kann, als dieser sein Amtsumfang reicht. Dadurch hat die äußere, sichtbare Abstufung ihre Begründung in der innern göttlichen Qualification.[31]) Darum ist aber auch für jede solche Stufe eine eigene, besondere sacramentliche Weihe oder Ordination nothwendig, denn jede Weihe ist das besondere Maß bischöflicher Gnadenfülle, welches für das zugehörige Amt göttlich bestimmt und ausreichend ist.

Hiernach sind niedere und höhere Weihen und ebenso niedere und höhere Geistlichkeit zu unterscheiden. Zu den höhern Weihen gehören die des Priesterthums, des Diaconus, des Subdiaconus, zu den niedern die vier Administranten-Aemter der Akoluthen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarier, welche jetzt noch kürzlich im Verhältniß zum Episcopat zu betrachen sind.[32])

b) Das Presbyterium (Priesterthum) und die übrigen Kirchenämter.

War das Episcopat das Amt der Kirche, so ist das Priesterthum das Amt der einzelnen Gemeinde, und was der Bischof für die Kirche im Großen und Ganzen, das ist der

---

[31]) Durch das Sacrament (der Priesterweihe) wird die Gnade ertheilt und die ausgezeichnete Gewalt, deren man zu dem allerheiligsten Sacramente der Eucharistie bedarf, die in dem Priester, welcher allein den wahren Leib und das wahre Blut Jesu Christi verwandeln kann, ganz voll und vollkommen; in den andern Dienern, welche die kleineren Weihungen haben, aber größer oder geringer ist, je nachdem jeder, seinem Dienste gemäß, näher zu den Geheimnissen des Altars Zutritt hat.

Cat. Rom. II. 6. 28.

[32]) Unter den Weihen gibt es höhere, die man auch die heiligen nennt, und niedere Weihen — — im Ganzen sieben, wie die katholische Kirche immer gelehrt hat.

Cat. Rom. II. 6. 12.

Priester für die einzelne Gemeinde. Seine specifische Würde ist in dem begründet, daß er durch die bischöfliche Weihe die Macht empfängt, das Opfer des Leibes und Blutes Christi zu bereiten und darzubringen. *) Diese göttliche Qualität fließt aus der bischöflichen Gnadenfülle ohne Vorbehalt auf den Priester über, so unbedingt, daß, wie wir gesehen haben, dieselbe einen unauslöschlichen Charakter bildet, der unter keinen Umständen den Geweihten wieder entzogen werden kann. Um zu demselben zu gelangen, muß der Priester die sämmtlichen niedern Weihen empfangen haben, so daß also in dem Empfang von sieben Weihen das Priesterthum sich vollendet und abschließt. Damit ist nun nach dieser Seite, nach der Seite, Christum zu opfern, die bischöfliche und die priesterliche Qualification nicht von einander verschieden, weder der Wirksamkeit noch dem Umfange nach. Nicht in seiner Gemeinde allein, sondern an jedem Orte der Kirche, wo der Priester in seinem kirchlichen Amte fungirt, ist er befähigt, das Opfer Christi wirklich und wirksam darzubringen. Andererseits ist aber zwischen dem Episcopat und dem Presbyterio ein specifischer Unterschied vorhanden. [33]) Einmal nemlich geht die Macht, die göttliche Opferqualität zu übertragen, nicht auf den Priester über; der Ordo, das Sacrament der Weihen, bleibt eine ausschließliche, unübertragbare Qualification des Episcopats. Ebenso ausschließlich verbleibt dem Bischofe das Sacrament der Firmung, und das Sacrament der Buße und der letzten Oelung kann von dem Priester nur innerhalb seiner Parochie wirksam verwaltet werden. In Beziehung auf die Leitung und Regierung der Kirche als

---

*) Vgl. Anmerk. 21.

[33]) Wenn Jemand behauptet, die Bischöfe stünden nicht höher als die Priester, oder hätten nicht die Gewalt zu ordiniren und zu confirmiren, oder hätten solche Gewalt mit den Priestern gemein, der sei verdammt.

C. Tr. XXIII. can. 7.

solcher, so wie der göttlichen Erleuchtung die Offenbarung als solche unverfälscht zu erhalten und untrüglich auszulegen bleibt diese ganze Seite dem bischöflichen Amte reservirt; und der Priester hat, was die letztere betrifft, keine andere Befugniß, als die bischöflich ausgelegte und bestimmte Wahrheit in seinem Sprengel zu verkündigen.

Ein ähnlicher specifischer Unterschied findet abwärts zwischen dem Presbyterio, dem Diaconate und Subdiaconate statt. Die beiden letzteren werden freilich zu den höhern Weihen gerechnet, doch hängen beide mit den vier niedern Weihen dadurch zusammen, als sie sämmtlich die Bestimmung haben, dem Priester bei der Messe zu dienen; ausgeschlossen jedoch bleibt ausdrücklich die übernatürliche Qualification, das Opfer Christi zu bereiten und darzubringen. Hiedurch haftet aber am Priesterthum eine göttliche Begabung, die dasselbe von den genannten beiden Aemtern wesentlich geschieden hält. Sie sind die Vorstufen zum Priesterstande dadurch, daß sie am Altare dienen, während die vier niedern Weihen vor demselben Handreichung thun. Sie sind es auch dadurch, daß mit dem Eintritt in dieselben die Ehelosigkeit geboten ist, während den vier niedern Graden noch die Ehe gestattet ist. Uebrigens sind die niedern Grade als ein vierfach abgestuftes Amt außer Gebrauch gekommen, und werden meistens auf eine Person übertragen, während die kirchlichen Weihen allerdings in dieser Abstufung noch ertheilt werden.

So erscheint das Priesterthum in dieser Gliederung als ein göttlich ausgerüsteter, über der Sphäre des endlichen, zeitlichen Gemeindelebens waltender Stand, durch welchen die Kirche einen sichtbaren, aber fortwährend übernatürlichen Charakter an sich trägt. Er offenbart sich als solcher in seiner ganzen göttlichen Gnaden- und Machtfülle im Episcopat, der ursprünglich und damit die Kirche selbst in der Uebernatürlichkeit ihres sichtbaren Daseins von Christo selbst in diese Welt hineingeschaffen

ist, und der von dieser ursprünglichen Höhe allmälig abwärts sich gliedert, bis in den vier niedern Weihen seine Füße irdischen Boden berühren. Es bestätigt sich aber auch aus der ganzen Art und Weise dieser Gliederung, daß sie darauf abzweckt, Christum in seiner Opfergegenwart wirklich und wirksam zu erhalten. Ueber die priesterliche Weihe, also über die siebente, welche die göttliche Qualität mittheilt, Brod und Wein in den Leib und das Blut Christi zu verwandeln, gibt es als sacramentliche keine höhere; nach dieser Seite hin, wenn gleich im Uebrigen zwischen Priester und Bischof ein wesentlicher Unterschied besteht, ist ersterer die Vervielfältigung des Bischofs, damit zu jederzeit und an allen Orten Christus als Opfer gegenwärtig erhalten werde. Der Bischof wird zwar von drei Bischöfen geweiht zum Zeugniß der ununterbrochenen Succession des Apostolats, aber die Weihe selbst ist als eine höhere im Verhältniß zum Priesterthume nicht anzusehen. [34]) Wenn gleich ältere und neuere katholische Kirchenlehrer die Ansicht vertreten haben, daß die Bischofsweihe, als eine höhere achte Weihe ein Sacrament sei, so ist doch diese Ansicht in die Bekenntnißschriften nicht aufgenommen. Das göttliche Recht, so wie die Befähigung zu weihen, also die übernatürliche Gnadengabe, das Opfer zu vollbringen, liegt in der apostolischen Succession des Episcopats, worin auch das Vermögen mit enthalten ist, sacramentliche Kraft, wie die Verwaltung des Sacraments der Firmung, zurückzuhalten, oder auf ein bestimmtes Maß zu be=

---

[34]) Obwohl es nur eine priesterliche Weihe gibt, so sind doch verschiedene Grade der Würde und der Macht. Den ersten Grad haben jene, die man nur einfachhin Priester nennt. Den zweiten Grad besitzen die Bischöfe — — auf der dritten Stufe stehen die Patriarchen — — nebst diesen hat die katholische Kirche den Pabst zu Rom, den Vater und Patriarchen der ganzen Erde, allezeit verehrt.

Cat. Rom. II. 6. 24.

schränken, wie bei dem Sacrament der Buße und der Absolution. Die göttliche Erleuchtung zur irrthumslosen Auslegung der Offenbarung, so wie die Macht zur Leitung und Regierung der Kirche empfängt der Bischof allerdings und zwar als göttliche Qualitäten durch die bischöfliche Weihe; aber es entspricht auch folgerichtig dem ganzen Geist des Katholicismus, der Weihe selbst den Charakter eines eigenen höhern Sacraments nicht zuzugestehen. Denn durch eine solche Begabung soll der Bischof nicht in die unbeschränkte Stellvertretung des ganzen gottmenschlichen Personlebens Christi versetzt werden, sondern nur in die ganze Machtfülle seiner Opfergegenwart. Daher werden die Gaben der göttlichen Erleuchtung und der Regierung der Kirche von dem priesterlichen Charakter als dem sacramentlichen Mittelpunkte getragen, und sollen diese nicht nebengeordnete, sondern dienstbare Qualitäten sein. Daher haftet auch die göttliche Erleuchtung nicht an der Person, sondern an dem bischöflichen Amte im Ganzen, und nur die Bischöfe, wenn sie auf Concilien oder Kirchenversammlungen die sichtbare Kirche repräsentiren, in ihrer Gesammtheit sind untrügliche Ausleger des göttlichen Worts. In Beziehung auf die göttliche Machtbefugniß, die Kirche zu leiten und zu regieren, erscheint das bischöfliche Amt noch mehr beschränkt, wenn wir auf das Verhältniß desselben zum Primat oder Pabstthum sehen, welches wir nunmehr etwas eingehender zu betrachten haben werden.

Wir haben gesehen, daß im Episcopate, als der Fortsetzung des Apostolats, sich nicht allein die Fülle der sacramentalen Gnadengaben, sondern auch diejenige göttliche Machtvollkommenheit concentrirt, die Kirche, als diese sichtbare, übernatürliche Anstalt zu leiten und zu regieren. Diese Kirchengewalt ist ebensosehr eine innere, geistige als äußere Jurisdictionsgewalt. Sie ist die göttliche Machtbefugniß, die Sünden zu vergeben und zu behalten mit und unter allen den äußern

Gesetzen und Bestimmungen, die damit zugleich die Kirche als übernatürliche Anstalt in Ordnung und Bestand erhalten. Wer die Vergebung der Sünden nicht in dieser sichtbaren Ordnung der Kirche und unter den bestimmten äußern Satzungen und Geboten empfängt, der empfängt sie in der That gar nicht. Indem also Christus den Aposteln und damit ihren Nachfolgern den Bischöfen die Macht ertheilte, die Sünden zu vergeben und zu behalten (Joh. 20, 21—22; Matth. 12, 18), gab er ihnen zugleich die Macht, die Kirche zu regieren, im vollen Umfange. In dieser Gewalt offenbart und verwirklicht sich erst die sichtbare Einheit der Kirche. Aber die Idee der Kirche verlangt zu solcher Verwirklichung, damit sie zur Vollendung und zum Abschluß gebracht werde, die sichtbare Spitze als das Haupt dieser Gliederung, ohne diese Spitze fehlt dem Episcopate der einigende Mittelpunkt und die in die Wirklichkeit hineinragende sichtbare göttliche Auctorität, die der Kirche als einer göttlichen Institution concrete Gestalt verleiht. Darum, indem Christus den Aposteln die Kirchengewalt verlieh, übertrug er dieselbe in ihrem vollsten Umfange nur einem, dem Petrus (Matth. 16, 17—19; Joh. 21, 15—17), und dies ist die göttliche Begründung des Primats oder Pabstes in der römischen Kirche. [35]) Ueber das Verhältniß des Pabstes zum Episcopat haben sich in der Kirche verschiedene Richtungen geltend gemacht, die wir eingehender berühren müssen. Im allgemeinen sei dies bemerkt, daß keine dieser Richtungen die göttliche Einsetzung des Pabstes leugnet, und die Nothwendigkeit desselben nach göttlicher Ordnung in Abrede nimmt; sodann,

[35]) Da der Pabst auf dem Stuhle des Apostelfürsten Petrus sitzt, worauf dieser bis ans Ende seines Lebens gesessen, so erkennt sie in ihm den höchsten Grad der Würde und der weit ausgedehnten Gerichtsbarkeit, die er nicht durch synodische oder andere menschliche Einrichtungen, sondern von Gott selbst erhalten hat.
Cat. Rom. II. 6. 24.

daß übereinstimmend von allen auch die Pabstweihe nicht für ein eigenes, höheres, also achtes Weihsacrament gehalten wird. In dieser Beziehung hat der Pabst keine weitere sacramentliche Gnadenfülle als sie der Bischof besitzt, und es erweist sich auch hier auf's Neue, wie die übernatürliche Gnadenfülle, das Opfer Christi zu bereiten, der sacramentale Mittelpunkt ist und bleibt, von welcher die göttliche Machtfülle, die Kirche zu regieren, getragen wird, also nur zu dem Zwecke von Christi ertheilt ist, damit Er als der opfergegenwärtige eine sichtbare und geordnete Wirklichkeit, als Kirche, in der Welt habe.

Die Idee des Katholicismus, daß Pabst und Bischöfe in sich eine Einheit bilden, wodurch das göttliche Regiment der Kirche jederzeit verwirklicht wird, muß sich verschieden gestalten, je nachdem der eine oder der andere dieser beiden Factoren als die Träger der göttlichen Machtfülle verschieden betont wird. Man unterscheidet namentlich zwei Richtungen, in welchen die päbstliche und die bischöfliche Macht gegensätzlich zur Geltung gebracht werden, jenes das Curialsystem, dieses das Episcopalsystem. Das Episcopalsystem betrachtet zwar auch den Pabst als die von Christo geordnete einheitliche Spitze der Kirchengewalt, so jedoch, daß dieselbe als eine vom Episcopate übertragene erscheint, welche Namens desselben geführt wird. Ursprünglich hat Christus die Gewalt der Sündenvergebung, damit die Macht, die Kirche zu regieren, allen Aposteln verliehen; wenn er nun dennoch einen, den Petrus besonders auctorisirte, so geschah dies in der Weise, daß er damit einen als den ersten unter Gleichen bezeichnen wollte, der nur aus Vollmacht derjenigen göttlichen Gewalt, welche ursprünglich den Aposteln und damit dem Episcopate im Ganzen verliehen ist, die Leitung der ganzen Kirche führen sollte. Hiernach ergibt sich dann das Verhältniß des Pabstes zu den einzelnen Bischöfen und zu der Gesammtheit derselben, wenn sie zu einem Concil zusammen treten. In ersterer Beziehung steht jedem einzelnen Bischofe

in seiner Diöcese und zwar das göttliche Recht einer gewissen Selbständigkeit in der Verwaltung zu, in welcher der Pabst die höchste Instanz aber auch nur für gewisse Angelegenheiten bildet. In letzterer Beziehung ist der Pabst dem allgemeinen Concil untergeordnet. Das Concil repräsentirt die höchste von Christo verliehene Gewalt, und wenn und wo es zusammentritt, tritt der Pabst in die Reihe der übrigen Bischöfe zurück. Vom Concil wird dem Pabste seine Macht übertragen, und er kann daher auch von demselben gerichtet und abgesetzt werden, doch aber so, daß er diese übertragene Macht nach Christi Ordnung und Einsetzung, also nach göttlichem Rechte trägt. Aus diesem Verhältniß ergibt sich dann selbstverständlich, daß der Pabst in der Verkündigung und Erhaltung der göttlichen Offenbarung an sich nicht untrüglich ist, sondern diese Untrüglichkeit und göttliche Erleuchtung kommt den auf dem Concil versammelten Bischöfen zu, dem Pabste nur dann, wenn er diese Beschlüsse veröffentlicht, wie man es nennt, wenn er ex cathedra spricht.

Das Episcopalsystem entspricht dem Geiste des Katholicismus nicht. Ist es die zeitweilige Opfergegenwart Christi, die zu ihrem Rechte, d. h. zu ihrer sichtbaren Wirklichkeit und Wirksamkeit kommen soll, so daß sie als sichtbares, übernatürliches Institut durch die Welt geht, so ist die einheitliche Spitze durchaus nothwendig, worin die Kirche als eine unmittelbar göttliche Anstalt sich abschließt. Diese Spitze kann sich nicht aus der Mitte des fortgesetzten Apostolats als eine bloße Directorialgewalt hervorheben, wodurch sie immer wieder, wie auf Concilien und Kirchenversammlungen, von der Allgemeinheit absorbirt würde, sie muß als eine selbständige göttliche Machtfülle in den sacramentalen Boden des Episcopats so eingesenkt sein, daß ihr zwar in dieser letztern Beziehung keine neue Gnadenfülle erwächst, dagegen aber als Macht zu leiten und zu regieren als eine höhere, göttliche Ordnung selbständig und bleibend hervorragt.

Von ganz entgegengesetzter Seite erfaßt das Curialsystem, auch der Ultramontanismus genannt, das Verhältniß zwischen Episcopat und Pabstthum. Nach demselben ist ursprünglich nur Petrus nicht nur mit der göttlichen Gnadenmacht, sondern auch mit der göttlichen Gnadenfülle versehen, und diese ganze göttliche Macht und Gnadenfülle geht immer zunächst auf seinen Nachfolger, den Pabst, über. Er ist sonach die bedingende Ursache des Episcopats, ja der Kirche im Ganzen, welches beides aus ihm hervorgeht und eine Wirklichkeit gewinnt. Er ist der Stellvertreter Christi nach dessen ganzer gottmenschlicher Persönlichkeit. Was die Bischöfe an sacramentlicher Gnadenfülle an Macht, die Kirche zu leiten, besitzen, das ist ein Ausfluß jener Macht des Pabstes, durch welche sich Christi Wort erfüllend fortsetzt: mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Hieraus folgt, daß in der That der Pabst der Bischof jeder Diöcese ist, daß letztere nur seine Stellvertreter sind, daß ihre Gewalt erlischt, so oft der Pabst eine Diöcese selbst betritt, daß er allein göttliche Untrüglichkeit besitzt, und daher alle Beschlüsse und Glaubensaussprüche der Concilien erst göttliche Satzungen und damit kirchliche Bestimmungen werden, wenn er sie dafür erklärt.

Durch das Curialsystem wird ebenso das göttliche Recht und die Selbständigkeit des Episcopats vernichtet, wie durch das Episcopalsystem das göttliche Recht des Pabstthums. Wie wenig dasselbe deshalb dem Geist des Katholicismus entspricht, und wie wenig es damit in voller Consequenz verwirklicht werden kann, das zeigen die Fälle, wo der päbstliche Stuhl, sei es durch den Tod oder durch Unfähigkeit des Inhabers erledigt ist. Für solche Fälle hätte die Kirche de facto aufgehört zu existiren, und müßte durch den Nachfolger immer von Neuem gesetzt werden; es wäre damit der göttliche Charakter der Einheit und Continuität der Kirche fortwährend durchbrochen, abgesehen davon, daß die Möglichkeit nicht nachgewiesen werden kann, wie unter

den beregten Verhältnissen ein neuer Pabst existent werden könnte. Es hat sich daher in der Praxis, namentlich in der heutigen römischen Kirche ein System Geltung verschafft, welches zwischen beiden Extremen die Mitte hält, und welches im Unterschiede von jenem das Papalsystem genannt werden könnte. Hiernach haben die Bischöfe Gnaden- und Machtfülle ursprünglich von Christo, aber ebensosehr besitzt der Pabst die oberste Machtfülle nach göttlichem Rechte, und die Bischöfe sind nicht unabhängig vom Pabst, sondern nur in Einheit mit ihm die repräsentirende Kirche und die Macht göttlicher Erleuchtung zur Erhaltung und Auslegung der göttlichen Offenbarung. Sie verhalten sich wie Haupt und Leib, in welchem eins nur in Einheit und Verbindung mit dem andern wirksam und thätig sein kann.

Soll nun der Pabst als solche selbständige, göttlich geordnete Spitze dastehen, so darf er nicht aus Wahl der Bischöfe aus deren Mitte hervorgehen, es muß dann auch die Ursprünglichkeit dieser Selbständigkeit zu Tage treten, und hierauf beruht das Institut der Cardinäle. Der Name ist schon frühe für alle diejenigen Priester und Diaconen gebräuchlich, welche an den Hauptkirchen in Rom in solcher Eigenschaft fungirten. ohne daß ihnen deshalb eine eigene Würde und Bedeutung eingeräumt wäre, außer daß sie unter dem Bischofe in Rom ein Collegium zur Hilfsleistung seiner Geschäftsverwaltung bildeten. Seit dem neunten Jahrhundert wurden aber auch Bischöfe aus der Umgegend zu diesem Collegio hinzugezogen, und ebenfalls Cardinäle genannt. Ein besonderes Ansehen erhielten sie, als in der Mitte des elften Jahrhunderts (1059 durch Nicolaus II.) ihnen ausschließlich die Pabstwahl übertragen wurde. Ihre Zahl wechselte zu verschiedenen Zeiten, da nun auch Geistlichen in verschiedenen Ländern, die dann ihren Titel nach einer der römischen Kirche erhielten, die Cardinalswürde übertragen wurde. Sixtus V. (1586) setzte ihre Zahl, nach der Zahl der Jünger, die Christus aussendete, auf 70 fest, nemlich 6 Bischöfe,

50 Priester und 14 Diaconen, und dies ist der Umfang, in welchem das Cardinal-Collegium noch gegenwärtig besteht. Auch weltliche Monarchen können Bischöfe oder Erzbischöfe dem Pabste zur Cardinalwürde empfehlen, welche Kron-Cardinäle genannt werden.

Das Cardinal-Collegium bildet den beständigen Beirath oder das Presbyterium, die römische Curie, des Pabstes, durch welches alle wichtigen Angelegenheiten der Kirche erledigt werden. Ihre Versammlungen heißen Consistorien, sie sind theils private, theils öffentliche. In jenen werden die kirchlichen Angelegenheiten berathen, in diesen, zu welchen auch wohl Gesandte auswärtiger Mächte Zutritt haben, werden die Beschlüsse veröffentlicht.

Das Cardinal-Collegium in dieser abgestuften Gliederung von Bischöfen, Priestern und Diaconen repräsentirt die Kirche im Kleinen, und diese vom Pabst ernannte Kirche bringt aus ihrer Mitte durch Wahl den neuen Pabst hervor, und in solcher Weise producirt der Pabst sich selbst. Um dieser Stellung zum Pabste, namentlich um der Wahlberechtigung willen nehmen die Cardinäle einen so hohen Rang ein, sie führen den Titel Eminentissimi und haben fürstlichen Rang, ein Titel, den nur der ehemalige Bischof von Mainz mit ihnen theilte. In Hinsicht der Gnadenfülle des Ordo, wenn sie Diaconen sind, stehen sie unter dem Bischofe.

Das Zeichen der Cardinalswürde ist der Cardinalshut von rother Farbe, welchen jeder Gewählte vom Pabste in Rom persönlich zu empfangen hat. Der Pabst setzt ihn mit den Worten auf: Nimm hin den rothen Hut zur Ehre des allmächtigen Gottes, zum Schmuck des heiligen apostolischen Stuhls, als Zeichen der Cardinalswürde und zum Zeugniß, daß du bis zum Tode und bis auf's Blut für den wahren Glauben, für den Frieden der Christenheit, für die Erhaltung und Verbreitung der heiligen römischen Kirche dich bewähren willst.

Die Farbe ihrer Kleidung ist aber roth oder violett oder rosenfarb. In letzterer erscheinen sie nur am dritten Adventsonntage und am vierten Fastensonntage. In dem Conclave tragen sie einen schwarzen Mantel.

In Abwesenheit des Pabstes führt der Cardinal-Decan, gewöhnlich der Bischof von Ostia den Vorsitz. Anders verhält es sich bei Ableben des Pabstes, wo dann das Cardinal-Collegium in seine vornehmste Function, die Pabstwahl, eintritt. Hiemit aber verhält es sich kürzlich folgendergestalt: Sofort nach erfolgtem Tode des Pabstes bis zur erfolgten Wahl eines neuen übernimmt der Cardinal-Camerlengo die laufenden Geschäfte (Bullen werden in dieser Zeit nicht ausgefertigt, so auch keine Congregationen der Cardinäle gehalten), dem zu diesem Zwecke drei Cardinäle, Bischof, Priester und Diacon beigeordnet werden, welche mit Ausnahme des Cardinal-Camerlengo in ihren Functionen täglich wechseln. Am neunten Tage nach dem Tode des Pabstes versammeln sich die Cardinäle entweder im Vatikan oder im Quirinal und ziehen im feierlichen Zuge unter dem Gesange der Kapläne der päbstlichen Capelle: „Komm heiliger Geist" in das Conclave. Mit diesem Namen wird bald die Versammlung der Cardinäle, bald und öfter noch der Ort bezeichnet, wo solche Wahl stattfindet. Sie geschieht immer in einem Pallast in Rom, in welchem Zellen von Balken und Brettern mit Tuch überzogen, errichtet werden. Jede Zelle hat zwei Abtheilungen, eine für den Cardinal, die andere für die Conclavisten, außerdem mit noch zwei Zimmern versehen, das eine zum Messelesen, das andere zum Speisen. Jede Zelle hat ein Fenster, im Innern ein Bett, einen Tisch und einige Stühle und kleine Schränke.

Alsbald nach gehaltenem Einzuge wird das ganze Conclave vermauert, nur das Zellenfenster, sowie ein Thor und eine Seitenpforte bleiben geöffnet, werden aber von innen und außen verschlossen.

Die Wahl, welche durch Stimmzettel geschieht, muß so lange fortgesetzt bleiben, bis zwei Drittheile der Stimmen sich für einen Cardinal entschieden haben. Während dieser Wahltage werden von der Geistlichkeit in Rom täglich Processionen in die Sct. Peterskirche gehalten, die unter dem Gesange: „Komm heiliger Geist" vor dem Conclave vorüberziehen. Hat ein Cardinal die vorgeschriebene Stimmenmehrheit erhalten, so wird sein Name in der Wahlversammlung ausgerufen, und die neben dem Erwählten sitzenden Cardinäle rücken zum Zeichen ihrer Ehrfurcht von ihm hinweg. Nachdem derselbe die Frage: ob er die Wahl annähme, bejaht hat, wird er in die Sacristei geführt, woselbst ihm der päbstliche Ornat angelegt und von dem Cardinal-Cämmerling der Fischerring angesteckt wird, und es beginnen nun die vorgeschriebenen Ceremonien zur öffentlichen Huldigung in der Peterskirche, welche damit schließt, daß der Pabst von der Stufe des Altars den apostolischen Segen an das versammelte Volk ertheilt, und zwei Cardinal-Diaconen in lateinischer und italienischer Sprache den vollkommenen Ablaß verkündigen.

Betrachten wir nunmehr noch kürzlich den dritten die Kirche zu einer sichtbaren Anstalt constituirenden Factor, das göttliche Wort, seine Bedeutung im Katholicismus und sein Verhältniß zu Opfer und Priesterthum.

3. Das Wort Gottes.

Die Kirche, dieses sichtbare in die Zeitlichkeit hineinragende und wirkende Christenthum, geht nicht stumm durch die Welt, es predigt sich selbst in seinem Da- und Sosein, und bezeugt sich selbst in dieser seiner sichtbaren Erscheinung als die einzige Quelle alles Heils und aller Seligkeit. Christus, der menschgewordene, ewige Sohn Gottes, hat nicht etwa nur sich selbst am Kreuze Gott geopfert zur Versöhnung der Sünden, er hat zugleich durch sein Wort der Welt seine Person und sein Werk bezeugt und offenbar gemacht, und er hat nicht nur die sicht-

bare Kirche als seine bleibende Gegenwart in seinem Werk gestiftet, er hat sie auch mit diesem seinem Wort als der untrüglichen, göttlichen Predigt versehen, daß und wie sie in ihrem ganzen sichtbaren Bestande seine Schöpfung und ihrer Wirksamkeit sein Werk und seine Wirkung in der Menschheit ist. Hieraus ergibt sich nun sofort, daß dies geoffenbarte Wort Gottes ausschließlich nur in der Kirche ist. In diesem sichtbaren, göttlichen Institute da ist es vom Herrn aufgerichtet, außerhalb dieses Instituts existirt es nicht, von hier aus und nicht anders können es erst alle christlichen Glieder der Gemeinde empfangen. Sehen wir nun zunächst auf den Umfang, in welchem dieses Wort Gottes in der Kirche vorhanden ist, so ist es nicht nur der ganze Schatz, welcher sich auf Christus, als das ewig gegenwärtige Opfer, zur Versöhnung der Menschen mit Gott bezieht, so wie alle Lehren und Gesetze, welche sich daraus für die Heiligung der Erlösten ergeben, also der ganze Umfang der Glaubens- und Sittenlehre, sondern auch alle diejenigen Ordnungen und Satzungen, welche sich auf Cultus und Verfassung beziehen, sind ebenso ursprünglich göttlich geoffenbart, und bezeugen ebenso bestimmt den unmittelbar göttlich gesetzten Ursprung und Fortgang der Kirche nach allen Seiten und Theilen ihrer sichtbaren Erscheinung. Hierüber hinaus aber erstreckt sich das göttlich geoffenbarte nicht; es ist also nicht ganz im Allgemeinen ein göttliches Wissen identisch der in die Tiefen der Gottheit schauenden Erkenntniß Christi, womit die Kirche durch das geoffenbarte Wort Gottes begnadigt ist. Nur in sofern die Opfergegenwart Christi als ein sichtbar Anstaltliches durch die Welt geht, ist durch das geoffenbarte Wort Gottes dafür gesorgt, daß Inhalt und Form als ursprünglich göttlich sich erweist und erhalten wird.

Dieses Wort Gottes ist nun in ursprünglicher, reiner Gestalt, wie es einst von Christo selbst seinen Aposteln befohlen, von diesen ihren rechtmäßig verordneten Nachfolgern, den Bi-

schöfen übergeben. Sie sind die von Gott geordneten Hüter des Gnadenschatzes der Offenbarung, die zu ihnen in ununterbrochener Gliederung in der ganzen ursprünglichen Reinheit übergeht, und in solcher Weise in jeder Zeit in Derselbigkeit seines göttlichen Inhalts da und vorhanden ist. Wegen dieser Art und Weise, wie das göttliche Wort bei der Kirche bleibt und darin fortgepflanzt wird, wird es auch die **Ueberlieferung** oder **Tradition** genannt.[36]) Der Katholicismus unterscheidet nun eine doppelte Ueberlieferung des göttlichen Wortes, eine geschriebene und eine ungeschriebene oder mündliche, die letztere ist die Tradition im engern oder eigentlichen Sinne des Worts, und es ist erforderlich das Verhältniß beider genauer zu bestimmen.

Christus hat zwar verordnet, und durch unmittelbare Erleuchtung des Geistes seine Apostel befähigt, das Heil in Ihm in ewig gleichen, unauslöschlichen Zügen, nemlich durch das geschriebene Wort, der Gemeinde zu bewahren, aber er hat mehr geredet und gelehrt, als was geschrieben steht, was aber ebenfalls zur Seligkeit, namentlich zur Erhaltung des sichtbaren göttlichen Instituts der Kirche nothwendig war. Dieser Schatz mündlicher Lehren aber auch Satzungen und Einrichtungen, wie sie sich auf das Dasein und die Erhaltung der Kirche beziehen, sind nicht weniger göttlich geoffenbart, und pflanzen sich nicht weniger rein und unverfälscht durch die mündliche Ueberlieferung im Episcopate fort als die heilige Schrift. So ergießt sich also der Gesammtinhalt der von Christo ausgehenden Offenbarung in zwei Strömen von ganz gleicher Gültigkeit und Wahrheit in der Kirche, und wird hier in ihrer ursprünglichen

---

[36]) Die Lehre des Unterrichts, die den Gläubigen soll gegeben werden, ist in Gottes Wort enthalten; dieses Wort wird eingetheilt in die hl. Schrift und in die Erblehre.
Cat. Rom. prooem. 12.

Reinheit erhalten. [37]) Die Tradition ist also der Schrift nebengeordnet, ergänzt den Inhalt derselben so ganz und völlig, daß alles, was die Kirche innerlich zu ihrem Wesen hat, äußerlich zu ihrer Erscheinung gehört, und wie beides zur Seligkeit der Seelen wirksam ist, göttlich geoffenbart und verkündigt ist.

Dieser Gesammtoffenbarung der göttlichen Offenbarung, der Schrift und der mündlichen Ueberlieferung kommen daher auch diesem ihrem ganzen Umfange nach dieselben Merkmale zu, wie der Kirche selbst, nemlich das Alterthum, die Apostolicität, und die Allgemeinheit, die Katholicität.

Von protestantischer Seite wird gegen diese doppelte Quelle des Christenthums eingewendet, daß dadurch die heilige Schrift für unvollkommen erklärt, und somit ihr göttliches Ansehen gefährdet werde. Katholischer Seits wird dies nicht zugegeben, es wird dagegen behauptet, daß die Unvollständigkeit der Schrift gerade ihre göttliche Vollkommenheit sei. Der Quell der Offenbarung, das ist der Wille Christi, der von ihm allein ausgeht, soll in zwei Strömen durch die Welt sich ergießen; es gehört nun gerade zur göttlichen Vollkommenheit, daß nicht beide eins und dasselbe enthalten, sondern Schrift und Tradition genau das und nicht mehr und nicht weniger, als was sie nach seinem Willen enthalten sollen. Hiernach bestimmt sich nun der Inhalt und Umfang der Tradition, und ihr Verhältniß zur heiligen Schrift noch näher in folgender Weise.

Zunächst ist die Bestimmung dessen, was zum Umfang der heil. Schrift gehört, selbst göttliche Ueberlieferung; die Kirche muß göttliche Gewißheit haben, daß alles dasjenige, was Chri-

---

[37]) Die göttliche Wahrheit und Disciplin ist enthalten in geschriebenen Büchern und in ungeschriebenen Ueberlieferungen, welche von den Aposteln aus Christi eigenem Munde empfangen, von diesen durch Eingebung des hl. Geistes, wie von Hand zu Hand weiter überliefert, auf uns gekommen sind.

C. Tr. IV. 1.

stus als A. T. bestätigt, was er als N. T. den Aposteln schriftlich zu lassen befohlen hat, auch wirklich als das geschriebene Wort in der Kirche jederzeit vorhanden ist.

Andererseits bedarf das geschriebene Wort der Auslegung, so daß jederzeit die Gewißheit da ist, daß ihr Sinn ebenso richtig verstanden und von der Kirche gelehrt wird, als bei ihrer Abfassung die unmittelbare Wirksamkeit des heil. Geistes die Verf. der Schriften gelehrt und eingegeben hat. Nach dieser Seite ist die Tradition das göttliche Recht und die göttliche Befähigung der Kirche, Umfang und Inhalt der heil. Schrift in stets untrüglicher, einzig gewisser Weise zu bestimmen und auszulegen. [38]) Dies geschieht nun so, daß derselbe heil. Geist in seiner unmittelbaren Wirksamkeit, der ursprünglich die Schriften eingegeben hat, ganz in derselben unmittelbaren Wirksamkeit in der Kirche, näher im Episcopate thätig ist und thätig bleibt, so daß der Gesammtheit der Bischöfe auf allgemeinen Kirchenversammlungen dieselbe Irrthumslosigkeit und göttliche Unfehlbarkeit in der Auslegung und Bestimmung des Inhalts und Umfangs der heil. Schrift zukommt, wie sie den Verfassern bei der Abfassung derselben zukam. Hierin zeigt sich die Apostolicität des göttlichen Worts.

Weiter ist nun aber die Tradition ein Inbegriff von Lehren und Bestimmungen über Dogma und Verfassung der Kirche, die das geschriebene Wort nicht enthält, die aber ebenso gewiß und untrüglich aus dem Munde Christi und der Apostel stammt, als die heil. Schrift selbst. Aus diesem nicht geschriebenen Worte leitet der Katholicismus eine Menge von bestehenden

---

[38]) — — Niemand soll auf seine Klugheit sich verlassend, die heilige Schrift nach seinem Dafürhalten auslegen, der Auslegung entgegen, welche die heilige Mutter Kirche festgehalten hat und noch festhält, der es zusteht, über den wahren Sinn zu entscheiden.
C. Tr. IV.

Satzungen, Gebräuchen, Ceremonien in der Kirche ab, die, wenn sie gleich nicht in der heil. Schrift enthalten sind, sich doch zufolge jener nichtgeschriebenen Tradition, eben so göttlich und unmittelbar von Christo ausgehend, erweisen, als alles, was die heil. Schrift bestimmt und feststellt. Die unmittelbare göttliche Erleuchtung des heil. Geistes leitet auch hier bei Bestimmung und Anordnung solcher nicht geschriebenen, nicht in der heil. Schrift enthaltenen Bestimmungen und Einrichtungen den Episcopat eben so untrüglich als bei der Auslegung des Inhalts der heil. Schrift. Hieraus folgt nun aber auch, daß der Episcopat vom heil. Geist nicht Macht hat, neue Ordnungen und Lehren in der Kirche zu schaffen, sondern alles, was jemals im Laufe der Zeiten in der Kirche geordnet und bestimmt wird, das muß schon ursprünglich in der Offenbarung Christi enthalten sein. Daher gilt hier die Regel: was überall in der Kirche jemals als göttlich gegolten, und was nicht als erst entstehend, sondern immer schon als bestehend aufgezeigt werden kann, das ist göttlichen Ursprungs und gehört der nicht geschriebenen Tradition an. Was dies sei, zu bestimmen, gehört zu dem Rechte und der Befähigung des dazu vom heiligen Geiste erleuchteten Episcopats.

Von dem Rechte, Umfang und Inhalt der heiligen Schrift aus Erleuchtung des heiligen Geistes zu bestimmen, hat die katholische Kirche nach zwei Seiten Gebrauch gemacht. Einmal hat sie den in der evangelischen Kirche bestehenden Unterschied zwischen canonischen und apokryphischen Schriften aufgehoben, und dagegen bestimmt, daß sämmtliche Schriften A. u. N. T. gleich göttliches Ansehen haben, und in gleicher Weise göttlich geoffenbart sind. [39]) Diese von der Synode zu Trident ge-

[39]) Wenn Jemand jene (canonischen und apokryphischen) Bücher im Ganzen oder theilweise, so wie sie in der katholischen Kirche gelesen zu werden pflegen und in der alten lat. Vulgata enthalten

troffene Bestimmung im Gegensatz gegen den in der evangelischen Kirche geltenden Unterschied von canonischen und apokryphischen Schriften sollte das göttliche Recht der versammelten Bischöfe ins Licht stellen über den Umfang und hiernach auch über den Inhalt der heiligen Schrift kraft göttlicher Erleuchtung entscheidend und maßgebend sich auszusprechen. Für den kirchlichen und erbaulichen Gebrauch der heiligen Schrift bestimmte die Synode weiter, daß, ebenfalls im Gegensatze zu den in der evangelischen Kirche angefertigten und verbreiteten Uebersetzungen der heiligen Schrift in der Muttersprache, nur die alte seit Jahrhunderten bereits vorhandene lateinische Uebersetzung unter dem Namen der Vulgata zu benutzen sein solle [40]), wodurch, ohne ein ausdrückliches Verbot darüber, den Laien das Lesen der heiligen Schrift schon sehr erschwert werden mußte.

Nach allem diesen über das Wort Gottes Erörterten ist klar, daß dasselbe dem Katholicismus ausschließlich nur in der Kirche, in diesem sichtbaren göttlichen Institute verschlossen liegt, dem Laien ist es nur soweit zugänglich und als göttliches Wort gewiß, als es ihm von seiner Kirche zugetheilt wird. Hier ist es aber auch seinem Umfang und Inhalt nach so untrüglich und rein erhalten, daß er gewiß sein kann, wie es ihm von hier aus ausgelegt und zum Verständniß gebracht wird, empfängt er es so rein und irrthumslos als es einst aus Christi Mund geflossen, und von diesem verstanden sein will. Hieraus ergibt sich aber, daß der Laie aus sich selbst gar kein Verständniß

---

sind, als göttliche und canonische Schriften nicht anerkennt — — der sei verdammt.

C. Tr. IV. 1.

[40]) Die hl. Synode beschließt, daß die alte Vulgata, welche durch viel hundertjährigen Gebrauch in der Kirche anerkannt ist, bei öffentlichen Vorlesungen, Disputationen, Predigten und Erklärungen für authentisch gehalten werden soll. —

C. Tr. IV. 2.

der heiligen Schrift haben kann, woher ihm auch das Lesen der Schrift nichts nützt, und schon aus diesem Grunde als ein leeres, vergebliches Thun von der Hand zu weisen ist. Er kann ja über den Sinn und das Verständniß des Gelesenen nicht eher gewiß sein, ob es so auch vom heiligen Geist gemeint und gewollt ist, bis die Kirche kraft ihrer ausschließlichen Erleuchtung und Irrthumslosigkeit im heiligen Geist ihm das Verständniß als göttliche Wahrheit versiegelt hat. Wenn daher Jemand der Schrift um der Schrift, nicht um der Kirche willen glaubte, und es wäre auch richtig und er hätte Sinn und Verständniß getroffen, so wäre er nicht mehr katholisch.

Uebersehen wir nun noch einmal kürzlich, was wir über das Wesen der katholischen Kirche, wie solches zugleich als sichtbare Erscheinung heraustritt, erörtert haben; so bestätigt sich, wovon wir ausgegangen sind, daß die Idee des Katholicismus, wie sich solche als Kirche eine Wirklichkeit gibt, das Lebensverhältniß ist, in welchem Christus der zeitweilig nemlich opfergegenwärtige mit der Gemeinde steht und auf dieselbe wirkt. Als Grund und Mittelpunkt ihres Daseins hat diese Kirche das fortwährend sich wiederholende Versöhnungsopfer Christi, ihn selbst in seiner Opfergegenwart, bereitet und dargebracht von einem Stande hiezu göttlich qualificirter Menschen, die zu solchem Zwecke und in solcher göttlichen Begabung in ununterbrochener Gliederung seit den Tagen seines Fleisches von ihm selbst ausgerüstet aus der Sphäre der Gemeinde, wie aus dem Boden menschlicher Verhältnisse entrückt, die Stellvertretung seines gottmenschlichen Personlebens sind. Und inmitten dieser göttlichen Sphäre, und nur in ihr das ursprünglich göttlich geoffenbarte Wort Gottes in seiner doppelten Strömung als geschriebenes und ungeschriebenes Wort, und der Priesterstand der göttliche Mund und somit die göttliche Gewähr und Bürgschaft, daß dieses Wort Gottes in seiner doppelten Gestaltung nicht nur in ursprünglicher Reinheit,

sondern auch in immer gleicher, untrüglicher Auslegung durch die Welt erschallt.

So wird die Kirche zu einem in diese Zeitlichkeit hineinragenden und über demselben thronenden göttlichen Institute, in welchem die Idee, nemlich Christus in seiner Opfergegenwart, zu einer fortgehenden, reinen Wirklichkeit gelangt, so daß Idee und Wirklichkeit, Wesen und Erscheinung durchaus identisch sind. Priesterstand und göttliches Wort haben nur in Beziehung und im Verhältniß zu jenem Opfer Christi ihre göttliche Bedeutung und Bestimmung. Ohne jenen göttlichen Mittelpunkt wären beide leer und bedeutungslos. Dem göttlich qualificirten Stande würde die entsprechende Thätigkeit fehlen, und das göttliche Wort würde unverstanden ja inhaltslos durch die Welt schallen. In dem Opfer aber ist alles so völlig übernatürlich und göttlich gesetzt, daß von der Priesterkleidung auch des geringsten Geistlichen und dem das Opfer umgebenden und das Sacrament ordnenden und umschließenden Cultus bis hinauf in die Spitze des Pabstthums, in welchem dieser mächtige Bau der Kirche in seiner Einheit durch die Welt und über derselben sich fortbewegt, seinen göttlichen Ursprung aufzeigt.

Der Katholik sieht zu seiner Kirche als zu einer in ihrem ganzen Da- und Sosein übernatürlichen, von Gott unmittelbar in diese Welt hineingeschaffenen Gnadenanstalt hinauf. Sie ist ihm das ewige Wunder der fortwährend, immer auf's Neue sich wiederholenden Menschwerdung des Sohnes Gottes, als Opfer zur Vergebung der Sünde und auf diesem Grunde die göttliche sichtbare Vermittelung, durch welche einzig und allein ihm erlösende und rechtfertigende Gaben und Kräfte zugeführt werden. Er sieht und hat an ihr die Wirklichkeit und das fortwährende Dasein des Christenthums. Für ihn existirt dasselbe nur in dieser Gestalt als *diese* Kirche; so glaubt er an seine Kirche, und dieser Glaube ist Glaube an Christus, denn

Christus ist diese Kirche. Alle Lehre ist ihm erst deshalb wahr und göttlich, weil und in dem Maße als der Mund und Ausspruch der Kirche sie als göttlich bezeugt hat. Aus dieser Art und Weise, wie der Katholicismus das Lebensverhältniß zu Christus erfaßt hat, ergibt sich die Lehre desselben mit Nothwendigkeit und wollen wir versuchen, dies Verhältniß im folgenden Abschnitt näher zu erörtern.

Zweiter Abschnitt.

Die Lehre.

Indem wir zur Darstellung und Entwicklung der katholischen Heilslehre übergehen, versteht es sich von selbst, daß wir dabei an diejenigen Bestimmungen gewiesen sind, welche sich in den angeführten Bekenntnißschriften dieser Kirche finden. Es wird sich nun aber auch ergeben müssen, wie eine Kirche, die so ist, d. h. die das zu ihrem Wesen und zu ihrer Eigenthümlichkeit hat, was im Vorstehenden entwickelt ist, folgerichtig so lehren muß, indem die Lehre nur den auseinandergelegten Inhalt von dem Wesen und Dasein dieser Kirche bildet. Es wird sich dabei aber auch bestätigen, daß und wie Kirchenordnung und Heilsordnung sich decken, das will sagen, wie alles, was der Seele zum Heile nothwendig ist, ihr nur aus den Ordnungen der Kirche zukommen kann.

Damit, daß der Katholicismus die Gegenwart Christi in der Gemeinde auf seine Opfergegenwart beschränkt, wird auch dessen ganze heilswirkende Thätigkeit in diesem Werke beschlossen, sie wird als ausschließlich versöhnende Thätigkeit zu fassen sein. Daraus ergibt sich, daß für das Heil und die Seligkeit der

Seele noch ein Thun übrig bleibt, was nicht in gleicher Weise auf die Thätigkeit Christi zurückgeführt werden kann. Dies ist die Erlösung und Rechtfertigung. Zur leichteren Uebersicht stellen wir dies ganze Verhältniß voran, wovon dann die einzelnen Lehren die Ausführung sein werden. Es ist dasselbe aber kein anderes als folgendes. Durch das Opfer Christi am Kreuz nicht mehr und nicht weniger als durch das fortwährende Opfer in der Messe wird Gott mit dem Menschen versöhnt, d. h. er gibt den Zorn auf, den er gegen eine abtrünnige, gottlosgewordene Welt als der Gerechte und Heilige haben mußte, und hat wieder Gedanken der Liebe und des Friedens für sie in dem, daß er die Sünde vergibt. Diese Liebes- und Friedensgedanken, die Gott gegen diejenigen hegt, denen er um des Opfers Christi willen vergeben hat, bethätigt er nun dadurch, daß er sie aus Ungerechten zu Gerechten macht, daß er ihnen durch anstaltliche, sachliche Vermittlungen der Kirche göttliche Gaben und Kräfte zur Seligkeit mittheilt. Soll aber der Mensch durch solche sachlich vermittelte Gnadenmittheilung nicht selbst zur Sache werden, zu einem Gefäß, das willenlos selig gemacht wird, soll er dabei selbständige gerechtfertigte und erlöste Persönlichkeit bleiben, so können diese Gnadenmittheilungen nur als göttliche Hilfen gedacht werden, durch welche er mitverdienend und miterwerbend seine Seligkeit schafft. So kommt es, daß im Katholicismus göttliche Gnade und menschliche Thätigkeit als nebeneinanderwirkend gedacht werden müssen, und dies gibt allen Heilslehren das eigenthümlich katholische Gepräge, und alle symbolischen Bestimmungen gehen von Anfang an darauf hinaus, daß immer beides, die göttliche Gnade und die menschliche Freiheit in ihrem Nebeneinanderwirken zu ihrem Rechte kommen. Es wird dies also ein leitender Gesichtspunkt sein, der uns zur richtigen Darstellung der katholischen Heilslehre verhelfen muß, zu deren Erörterung im Einzelnen wir hiemit übergehen wollen.

Die Lehre vom göttlichen Ebenbilde, von der Sünde und deren Folgen.

Vorübergehend hat das Tridentinum, ausführlicher der römische Katechismus die Lehre vom Urstande des Menschen behandelt. Darin ist die katholische Kirche mit den übrigen Kirchen einig, daß der Mensch ursprünglich aus Gottes Hand in einem Zustande geistiger Vollkommenheit hervorging, wie er in demselben nach dem Sündenfalle nicht mehr getroffen wird. Die Ansicht also, als ob der Mensch von Anfang an nicht anders gewesen und geschaffen sei, als wie er sich noch jetzt findet, nur mit dem Unterschiede etwa, daß der erste Mensch das alles nur noch im Keime und in der Anlage war, was die heutige Menschheit durch allmählige Entwicklung in geistiger und sittlicher Beziehung vollendeter in sich ausgebildet habe; die Ansicht, daß die Menschheit ursprünglich von Gott mit einem Minimo geistiger und sittlicher Bildung entlassen, allmählig aus sich selbst zu dem reinsten und höchsten des geistigen und intellectuellen Lebens sich zu entwickeln bestimmt sei; diese Ansicht findet in keiner der sämmtlichen christlichen Kirchen eine Stelle, und ist als eigenthümlich heidnisch nicht weiter zu berücksichtigen. Auf Grund der Offenbarung bekennen alle Kirchen einmüthig: der Mensch ist ursprünglich von Gott gut und vollkommen geschaffen, durch die Sünde aber von dieser ursprünglichen Vollkommenheit gefallen. Ueber die Art und Weise aber, wie diese ursprüngliche Vollkommenheit zu fassen ist, lehrt die katholische Kirche kürzlich folgendes: Gott schuf ursprünglich den Menschen zu seinem Bilde, dem Leibe nach so, daß er nicht durch seine anerschaffene Natur, wohl aber durch göttliche Gnadenwohlthat unsterblich und leidenslos sein sollte; der Seele nach so, daß er ihm Willensfreiheit verlieh und die geistigen Regungen und Stimmungen so mäßigte, daß sie stets der Herrschaft der Vernunft gehorchten. Ueber dies alles verlieh er ihm als ein übernatürliches Gnadengeschenk die ursprüng-

liche Gerechtigkeit und Heiligkeit und die Herrschaft über die Creatur. [41])

Mit diesen Bestimmungen ist nun von vorne herein schon ein doppeltes gesetzt, nemlich auf der einen Seite das geschaffene göttliche Ebenbild, auf der andern Seite die von außen hinzutretende und auf dasselbe wirkende übernatürliche göttliche Gnade. Zum göttlichen Ebenbilde, wie es ursprünglich von Gott geschaffen ist, gehört demnach nicht mehr als die Wahlfreiheit und das harmonische Verhältniß zwischen Vernunft und Sinnlichkeit, und damit dieses harmonische Verhältniß fortbestünde, gab Gott ein übernatürliches Gnadengeschenk, die ursprüngliche Gerechtigkeit, als einen Zügel, um überall die Sinnlichkeit unter der Herrschaft der Vernunft in Schranken zu halten. Aus diesen beiden, aus der freien, harmonischen Thätigkeit des Menschen auf der einen, aus der äußerlich hinzukommenden, diese menschliche Thätigkeit unterstützenden, zügelnden Gnade erwuchs als Resultat die Gerechtigkeit und Heiligkeit des ersten Menschen, so daß letzteres ebensosehr sein Verdienst als auch ein Werk göttlicher Gnade ist. Darauf kommt es dem Katholicismus an, schon den Menschen, wie er ursprünglich geschaffen worden, so darzustellen, daß neben der göttlichen Gnade auch die eigene Verdienstlichkeit ihr Recht empfängt. Daher ist auch Leidenslosigkeit und Unsterblichkeit nicht ohne

---

[41]) Gott bildete den Menschen aus dem Lehm der Erden dem Leibe nach also, daß er, nicht kraft seiner Natur, sondern durch Gottes Wohlthat unsterblich und keinem Leiden unterworfen sein sollte. Was aber die Seele angeht, so hat er ihn nach seinem Ebenbilde geschaffen und ihm einen freien Willen gegeben. Die Bewegungen und Begierden des Gemüths hat er in ihm so gemäßigt, daß sie allezeit der Vernunft gehorchen sollten. Auch hat er die wunderbare Gabe der ursprünglichen Gerechtigkeit hinzugefügt, und endlich gewollt, daß er der Herr der übrigen Geschöpfe sein sollte.
Cat. Rom. I. 2. 18.

Weiteres ursprünglich anerschaffen, sondern nur als eine Möglichkeit, als ein Lohn für den Fall eigenen, unter göttlicher Gnade mitverdienten Beharrens in dieser ursprünglichen Gerechtigkeit und Heiligkeit in Aussicht gestellt.

Gegen diese Bestimmung des göttlichen Ebenbildes könnte man zweierlei einwenden. Einmal, daß in solcher Weise der ursprüngliche Mensch mit einem geringsten göttlichen Lebens und göttlicher Erkenntniß anfange, und sich erst zu dem Vollkommenen, der Gerechtigkeit und Heiligkeit entwickle; sodann, was hieraus zu folgen scheint, daß jene Heiligkeit und Gerechtigkeit als das erst später unter mitgesetzter göttlicher Gnade Erworbene gar nicht zu dem Urstande gehöre. Hiegegen läßt sich vom katholischen Standpunkt aus mit Recht einwenden: einmal ist der als ursprünglich gesetzte Zustand des Menschen gar nicht jene leere Wahlfreiheit, wobei es gleichsam dem Zufalle überlassen bleibt, ob sich der Mensch zum Guten oder zum Bösen entscheiden wird, sondern durch die miterschaffene Harmonie zwischen Vernunft und Sinnlichkeit ist in ihm ein Keim des wirklich Guten gesetzt, oder vielmehr das Gute selbst als Keim, der nur entwickelt zu werden braucht, um die volle Frucht desselben herauszubilden. Die Gerechtigkeit und Heiligkeit erscheint nun allerdings als eine Zugabe, als eine übernatürliche Gnadengabe Gottes; sie bezeugt, daß Gott, sobald nun der Mensch zur Thätigkeit, zur Entwicklung des in ihm erschaffenen Guten heraustritt, Gott sofort zu diesem seinem Bilde in ein gnädiges, mitwirkendes Verhältniß tritt, wodurch einerseits die Entwicklung allerdings völliger und inhaltreicher wird, als es ohne diese göttliche Gnadenerweisung geschehen wäre, andererseits doch aber so, daß auch in diesem der Mensch seine mitwirkende Thätigkeit erkennt, also das Ganze als das Resultat der Gnade und der mitwirkenden Thätigkeit des Menschen erscheint. Ob aber diese Gerechtigkeit und Heiligkeit dem Menschen ursprünglich mitgegeben, also ob dieses übernatürliche Gnaden-

geschenk mit der Schöpfung des Menschen zusammenfallend gedacht werden müsse, oder ob es als ein später Hinzutretendes zu begreifen sei, läßt sich weder aus den Bestimmungen des Tridentinums noch aus den Erörterungen des Katechismus erkennen. [42]) Gewiß ist, daß auf dem Concil ausführliche Erörterungen hierüber statt fanden, daß man in Folge desselben statt des anfänglich gewählten Ausdrucks „anerschaffen" den weitergreifenden „eingesetzt" substituirte, und zwar aus dem Grunde, daß über das wann? dieser übernatürlichen Begabung überall nichts festgesetzt sein solle; hier solle für die Betrachtung freier Spielraum bleiben. Nur das solle für Jeden feststehen, wie man sich auch den Anfang und Eintritt dieser übernatürlichen Gnadengabe denken möge, daß sie eben übernatürliche Gnadengabe sei in der oben entwickelten Weise, nicht aber das, was das geschaffene Ebenbild Gottes mit constituire und bedinge.

Wir werden also den Sinn dieser katholischen Lehrbestimmungen nicht verfehlen, wenn wir sagen, bei der Lehre über den ursprünglichen Zustand des Menschen sei zu unterscheiden und auseinander zu halten der ursprüngliche volle Keim oder Anlage des Guten und dessen ausgebildete Entwicklung. Jenes constituirt das anerschaffene Ebenbild Gottes, diese dagegen zeigt das Ergebniß übernatürlicher Gnadenwirkung Gottes, und zwar so, daß sie um dieser Gnadenwirkung willen zwar inhaltreicher, völliger, doch aber immer zugleich als die freithätige menschliche Mitwirkung zur Entfaltung dieses Keims erscheint, dem die übernatürliche Gnade äußerlich unterstützend zur Seite geht.

In ein weiteres Licht tritt diese Lehre, wenn wir die

---

[42]) Wenn Jemand nicht bekennt, daß der erste Mensch, Adam, — — die Heiligkeit und Gerechtigkeit, in welche er **eingesetzt** war, verloren habe — —

C. Tr. V. decr. v. d. Erbsünde.

katholische Anschauung vom Sündenfall und von den Folgen der ersten Sünde hinzunehmen. — Die erste Sünde bestand in dem Ungehorsam der ersten Menschen gegen das göttliche Gebot, wozu sie von dem Teufel verführt wurden. Sofort traten als Folge dieser ersten Sünde ein: der Verlust des übernatürlichen göttlichen Gnadengeschenks, die Verschlimmerung des Menschen an Leib und Seele, der Tod und das Uebel. In Folge nemlich jenes Ungehorsams zog Gott seinen übernatürlichen Gnadenbeistand zurück, und es mußte damit auch die Gerechtigkeit und Heiligkeit, die ja nur als Wirkung jenes göttlichen Gnadenbeistandes da waren, aufhören. Indem nun aber dieser Zügel übernatürlicher Gnade fehlte, wodurch das harmonische Verhältniß zwischen Vernunft und Sinnlichkeit erhalten wurde, wäre es dem Menschen immer noch möglich gewesen, kraft der ihm anerschaffenen Freiheit und jener Harmonie zwischen Vernunft und Sinnlichkeit, ein untadelhaft sittliches Leben aus sich herzustellen, wenn nicht aus Veranlassung jener ersten Sünde gerade jene Harmonie gestört wäre, die Sinnlichkeit ein Uebergewicht über die Vernunft erhalten hätte, und dadurch zu einer bösen Sinnlichkeit geworden wäre, die bei dem fehlenden Zügel göttlicher Gnade schwer auf ihre ursprüngliche Schranke zurückgeführt werden konnte. [43]) Eine weitere Folge dieser ersten Sünde war nun auch, daß Unsterblichkeit und Leidenslosigkeit, welches beides den ersten Menschen als Lohn der Beharrung im göttlichen Leben in Aussicht gestellt war, nicht eintraten, sondern dagegen der Mensch dem Tode

---

[43]) Die Begierde hat Gott, der Urheber der Natur, uns eingepflanzt; aber durch die Sünde unserer ersten Eltern geschah es, daß dieses Verlangen, die Gränzen der Natur überschreitend, so sehr ausartete, daß wir oft auch das verlangen, was dem Geiste und der Vernunft widerstrebt.

Cat. Rom. III. 9. 5.

und dem Uebel unterworfen wurde, und er unter der Gewalt des Argen verblieb, der des Todes Gewalt hat. In diesem allen offenbart sich der Zorn Gottes, der über den sündig gewordenen Menschen gekommen ist. Aber ungeachtet dieser Verschlimmerung des Menschen an Leib und Seele hat derselbe durch die eingetretene Sünde das ursprüngliche Ebenbild Gottes nicht verloren. Dieses besteht, wie wir gesehen haben, in der Freiheit des Willens und in der Harmonie zwischen Vernunft und Sinnlichkeit. Ist nun gleich jene geschwächt und somit diese gestört, so ist dies eben eine Schwächung, keineswegs eine Aufhebung und Vernichtung jenes ursprünglichen Zustandes, und der Mensch ist nach dem Falle noch immer im Besitz des anerschaffenen nunmehr nur getrübten Ebenbildes. [44])

Dieser sündhafte Zustand Adam's ist in die Menschheit übergegangen, und wohnt einem Jeglichen von Natur von seiner Geburt an in dem Maße inne, daß er weder durch eigene Kräfte noch durch irgend ein anderes Mittel, sondern allein nur durch das Verdienst unsers Herrn Jesu Christi aufgehoben werden kann. [45]) Hiebei aber ist wohl zu beachten, daß dieser

---

[44]) Wenn Jemand behauptet, daß durch die Sünde Adam's der freie Wille des Menschen verloren und vertilgt sei — — der sei verdammt.

C. Tr. VI. can. 5.

[45]) Wenn Jemand versichert: Adam habe durch seine Uebertretung nur sich selbst, nicht auch den Nachkommen geschadet, und der Verlust der ihm von Gott verliehenen Heiligkeit nnd Gerechtigkeit treffe nur ihn, nicht auch uns, oder nur der Tod und die körperlichen Strafen, nicht aber die Sünde, der Tod der Seele, sei zu dem ganzen Menschengeschlecht hindurchgedrungen, der sei verdammt.

C. Tr. V. 2.

Wenn Jemand versichert, daß diese Sünde Adam's — — sei es durch die natürlichen menschlichen Kräfte oder durch ein anderes Mittel gehoben werden könne, als nur durch das Verdienst unsers

Zustand bei Adam in Folge einer voraufgegangenen Thatsünde veranlaßt war, und daß derselbe ohne diese voraufgegangene Thatsünde auf die Menschheit überging. Daraus folgt, daß auch das Schuldverhältniß verschieden sein muß. Bei Adam erscheint dasselbe als persönliche Schuld, indem selbige durch sein persönliches Verhalten verwirkt worden war, bei der Menschheit nur als allgemeines Schuldverhältniß, wobei der Charakter der Strafe vorwiegend ist, wobei jedoch die böse Lust bestimmt als Sünde anerkannt werden muß. Hiernach ist also das Wesen der Erbsünde der Mangel der übernatürlichen Gnadenmittheilung von Seiten Gottes, die Erscheinung derselben, d. h. die Art und Weise, wie sie auf Grund und in Folge dieses Mangels hervortritt, die böse Lust.

Es ergibt sich aus der Art und Weise, wie der Katholicismus den Urzustand und die darauf folgende Sünde faßt, daß alles schon hier darauf angelegt ist, daß die Versöhnung durch Christus, die Erlösung durch sachliche Vermittlung zu ihrem Rechte kommen; die Versöhnung, indem durch das Opfer Christi Gottes Zorn gestillt wird, die Erlösung, daß auf Grund und Folge dieser Versöhnung Gott sein ursprüngliches Gnadengeschenk dem Versöhnten wieder zuwendet. Tritt somit das übernatürliche Gnadenverhältniß wieder ein, so wird damit von selbst das harmonische Verhältniß zwischen Vernunft und Sinnlichkeit hergestellt und Gnade und eigenes menschliches Verdienst sind wieder die beiden Factoren, woraus die Seligkeit resultiren muß. Von diesem sich vererbenden sündhaften Zustande nimmt das Tridentinum sofort die Jungfrau Maria aus. Im Laufe der Zeiten hatte sich nemlich die Ansicht gebildet, daß Maria ohne Erbsünde geboren sei, und zwischen zwei der

---

einigen Mittlers und Herrn Jesu Christi, der uns mit Gott versöhnt hat durch sein Blut — — der sei verdammt.

C. Tr. V. 3.

einflußreichsten Mönchsorden, den Dominikanern, die diese Ansicht leugneten, und den Franziskanern, welche sie mit großem Nachdruck aufrecht hielten, war es dieserhalb zu jahrelangen Streitigkeiten gekommen. Das Concil zu Basel im Jahre 1419 hatte zu Gunsten der Franziskaner entschieden, und Pabst Sixtus IV. bestätigte im Jahre 1433 diesen Beschluß in so weit, daß er verbot, die Lehre, daß Maria von der Erbsünde frei gewesen, eine Ketzerei zu nennen, wogegen er freilich auch die entgegengesetzte Ansicht frei gab. Weiter gehen auch die Bestimmungen des Tridentinums nicht, indem sie nur das päbstliche Decret auf's Neue zur Nachachtung einschärfen.[46]) Erst in jüngster Zeit ist von dem jetzt regierenden Pabste, Pius IX., diese Lehre zu einem kirchlichen Glaubenssatze erhoben worden.

Die Rechtfertigung.

Die mit der Erbsünde behaftete Menschheit, also die Menschheit, die zwar das Bild Gottes aber getrübt an sich trägt, weil ihr die übernatürliche Gnadenmittheilung Gottes fehlt, soll nach dem erbarmenden Rathschlusse Gottes gerettet werden. Diese Rettung kann weder aus dem natürlichen Gesetz der Heiden noch aus dem geoffenbarten Gesetze Gottes im Volke Israel kommen, sondern einzig und allein durch das Verdienst des Leidens Christi, und nur diejenigen in der sündigen Menschheit werden dieser Wohlthat seines Todes theilhaftig, denen das Verdienst seiner Leiden mitgetheilt wird. Das Wesen der Rechtfertigung besteht nun eben darin, daß der Mensch aus dem Zustande, worein ihn der erste Adam versetzt hat, in den Stand eines Kindes Gottes durch den zweiten Adam, durch

---

[46]) Die heilige Synode will unter die Bestimmungen über die Erbsünde die heilige und unbefleckte Jungfrau Maria, die Gottesgebärerin, nicht mit begreifen.

C. Tr. V. 5. am Ende.

Jesum Christum verpflanzt wird.[47]) Wir haben nun weiter die Art und Weise zu betrachten, wie nach katholischer Lehre eine solche Verpflanzung zu Stande kommt, und wie sie erhalten und befestigt wird.

Das römische Bekenntniß verweist uns hiebei auf ein Dreifaches; 1. auf die Vorbereitung zur Rechtfertigung, 2. auf die Rechtfertigung selbst, 3. auf das Wachsthum und die Vermehrung derselben in dem Gerechtfertigten.

Der Rechtfertigung selbst muß in den Erwachsenen eine Vorbereitung vorangehen. Den Anfang dazu macht Gott aus lauter Gnade, indem er das Evangelium verkünden läßt und zu gleicher Zeit durch den heil. Geist das Herz rührt, dieser Verkündigung sich zuzuwenden.[48]) Keineswegs aber ist diese Hinneigung des Herzens zum Evangelium ausschließlich das Gnadenwerk Gottes, sondern der in dem Menschen vorhandene freie

---

[47]) Die Rechtfertigung ist eine Versetzung aus dem Zustande, in welchem der Mensch als Kind des ersten Adam geboren wird, in den Gnadenstand der Kinder Gottes durch den zweiten Adam, Jesum Christum, welche Versetzung ohne das Bad der Wiedergeburt oder das Verlangen darnach nicht geschehen kann.

C. Tr. VI. 4.

[48]) Der Anfang geht bei den Erwachsenen von der zuvorkommenden Gnade Gottes durch Christum aus, d. h. von seiner Berufung ohne all' ihr Verdienst, damit sie, durch die Sünde von Gott abgefallen, durch seine erregende und helfende Gnade sich durch freie Zustimmung und Mitwirkung zur Rechtfertigung disponiren; so daß, indem Gott durch Erleuchtung des heil. Geistes das Herz rührt, der Mensch selbst aus freien Stücken jedoch nicht ohne die Gnade Gottes der Rechtfertigung sich zuwenden kann.

C. Tr. VI. 5.

Wenn Jemand behauptet: ohne die zuvorkommende Eingebung des heil. Geistes und ohne dessen Hilfe könne der Mensch zur Erlangung der Gnade der Rechtfertigung hinreichend glauben, hoffen, lieben oder Buße thun; der sei verdammt.

C. Tr. VI. can. 3.

Wille wirkt sofort mit, so daß also die aufrichtige Hinwendung zum Evangelio das Ergebniß göttlicher Gnade und menschlichen Thuns in der Weise ist, daß der Anfang dazu allein von Gott ausgeht, das Entgegenkommen aber und Eingehen in diese göttliche Gnade der freien Mitwirkung des Menschen angehört.[49]) Der Inhalt dieser Vorbereitung ist vor allem zuerst der Glaube, d. h. das Fürwahrhalten der Verheißungen des Evangelium, namentlich, daß Gott um des Verdienstes Jesu Christi willen dem Sünder gnädig sein wolle, sodann die Hoffnung, daß Gott auch ihn den Sünder also annehmen werde, und endlich der Anfang einer Liebe zu Gott, der Quelle aller Gerechtigkeit; und durch dies alles wird der Mensch zu einem gewissen Hasse gegen die Sünde bewogen, d. i. zur Buße, und trägt Verlangen nach der Taufe, um damit ein neues Leben anzufangen und die göttlichen Gebote zu halten.[50])

[49]) Wenn Jemand behauptet: der von Gott angeregte freie Wille des Menschen wirke durch seine Zustimmung nicht mit, wenn Gott anregt und beruft, so daß er sich dadurch zum Empfange der Gnadengabe der Rechtfertigung disponire und vorbereite, oder er könne nicht widerstreben, wenn er wolle, sondern verhalte sich rein passiv, der sei verdammt.

C. Tr. VI. can. 4.

[50]) Der Mensch ist zur Rechtfertigung disponirt, wenn er durch Hülfe der göttlichen Gnade der Verkündung des Evangelii glaubt, daß dessen Verheißungen wahr seien, und diejenige vor allen, daß der Gottlose aus Gnaden um des Verdienstes Christi willen gerechtfertigt werde; wenn er sich als strafwürdigen Sünder vor Gott erkennt, sich zur Barmherzigkeit Gottes wendet, und hofft, Gott werde um Christi willen denen, die auf ihn trauen, gnädig sein; wenn er anfängt, ihn als die Quelle aller Rechtfertigung lieb zu haben; wenn er aus diesem Grunde zum Haß gegen die Sünde bewogen wird und zu jener Reue, welche der Taufe vorausgehen muß; und endlich, wenn er den Vorsatz faßt sich taufen zu lassen, ein neues Leben anzufangen und die Gebote zu halten.

C. Tr. VI. 6.

Der so Vorbereitete, aber auch nur dieser, empfängt sodann die Rechtfertigung selbst; dieselbe ist mehr als allein nur eine Vergebung der Sünden, sie ist wirkliche Gerechtmachung von Seiten Gottes, so daß der Mensch aus einem Ungerechten ein Gerechter wird. Dies geschieht so, daß Gott um des Verdienstes Christi willen seine Liebe in das Herz des Sünders eingießt. Hiemit hat der Sünder neben der Vergebung eine neue göttliche Gabe und Gnade zur Heiligung empfangen, so daß also die Rechtfertigung in der Vergebung und Heiligung besteht.[51])

Der so gerechtfertigte Sünder kann nun in der Rechtfertigung immer vollkommener werden, dieselbe ist eines fortwährenden Wachsthums fähig; der Mensch kann in der Kraft dieser eingegossenen Liebe als eines fortwährenden göttlichen Gnadenbeistandes immer mehr wahrhaft gute Werke vollbringen, die aus diesem Grunde verdienstlich vor Gott sind, und ihm die Seligkeit erwerben.[52]) Die Gewißheit aber, daß er zu den

[51]) Die Rechtfertigung ist nicht allein Vergebung der Sünden, sondern Heiligung und Erneuerung des inwendigen Menschen durch freiwillige Annahme der Gnade, wo dann der Mensch aus einem Ungerechten ein Gerechter, aus einem Feinde ein Freund Gottes wird.
C. Tr. VI. 7.

Wenn Jemand behauptet, der Mensch werde gerechtfertigt allein durch die Imputation der Gerechtigkeit Christi oder allein durch die Sündenvergebung, ohne die Gnade und Liebe, welche durch den heil. Geist in ihre Herzen eingegossen wird, und ihnen einwohnt; oder die Gnade, durch welche wir gerechtfertigt werden, bestehe in nichts Weiterem, als daß Gott uns gnädig sei, der sei verdammt.
C. Tr. VI. can. 11.

[52]) Die Gerechtfertigten, indem sie von Tugend zu Tugend fortschreiten, werden sie erneuert — durch Befolgung der Gebote Gottes und der Kirche wachsen sie in der durch die Gnade Christi empfangenen, durch mitwirkenden Glauben in guten Werken bewährten Rechtfertigung, und werden mehr und mehr gerechtfertigt. —
C. Tr. VI. 10.

Auserwählten gehöre, kann er damit nicht erlangen, es sei ihm denn durch besondere Offenbarung mitgetheilt.[53])

Um nun diese Lehre von der Rechtfertigung ihrem ganzen Wesen und Inhalt nach übersehen und verstehen zu können, wird es erforderlich, daß wir sie im Verhältniß und Zusammenhang mit der Lehre vom Urstande und der Erbsünde näher betrachten, hiernach weiter die eigenthümliche Stellung in Erwägung ziehen, welche die einzelnen darin auftretenden Momente der protestantischen Lehre gegenüber beanspruchen, indem hier die Differenz beider Kirchen ihren Mittelpunkt hat, und endlich die Beziehung zu der erörterten Lehre von der Opfergegenwart Christi nicht aus der Acht lassen, damit es sich herausstelle, daß und wie die katholische Lehre von der Rechtfertigung die Consequenz der Lehre von der Opfergegenwart Christi ist.

Die Lehre von der Rechtfertigung ist der Lehre vom Urstande und von der Erbsünde genau nachgebildet. Besteht, wie gezeigt worden, die Erbsünde darin, daß der Menschheit die ursprüngliche übernatürliche Gnadenwirkung entzogen ist, in Folge dessen die Freiheit zwar nicht aufgehoben, wohl aber geschwächt, und die Sinnlichkeit überwiegend böse geworden ist, so besteht hiernach ein allgemeines Schuldverhältniß der gefallenen Menschheit unter dem Zorn Gottes. Dieser Zorn Gottes wird durch das stellvertretende Opfer Christi am Kreuze versöhnt, die Folge davon ist, daß Gott wieder das ursprüngliche Gnadenverhältniß mit dem Menschen anknüpft. Dies Verhältniß ist unter den Proceß eines allmähligen Werdens gestellt, und zwar so, daß den Abschluß dieses Processes der Act

[53]) Wenn Jemand behauptet, er sei fest und untrüglich gewiß, daß er die große Gabe der Beharrung bis an's Ende behalten werde, anders als in Folge besonderer Offenbarung, der sei verdammt.
C. Tr. VI. can. 16.

der Rechtfertigung oder Gerechtmachung, die dahinführenden Acte aber die Vorbereitung dazu ausmachen. Diese Annahme ist deshalb nothwendig, damit überall die menschliche Freiheit zu ihrem Rechte komme. Denn obgleich der Anfang zu jenem neuen Verhältnisse ganz allein von Gott gemacht wird, woher dasselbe auch mit dem Namen der umsonst geschenkten Gnade bezeichnet wird, so liegen doch dieser Anfang und die menschliche Mitwirkung nur dem Begriffe nach auseinander, in der Wirklichkeit treten beide Thätigkeiten schon immer miteinander auf, daher kann auch der Mensch auf diesem Wege der Vorbereitung schon Werke thun, die in einem gewissen Sinne Gott wohlgefällig sind, und nach einem Gesetz der Schicklichkeit vor Gott Verdienst haben. Wenn gleich dieser von den früheren Theologen der mittelalterlichen Kirche gebrauchte Ausdruck in den Symbolen der katholischen Kirche fehlt, so ist doch in der Art und Weise, wie dieser vorbereitende Zustand dort beschrieben wird, der Sache nach wesentlich festgehalten.[54])

Diese vorbereitenden Momente werden nicht nur in Rücksicht auf die dabei wirkende göttliche Gnade, sondern ausdrücklich auch in Beziehung auf die dabei mitwirkende menschliche Thätigkeit als Bedingung für den eigentlichen Act der Gerechtmachung erklärt, und strenggenommen erscheint hiernach diese gerecht und gottwohlgefällig machende Gnade selbst als ein von den Menschen mitverdientes. Nur in dem Maße und in Rücksicht darauf, wie der Mensch durch seine Mitwirkung sich disponirt hat, wird ihm dieselbe zu Theil.*) Dieselbe besteht

---

[54]) Wenn Jemand behauptet, daß alle Werke, welche vor der Rechtfertigung geschehen, aus welchem Beweggrunde sie geschehen mögen, nur Sünde seien und den Zorn Gottes verdienen; oder daß Jemand um so schwerer sündige, je mehr er sich auf die Disposition zur Gnade stütze, der sei verdammt.

C. Tr. VI. 7.

*) Vergl. Anm. 49.

nun, wie wir gesehen haben, in einer wirklichen Ergießung der göttlichen Liebe in das Herz des Menschen, doch aber so, daß nun und damit der freie Wille seine volle Thätigkeit auf's Gute entfalten, der Mensch ein Verdienst aus Würdigkeit erlangen kann. Das Verhältniß ist nemlich dieses. Durch die eingegossene Gnade ist die Sünde in der That ausgelöscht, indem dadurch der sinnliche Hang, der vorher böse war, diese seine böse, sündhafte Natur verliert, und wieder wie ursprünglich, mit der Vernunft in Harmonie tritt. Er bleibt als sinnlicher Hang, und kann als solcher zur Sünde führen, an sich aber ist er nicht sündlich, vielmehr Reizmittel zur Tugend. Die übernatürliche Gnade, obgleich als Liebe Gottes in das Herz des Menschen eingegossen, geht doch nicht so in das innere geistige Leben des Menschen ein, daß sie die schöpferische, treibende Kraft des Willens und der Thätigkeit des Menschen würde, sondern sie bleibt nur anregend und zügelnd der menschlichen Freiheit gegenüber stehen, die durch solche Hilfe in den Stand gesetzt ist, aus sich, d. h. aus gottwohlgefälligen Werken sich die Seligkeit zu verdienen. In solcher Weise ist aber diese eingegossene Gnade nichts anderes als das ursprünglich dem Menschen mitgetheilte nunmehr wiedergegebene übernatürliche Gnadengeschenk, welches wie ein Zügel Vernunft und Sinnlichkeit des Menschen in Harmonie und dadurch im Stande erhält, durch immer wachsende Heiligung sich die Seligkeit zu verdienen.

Es ist ersichtlich, daß so gefaßt die katholische Rechtfertigungslehre dem protestantischen Bewußtsein vielfach widerstreitet. Die darin auftretenden einzelnen Momente beanspruchen ein ganz anderes Verhältniß und erhalten eine ganz andere Werthgebung, als die protestantische Anschauung ihnen zuerkennen kann. Ohne für jetzt näher auf eine Darlegung der protestantischen Lehre eingehen zu können, wird doch die Differenz beider kirchlicher Standpunkte sich im Folgenden übersehen lassen.

Zunächst ist es schon der Umfang, den die katholische Kirche dem Begriffe der Rechtfertigung gibt, wogegen der Protestantismus sich zu verwahren genöthigt sieht. Indem letzterer von der Rechtfertigung die Heiligung ausscheidet, und sie aus der Rechtfertigung als Folge hervorgehen läßt, beansprucht der Katholicismus Sündenvergebung und Heiligung als die beiden das Wesen der Rechtfertigung constituirenden Momente. Einmal ist damit die Rechtfertigung unter den Proceß des Werdens gestellt. Der gerechtfertigte Mensch hat damit die Bestimmung empfangen, immer mehr gerechtfertigt zu werden. In dem Acte der Rechtfertigung, welcher in dem Augenblick geschieht, in welchem Gott seine göttliche Liebe in das Herz gießt, ist erst nach der einen, nach der Seite Gottes, die Rechtfertigung zu Stande gekommen und der Mensch hergestellt, nach der andern der menschlichen Seite muß nun das durch diese göttliche Gnadenmittheilung erworbene Verdienst des Menschen, seine Heiligung und volle Tugend hinzukommen, wenn der Mensch die volle Gerechtigkeit besitzen soll, welche vor Gott gilt.[55]) Diese aber wird allmählig durch wachsende Heiligung erworben, und in dem Maße, als dies geschieht, wird die Rechtfertigung selbst vollkommener und voller. Und selbst dieser göttliche Factor der Rechtfertigung, nemlich Sündenvergebung und Eingießung der göttlichen Liebe, ist auch der Zeit nach in zwei Acte gespalten. Erst vergibt Gott dem Menschen die Sünde um des Verdienstes Christi willen. Das ist aber erst der Anfang der göttlichen Gnadenerweisung, der Mensch empfängt sie, damit er sich auf den Act der göttlichen

---

[55]) Wenn Jemand behauptet, die empfangene Rechtfertigung werde durch gute Werke weder vor Gott bewahrt, noch vermehrt, sondern die Werke selbst seien nur Früchte, nicht aber Mittel zur Vermehrung der Gnade, der sei verdammt.

C. Tr. VI. 24.

Gerechtmachung zubereiten könne; und erst wenn er in diesem Zustande mitwirkend das Seinige gethan hat, erfolgt die Gerechtmachung selber. So geht also von dem ersten Anfange der Vorbereitung zur Rechtfertigung bis zur gänzlichen Vollendung derselben, dahin, wo göttliche Gnade und menschliches Verdienst sich decken, oder wo der Mensch in der Heiligung so vollkommen geworden ist, als die ihm eingegossene göttliche Liebe vollkommen ist, ein ununterbrochener Proceß des Werdens in der Rechtfertigung, in welchem auch die göttlichen Gnadenhilfen wachsen. Durch den Act der göttlichen Gerechtmachung, durch die Eingießung der göttlichen Liebe hindurch, geht diese Entwicklung. Es findet hiebei nur der Unterschied statt, daß die mitwirkende menschliche Thätigkeit im Zustande der Vorbereitung nur Schicklichkeitsverdienst, diejenige aber nach erfolgter Gerechtmachung Würdigkeitsverdienst in Anspruch nimmt.

Damit sind dann auch Rechtfertigung und Seligkeit als zwei ganz verschiedene Zustände, jenes als Mittel, dieses als Ziel auseinandergelegt, und zwar so, daß letzteres ein Lohn ist, ersteres Verdienst durch göttliche Hilfe, woraus dann weiter folgt, daß der Gerechtfertigte nie gewiß sein kann, ob er je selig werde, da theils die Beharrlichkeit seines verdienstlichen Ringens aufhören, theils sein Werk zum Lohn der Seligkeit untüchtig befunden werden kann.

Man könnte meinen, der Proceß werdender und wachsender Rechtfertigung sei so zu fassen, daß dabei der göttliche Factor, die mitgetheilte übernatürliche Gnade und die in das Herz gegossene göttliche Liebe die unveränderlichen sich immer gleich bleibenden Gaben Gottes wären, und daß nur der menschliche Factor, die Freiheit und das harmonische Zusammenwirken von Vernunft und Sinnlichkeit zu einem steten Wachsthum bestimmt wären. Dem ist nach der Lehre der katholischen Kirche nicht so, da dem Gerechtfertigten die Gnade gemindert, ja gänzlich wieder entzogen werden kann. Um dies übersehen

zu können, werden wir im Kurzen noch das Verhältniß des Gerechtfertigten zum göttlichen Gesetz zu betrachten haben.

Der Weg, auf welchem die werdende und wachsende Rechtfertigung sich zu bewegen hat, ist von Gott in der zwiefachen Forderung des Glaubens und der Erfüllung des göttlichen Gebots vorgeschrieben. Der Mensch muß glauben an das Verdienst und giltige Opfer Christi zur Versöhnung, damit ihn Gott gerecht machen könne, und hat er ihn gerecht gemacht, so muß er durch Erfüllung der göttlichen Gebote seine Rechtfertigung vermehren und zur Vollendung bringen. Ueber dem Glauben steht also das Gesetz und die Forderung der Erfüllung zum Wachsthum in der Rechtfertigung so sehr und so ganz, daß der gerechtfertigte Mensch sich zutrauen muß und soll, er könne dasselbe in seinem ganzen Umfange erfüllen. [56]) Ja die Bestimmungen der Kirche gehen noch weiter in dieser Beziehung. Der Gerechtfertigte kann noch mehr thun, als in den Forderungen des Gesetzes enthalten ist. Durch die Befolgung der sogenannten ev. Rathschläge erwirbt er sich eine über die verlangte Rechtfertigung hinausgehende Vollkommenheit, und damit den Anspruch auf eine ganz besondere Belohnung. Hieher gehören alle Gelübde des Mönchsthums, der Ehelosigkeit u. s. w., die zwar keine Strafe nach sich ziehen, wenn sie nicht befolgt werden, die aber dem, der sie befolgt, noch eine besonders verdienstliche Heiligkeit eintragen. Dagegen aber und aus diesem Grunde, weil der Mensch unter dem mitgetheilten Gnadenbeistande aus eigener Kraft und Freiheit das Gesetz erfüllen

---

[56]) Kein Gerechtfertigter darf die verwegene, von den Vätern verdammte Rede führen, daß die Erfüllung der göttlichen Gebote dem Gerechtfertigten unmöglich sei, denn Gott befiehlt nichts Unmögliches. — —

Wenn Jemand behauptet, die göttlichen Gebote seien dem Gerechtfertigten und unter der Gnade Lebenden zu halten unmöglich, der sei verdammt.

C. Tr. VI. 11. et can. 18.

und damit sich Verdienst vor Gott erwerben kann, kann der Gerechtfertigte auch wieder aus eigener Schuld dieser Gnadengabe verlustig gehen. Dies geschieht nun nicht allein durch den Unglauben, sondern vorzüglich durch Begehung von Todsünden, und zwar so, daß damit der Glaube und zwar der rechte Glaube noch bestehen kann, und die katholische Kirche verwirft ausdrücklich die Behauptung, als ob mit dem Verlust der Gnade auch der Verlust des Glaubens nothwendig verbunden sei. [57])

Hiernach sind die beiden dem Processe des Werdens unterliegenden Factoren in der Rechtfertigung: einmal die göttliche eingegossene Gnade, sodann des Menschen freithätiges Verhalten unter derselben, und zwar so, daß erstere sich nach der letztern richtet, ein Verhältniß, welches mit gänzlicher Entziehung der Gnade endigen kann, wenn der Gerechtfertigte durch Begehung von Todsünden dasselbe verwirkt hat. Der unveränderliche Factor bleibt die durch das Opfer Christi geschehene Versöhnung Gottes und der Glaube an dieselbe. Der Mensch kann also durch Begehung von Todsünden zurückfallen bis zu dem Zustande, in welchem er war, als er die Taufe empfing, d. h. bis zu dem Zustande, in welchem er durch das Verdienst des Opfers Christi und seinen mitgewirkten Glauben daran von der Erbsünde frei gemacht wurde. Der Todsünder ist und bleibt also frei von der Erbsünde und dem damit verbundenen allgemeinen Schuldverhältniß vor Gott, dagegen hat er durch seine begangenen Thatsünden ein persönliches Schuldverhältniß auf

---

[57]) Nicht nur durch Unglauben, durch welchen der Glaube selbst verloren geht, sondern auch durch jede andere Todsünde, wenn auch der Glaube nicht verloren wird, geht die empfangene Gnade der Rechtfertigung verloren. — — —

Wenn Jemand behauptet, mit der durch Sünde verlorenen Gnade müsse immer auch der Glaube verloren gehen — —, der sei verdammt.

C. Tr. VI. 15. u. can. 28.

sich geladen, in Folge dessen ihm auch die übernatürlich mitgetheilte Gnade entzogen ist. Aus diesem Zustande gibt es eine Rettung für den Sünder und zwar durch das Sacrament der Buße, welches daher auch das zweite Brett der Rettung nach dem Schiffbruch genannt wird.[58]) Es ergibt sich aber sogleich, daß diese Buße nach Inhalt und Bedeutung ganz etwas anderes in sich faßt, als die Buße vor der Taufe, welches später zur Erörterung kommen wird.

Muß sich nun gegen diesen Proceß des Werdens, unter welchen die Rechtfertigung dadurch gestellt ist, daß sie mit der Heiligung vermischt wird, das protestantische Bewußtsein auflehnen, indem dadurch die Gnade wandelbar, die Seligkeit ungewiß und das Verdienst Christi geschmälert wird, so nicht minder gegen die eigenthümliche Stellung und den Inhalt, wozu dadurch nothwendig der Glaube herabgedrückt wird. Derselbe gehört, wie wir gesehen haben, ausschließlich dem vorbereitenden Stadio zur Rechtfertigung an, diese selbst wird nicht dadurch erlangt und gegeben; er ist wesentlich nichts anderes als ein verständiges Fürwahrhalten daran, daß Gott um des verdienstlichen Opfers Christi willen dem Sünder wieder gnädig sein werde, und ist das erste, was durch die zuvorkommende Gnade Gottes in dem Menschen angeregt wird, also das erste, was durch die Gnade und durch des Menschen hinzukommendes Thun zu Stande kommt. In dieser Beziehung wird der Glaube in den katholischen Symbolen der Grund und

---

[58]) Diejenigen, welche durch Sünde von der empfangenen Gnade der Rechtfertigung gefallen sind, können wieder gerechtfertigt werden, wenn sie aus göttlichem Antriebe durch das Sacrament der Buße kraft des Verdienstes Christi die verlorene Gnade wieder suchen. Diese Weise der Rechtfertigung ist die Herstellung des Gefallenen, welches von den Vätern passend als das zweite Brett nach dem Schiffbruche bezeichnet wird.

C. Tr. VI. 14.

die Wurzel aller Rechtfertigung genannt,[59]) nicht weil er selbst rechtfertigt, sondern weil er die erste Voraussetzung und Bedingung ist, daß Gott den Sünder gerecht machen kann. Er ist aber so auch nur die erste, keineswegs die einzige Bedingung und Vorbereitung zu der eigentlichen Gerechtmachung, indem die hievon unterschiedene Hoffnung, die Gnade werde auch ihm, dem Sünder, zu Theil werden, und die erste Regung der Liebe zu Gott, so wie das Verlangen nach der Taufe als vorbereitende Momente noch hinzukommen müssen, damit die volle Gerechtmachung Gottes eintreten könne. In diesem Sinne wird denn auch das Wort der Schrift Röm. 3, 28 erklärt: wir werden ohne des Gesetzes Werke gerecht allein durch den Glauben, in so fern nemlich der Glaube der Anfang alles menschlichen Heils ist, Grund und Wurzel aller Rechtfertigung.

Fassen wir das über die katholische Rechtfertigungslehre Erörterte im Verhältniß zu dem Opfer Christi am Kreuze, so wie zu dem kirchlichen Meßopfer zusammen, so wird sich ergeben, daß diese ganze Lehre in dem wurzelt, daß Christus nur eine zeitweilige Opfergegenwart in der Gemeinde hat, und Bedeutung und Wirkung dieses Opfers erhalten von hier aus erst ihr rechtes Licht und ihr volles Verständniß. Hiebei kommt es vorzüglich darauf an, zu wissen, welche Wirkungen die katholische Kirche dem Kreuzesopfer Christi und so auch dem Meßopfer beilegt. Die Wirkung ist rein und ausschließlich versöhnend, aber nicht rechtfertigend; das Opfer Christi am Kreuze bewirkt diejenige Veränderung in Gott, nach welcher

---

[59]) Wenn der Apostel spricht: der Mensch werde aus Gnaden gerechtfertigt durch den Glauben, so sind diese Worte von jeher von der katholischen Kirche dahin verstanden: wir sagen, der Mensch werde gerechtfertigt durch den Glauben aus dem Grunde, weil der Glaube der Anfang des menschlichen Heils ist, Grund und Wurzel aller Rechtfertigung.

C. Tr. VI. 8.

er aus einem zürnenden ein gnädiger, besänftigter Gott wird, und das Meßopfer, weil es seinem Wesen nach ganz dasselbe Opfer ist, wiederholt diese Wirkung für jede einzelne Seele oder für alle diejenigen, für welche es dargebracht wird. [60]) Das Kreuzesopfer ist also die factische Gewißheit, daß und wie in dem Herzen Gottes die Versöhnung aufgerichtet ist, und das Meßopfer ist der fortwährende Proceß dieser Versöhnung in Gott, die sich vor den Augen des Sünders verwirklicht, indem er in solcher Weise in die sichtbare Erscheinung tritt. Die Bethätigung aber dieser Versöhnung in dem, daß Gott nun wirklich die Sünden vergibt, und was, wie wir gesehen haben, immer damit verbunden ist, daß er den Geist seiner heiligenden Kraft in den Sünder ausgießt, so daß dieser aus einem Ungerechten wirklich ein Gerechter wird, dies geschieht weder durch das Kreuzesopfer noch durch das an Wirkung ganz gleiche Meßopfer, sondern wird durch besondere Acte, nemlich durch das Sacrament der Taufe und Buße dem Menschen vermittelt. Es gehört also das Meßopfer wie das Kreuzesopfer in diejenigen anfänglichen Acte der göttlichen Gnade hinein, wodurch Gott die eigentliche Rechtfertigung vorbereitet und erregt von Seiten des Sünders den Glauben, aus welchem durch sein mitwirkendes und mitverdienendes Verhalten sich die Hoffnung und der Anfang der Liebe zu Gott ergeben, in Folge welcher Gott dann den eigentlichen Act der Gerechtmachung folgen lassen kann. So meint es auch das Tridentinum, wenn es die Ursächlichkeit des Rechtfertigungs-Actes bestimmt, daß die be-

---

[60]) Weil in jenem in der Messe dargebrachten göttlichen Opfer jener selbe Christus enthalten ist, und unblutig geopfert wird, der am Stamme des Kreuzes sich selbst blutig opferte, so lehrt die heilige Synode, daß jenes Opfer wahrhaft versöhnend sei. — Durch solche Darbringung gibt der versöhnte Gott Gnade und die Gabe zur Buße, und vergibt auch die schwersten Verbrechen.

C. Tr. XXII. 2.

wirkende Ursache die Barmherzigkeit Gottes sei, die verdienende Ursache das Leiden und Sterben Christi, und die werkzeugliche Ursache, wodurch die Rechtfertigung vollzogen wird, die Taufe.[61]) Und weiter wird die Wirkung des Meßopfers dahin bestimmt, daß es dem Menschen die Gabe und Gnade der Buße vermittele, und in so fern die größten Verbrechen und Sünden tilge, wenn es im wahren Glauben erfaßt wird.[62]) Hieraus ergibt sich klar, daß das Meßopfer den Menschen zum Empfang des Sacraments, wodurch die Rechtfertigung wirklich ertheilt wird, disponirt und zwar unter der Bedingung des Glaubens. Das Meßopfer wirkt also nicht durch eigene Kraft und Bereitung, wie es die Sacramente thun, sondern es setzt den Glauben voraus, d. h. das verständige und aufrichtige Fürwahrhalten, daß nicht nur das Opfer wirklich und wahrhaftig vollzogen wird, sondern auch, daß damit Gott versöhnt und zur Gerechtmachung willig und bereit gestimmt wird. Mit dieser Bestimmung von der Wirkung des Meßopfers hat die römische Kirche von jeher den Einwand zurückgewiesen, daß das Meßopfer, indem es Sündenvergebung wirke, die Theilnahme an den Sacramenten unnöthig mache. Hierauf wird nemlich entgegnet, das Meßopfer bewirke die Sündenvergebung nicht unmittelbar, sondern mittelbar, indem der Mensch die Gabe

---

[61]) Die Zweckursache der Rechtfertigung ist der Ruhm Gottes und Christi und das ewige Leben; die bewirkende, der barmherzige Gott, welcher umsonst die Sünde austilgt und heiligt, weihend und salbend mit dem heiligen Geist der Verheißung; die verdienende, sein lieber, eingeborner Sohn, unser Herr Jesus Christus; die werkzeugliche, das Sacrament der Taufe, ohne welche Niemand jemals Rechtfertigung erlangt; die formale Ursache ist die Gerechtigkeit Gottes, nicht in welcher er selbst gerecht ist, sondern uns zu gerechten macht. C. Tr. VI. 7.

[62]) Vgl. Anmerk. 60.

der Buße erlange; es bewirke, daß aus Verdienst des Opfers den Menschen Gnade gegeben werde und die Gabe der Buße.

Aus dieser Stellung und Bedeutung, welche nach katholischer Bestimmung dem Kreuzes- und dem Meßopfer zukommt, erhellt erst der ganze Rechtfertigungsproceß in seinem Verhältniß zur Kirche, namentlich zu den Sacramenten, zu deren Darstellung wir jetzt übergehen.

Von den Sacramenten.

Alles, was über das Wesen der Rechtfertigung gesagt ist, findet erst seine Verwirklichung in den Sacramenten. Es gibt für den Katholiken keine andere Art und Weise, wie die Rechtfertigung an ihm eine Wirklichkeit wird, als durch die Sacramente. Die Kirchenordnung ist die fortwährende Verwirklichung der Heilsordnung, und diese hätte ohne jene gar keine reale Wahrheit. [63]) Zu einer vollständigen Einsicht in diesen Zusammenhang wird es erforderlich, daß wir zunächst die Sacramente in ihrem Verhältniß zum Meßopfer genauer betrachten. Das Meßopfer ist der Anfang aller vorbereitenden göttlichen Momente, die der Rechtfertigung selbst voraufgehen müssen, indem durch das dargebrachte Opfer Christi Gott der einzelnen Seele, für welche es dargebracht ist, anfängt gnädig zu sein. Auf Seiten des Menschen entspricht demselben der Glaube, das durch dasselbe angeregte verständige Fürwahrhalten, daß dieser thatsächliche Vorgang dasselbe wirklich bewirke, nemlich im Herzen Gottes den Zorn wende und aus dem zürnenden einen gnädigen Gott mache. Läßt durch solchen Vorgang der Mensch mitwirkend sich weiter anregen, nemlich zu der Hoffnung, daß

[63]) Die Kraft, die aus dem Leiden Christi fließt, das ist die Gnade, die er uns auf dem Altar des Kreuzes erwarb, muß durch die Sacramente, wie durch einen Canal auf uns geleitet werden; denn auf andere Weise hat Niemand Hoffnung, sein Heil zu erlangen. C. Rom. II. Vorrede 7.

diese gnädige Gesinnung Gottes auch auf ihn gerichtet werde, und zu dem Anfange der Liebe Gottes, die zugleich Abscheu gegen die Sünde ist, so theilt Gott nun dem so vorbereiteten Sünder die Gnade wirklich mit, und dies geschieht durch die Sacramente. In dieser Beziehung erklärt die Synode, [64]) daß mittelst der Sacramente alle wahre Rechtfertigung entweder anfange, oder die angefangene vermehrt werde, oder die verlorene hergestellt werde. Es zeigt sich also, wie nach dieser Ordnung der Kirche Versöhnung und Rechtfertigung als zwei verschiedene göttliche Thätigkeiten der Zeit und der Erscheinung nach auseinander treten und an dem Sünder vollzogen werden. Durch die Opfergegenwart Christi in der Messe wird Gott fortwährend in sich selbst versöhnt, und durch die Sacramente gießt der so versöhnte Gott dem Sünder eine göttliche Gnade und Kraft ein, oder er rechtfertigt ihn. In Berücksichtigung dieses Verhältnisses erklären die Symbole der Kirche, daß das Meßopfer die Quelle, die Sacramente die daraus abgeleiteten Canäle oder Bäche seien. Nicht als ob der Inhalt des Meßopfers durch die Sacramente in die einzelnen Seelen übergeleitet und somit Christus selbst fortwährend den einzelnen Seelen mitgetheilt werde, sondern das Meßopfer ist die bleibende, nothwendige Voraussetzung, daß die göttliche Gnade sich in die Herzen ergießt und als eine Kraft und Gabe, welche Christus durch sein Leiden verdient hat, von Gott mitgetheilt wird.

Aus diesem Verhältniß von Meßopfer und Sacrament ergibt sich nun weiter das Wesen und die Bedeutung derselben. Der römische Katechismus beschreibt das Sacrament als eine sinnlich wahrnehmbare Sache, welche vermöge göttlicher Einsetzung die Kraft hat, Heiligkeit und Rechtfertigung ebensowohl

---

[64]) Durch die Sacramente wird alle wahre Rechtfertigung angefangen, die angefangene vermehrt, oder, wo sie verloren ist, hergestellt.
C. Tr. VII. Vorrede.

zu bezeichnen als mitzutheilen.[65]) Schon aus dieser Bezeichnung, daß nemlich das Sacrament eine sinnlich wahrnehmbare Sache ist, ergibt sich deutlich, daß darin etwas anderes mitgetheilt wird, als der im Opfer gegenwärtige Christus, daß es also unrichtig ist, wenn von Einigen behauptet wird, in den Sacramenten habe Christus eine fortwährende Gegenwart in der Gemeinde, und vollbringe in denselben sein Erlösungswerk an den einzelnen Seelen. Wäre Christus in ihnen gegenwärtig, so könnten sie nicht als Sache bezeichnet werden, sondern dann wären sie göttliche Handlungen, in welche und durch welche Christus an den Seelen der Menschen handelte. Christi Werk ist die Versöhnung in Gott durch sein Opfer am Kreuz und wird im Meßopfer für die einzelnen Seelen fortwährend wiederholt, die Erlösung aber und Rechtfertigung ist das Werk dieses versöhnten Gottes und Mitwirkung und Mitverdienst des Menschen, welchem letzteren, um solches mitwirken zu können, durch die Sacramente eine wunderbare Gnade und Kraft Gottes eingegossen wird. Und diese eingegossene Kraft und Gnade Gottes ist Inhalt und Wesen der Sacramente. Deshalb nennt sie auch der Katechismus wunderbare Werkzeuge zur Erlangung der Rechtfertigung.

Weiter besteht nun diese sinnlich wahrnehmbare Sache aus einem Zwiefachen, der Materie, einem sichtbaren, äußeren Zeichen, wie Wasser, Brod und Wein u. dergl., auch Element genannt, und dem hinzutretenden göttlichen Wort, welches die Form heißt, beides gemäß der göttlichen Einsetzung. Der Austheiler des Sacraments ist Gott, ganz gemäß dem so eben erörterten Inhalt des Sacraments, aber nicht unmittelbar, auch

---

[65]) Das Sacrament ist eine Sache, die in die Sinne fällt, die gemäß der Einsetzung Gottes die Kraft hat, die Heiligkeit und Gerechtigkeit sowohl anzuzeigen, als auch zu wirken.

Cat. Rom. Vorrede 6.

nicht durch die Hand der Engel, sondern durch den dazu mit göttlichen Qualitäten versehenen Priester.[66]) Dieses so zubereitete Sacrament bezeichnet nicht nur die göttliche Gnade, sondern es enthält sie, es ist in dieser seiner Zubereitung die göttliche Sache, welche so ausgetheilt und empfangen die wunderbare Kraft selbst ist, die der Seele des Menschen eingegossen wird.[67]) Denn die Elemente verlieren durch die Einsetzung ihre irdische Natur, und nehmen göttliche Natur und Kraft an. Sie sind außer Materie und Form noch mit besonderen Ceremonien umgeben, die zwar nicht so wesentlich sind, daß durch ihre Unterlassung das Sacrament unwirksam würde, aber doch zu dem göttlichen Charakter so viel beitragen, daß sie ohne Noth nicht dürfen unterlassen werden.[68])

Was endlich die Wirkung der Sacramente anbetrifft, so wirken dieselben kraft ihrer Einsetzung und Austheilung alles,

---

[66]) Da es Gott ist, der die Menschen zu Gerechten macht, die Sacramente selbst aber die wunderbaren Werkzeuge sind, diese Gerechtigkeit zu erlangen: so ist es offenbar, daß wir einen und denselben Gott in Christus als den Urheber der Rechtfertigung und im Sacramente anerkennen müssen.

Gott theilt aber die Sacramente nicht durch Engel, sondern durch Menschen in seiner Kirche aus. Zur Vollständigkeit der Sacramente ist der Dienst der Ausspender nicht weniger nothwendig, als die Materie und Form.

Cat. Rom. Vorrede 14 u. 15.

[67]) Wenn Jemand behauptet, die Sacramente enthalten nicht die Gnade, welche sie bezeichnen, oder theilen die Gnade denen nicht mit, die ihnen kein Hinderniß entgegenstellen — —, der sei verdammt.

C. Tr. VII. can. 6.

[68]) Wenn Jemand behauptet: die von der katholischen Kirche bei der feierlichen Verwaltung der Sacramente vorkommenden und approbirten Gebräuche können verachtet, oder ohne Sünde von den Dienern der Kirche beliebig unterlassen oder verändert werden, der sei verdammt.

C. Tr. VII. can. 13.

was sie wirken sollen. Für die Wirksamkeit des Meßopfers ist der Glaube, wie gezeigt worden, erforderlich, vornemlich der Glaube, daß hier dasselbe Opfer, wie einst das Kreuzesopfer, wirklich bereitet und dargebracht wird, also der Glaube an das göttliche Institut der Kirche, für die Wirksamkeit des Sacraments bedarf es von Seiten des Empfängers nur, daß er dem Empfange kein inneres Hinderniß entgegensetzt, oder, wie die Symbole es ausdrücken, daß er der Seele keinen Riegel vorschiebt. Es folgt dies ganz aus der Natur des Sacraments. Da dasselbe so, wie es bereitet ist, in seiner Austheilung die Eingießung einer wunderbaren Kraft und Gnade ist, so bedarf es von Seite des Empfängers nur eines widerstandlosen Sichgefallenlassens, um an ihm zu wirken, wozu es ausgetheilt wird. Von Seiten des Austheilers dagegen ist, wie schon früher erörtert wurde, die Intention nothwendig, d. h. die bestimmte Absicht, hier im Geiste und nach dem Sinne der Kirche zu handeln, anders hat das Sacrament für den Empfänger keine Wirkung.

Zahl der Sacramente und deren Ordnung.

Die katholische Kirche bestimmt die Zahl der Sacramente auf sieben, und behauptet, daß sie sämmtlich von Christus eingesetzt sind, für welche Behauptung freilich der Nachweis aus der Schrift nicht geführt werden kann, sondern dieselbe muß durch die Tradition gestützt werden.[69]) Sie umgeben als der Kreis wunderbarer Gnadenthaten Gottes das Meßopfer als den heiligen Mittelpunkt und die bleibende factische Voraus-

[69]) Wenn Jemand behauptet: die Sacramente des neuen Bundes seien nicht sämmtlich von unserm Herrn Jesu Christo eingesetzt, oder, es seien deren mehr oder weniger als sieben, nemlich die Taufe rc. —, der sei verdammt.

C. Tr. VII. can. 1.

setzung für dieses gnadenwirkende Thun Gottes, und sind: die Taufe, die Firmung, die Eucharistie, die Buße, die letzte Oelung, die Priesterweihe und die Ehe; durch sie wird das Leben des Menschen von Anfang seines irdischen Daseins bis zu Ende unter die Einwirkung der göttlichen Gnade gestellt, die das neue Leben der Erlösung pflanzt, nährt und herstellt, wenn es verloren ist. Sie verwirklichen den Proceß der Rechtfertigung in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen, und hiernach ist ihr Verhältniß unter einander, so wie ihre Nothwendigkeit zu bestimmen. Denn nicht alle sind zum Empfange gleich nothwendig, so sind auch nicht alle an Würde und Ansehen einander gleich.[70]) Die höchste Würde trägt die Eucharistie, insofern sie die doppelte Handlung des Opfers und des Sacraments in sich schließt und wesentlich die leibliche Gegenwart Christi selbst ist; dagegen aber ist die Ordination die Wurzel aller Sacramente, da durch dasselbe der Stand göttlich qualifizirter Persönlichkeiten erhalten wird, durch welchen allein die Sacramente verwaltet und ausgetheilt werden können. Durch die Taufe, die Buße und das Abendmahl wird die Rechtfertigung gepflanzt, hergestellt und erhalten, durch die Confirmation wird die Kraft der Taufe gewahrt, die letzte Oelung erweist sich an den Sterbenden als eine Ergänzung der Buße. Das Sacrament der Ehe endlich bezieht sich auf die sittliche Erhaltung des menschlichen Geschlechts. Der Wirkung nach ertheilen drei dieser Sacramente, nemlich Taufe, Firmung und Ordination, dem Empfänger einen unauslöschlichen Charakter, d. h. die Wirkung derselben bleibt und kann unter keiner Bedingung und durch kein nachfolgendes Verhältniß, es sei welches es wolle, wieder ausgelöscht oder vernichtet werden.

---

[70]) Wenn Jemand behauptet, die sieben Sacramente seien einander so gleich, daß keines an Würde dem andern vorangehe, der sei verdammt.

C. Tr. VII. 3.

In solcher Weise umgibt ein Kreis wunderbarer Gnadengaben das menschliche Leben von der Geburt bis zum Tode, welche alle aus der Kraft des Verdienstes Christi, der dazu fortwährend Gott mit dem Opfer seines Leibes versöhnt und gnädig macht, auf den Punkten des menschlichen Daseins einwirken, wo der Mensch solcher übernatürlichen Gnadenwirkungen bedarf, um mitwirkend ewiges und seliges Leben verdienen zu können. Wir werden nun die einzelnen Sacramente ihrem Inhalte und Wesen nach näher zu betrachten haben.

1. Die Taufe.

Die Taufe ist dasjenige Sacrament, durch welches dem Menschen die rechtfertigende Gnade wirklich eingegossen wird. Hat die vorbereitende Gnade, wie im Früheren beschrieben ist, in dem Menschen den Glauben, sodann bei gründlichem Abscheu gegen die Sünde die Hoffnung und die Liebe angeregt, und verlangt nun sein Herz nach der Taufe, um durch dieselbe das durch Christum verdiente Gnadengut der Rechtfertigung wirklich zu empfangen, so wird ihm nun mit der Taufe das wirklich gegeben, wornach er verlangt, nemlich Abwaschung der Schuld und Eingießung der Heiligung.[71]) Die Taufe heißt das Sacrament des Glaubens, nicht, weil es den Glauben wirkt, auch nicht, weil es Glauben von dem Empfänger fordert zu seiner Wirksamkeit, sondern weil der Glaube die Voraussetzung und Bedingung ist, um welches willen, als einer

---

[71]) Es ist zwar richtig, daß in den Getauften die Begehrlichkeit oder der Zunder der Sünde zurückbleibe; aber diese ist doch keine wirkliche Sünde. — Die eigentliche Wirkung der Taufe ist also Nachlassung aller Sünden, sowohl der Erbsünde, als derjenigen, die wir aus eigener Schuld begangen haben. — — —

Das prächtigste Gefolge der (Tauf-) Gnade sind alle Tugenden, die mit der Gnade von Gott in die Seele ausgegossen werden. Cat. Rom. II. 1. 32 et 39.

würdigen Vorbereitung, das Sacrament mit seiner Gnadengabe ertheilt wird.

Das Element oder die Materie dieses Sacraments ist das Wasser, die Form das von Christo befohlene Wort: im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Durch dieses Wort erhält das Wasser selbst eine wunderbare Kraft, so wie es sonst im natürlichen Zustande äußerlich reinigt, um auch innerlich den Schmutz der Sünde zu reinigen und abzuwaschen. Der Verwalter und Ausspender des Sacraments ist gesetzlich und eigentlich der Bischof, sodann aber auch der Priester, und diesem zunächst erlangt auch der Diaconus durch die ihm ertheilte Weihe die Macht und das Recht, die Taufe zu vollziehen. Im Nothfalle jedoch, aber auch nur in einem solchen, wenn die gesetzlichen Verwalter nicht zu erlangen sind, ist die Taufe von jedem erwachsenen Mitgliede der Kirche ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes giltig; ja auch Ungläubige, Ketzer und Juden können das Sacrament giltig austheilen, wenn sie in solchem Falle nur die Absicht haben, zu thun, was die Kirche thut. [72]) Wenn man fragt, wie doch die Kirche, welche gerade bei der wirksamen Verwaltung der Sacramente alles Gewicht auf den eigens dazu von Gott besonders qualificirten Stand des Priesterthums legt, dazu

[72]) Zum Taufen sind berechtigt erstens: die Bischöfe und Priester, die das Amt haben mit Recht, — — den zweiten Rang als Ausspender der Taufe behaupten die Diaconen, — — die letzte Stufe nehmen jene ein, die bei einer dringenden Noth ohne Ceremonien taufen dürfen; unter dieser Zahl befinden sich Alle, auch aus dem Volke, sowohl Männer als Weiber, zu welcher Secte sich dieselben auch immer bekennen mögen. Denn auch sogar den Juden, den Ungläubigen und Ketzern ist es bei einer dringenden Noth erlaubt, dieses Amt zu verwalten, wenn sie jedoch den Vorsatz haben, das zu thun, was die katholische Kirche bei solcher Ausspendung thut. Cat. Rom. II. 1. 18.

kommt, bei dem Taufsacrament die giltige Administration auf eine so breite Basis zu verlegen, so kann man nur sagen, daß die Noth dazu getrieben hat. Kirchlich ist die Wiedertaufe verboten, es würde aber zu derselben haben kommen müssen, sollte die Ketzertaufe, also auch die Taufe der evangelischen Kirchen ungiltig sein. Hatte man sich aber entschließen müssen, aus solchem Grunde die in die katholische Kirche eintretenden Ketzer als giltig getauft anzusehen, so mußte man sich auch entschließen, die von Juden und Heiden vollzogene Taufe ebenfalls gelten zu lassen, denn an sich kann die katholische Kirche den Ketzern kein näheres Verhältniß zum Christenthume anweisen, als den Juden und Heiden, da ja das Christenthum in seiner äußern Realität nur in der Form dieser sichtbaren, katholischen Kirche existirt, außerhalb derselben aber nicht vorhanden ist. Unter solchen Umständen hat die katholische Kirche unter zwei Uebeln das kleinste gewählt, sie läßt der Ketzer- und Ungläubigen-Taufe ihre Giltigkeit, und entgeht dadurch der schlimmern Nothwendigkeit zur Wiedertaufe.

In Jedem, der in solcher Weise die Taufe giltig empfangen hat, wirkt dieselbe nicht nur Vergebung der ganzen Sünde, sondern es wird durch dieselbe nicht nur die Erbsünde, sondern auch alle wirkliche Sünde, welche der Mensch vor der Taufe begangen hat, wirklich ausgetilgt und abgewaschen, so daß nun von Schuld und Strafe, welche dem Ungetauften in die Ewigkeit hinüber folgen, nicht mehr die Rede sein kann. Außerdem wird durch dieselbe dem Menschen Heiligkeit als Lebenstrieb in das Herz gegossen, und es erfolgt somit ganz eigentlich die Zurückversetzung des Menschen in den Gnadenstand, in welchem sich Adam vor dem Sündenfalle befunden hat. Um solcher Wirkung willen ist die Taufe das Band der Wiedergeburt, die Erbsünde und alle begangenen wirklichen Sünden sind ausgetilgt und durch die Kraft der Taufe vernichtet, das übernatürliche Gnadengeschenk der Heiligkeit und Gerechtigkeit ist

dem Menschen aufs Neue eingegossen, so daß er nun im Stande ist, mitwirkend mit solcher Gnade das ganze Gesetz zu halten und dadurch Seligkeit und ewiges Leben zu verdienen. Freilich bleiben in dem Getauften noch die Uebel des Lebens und so auch die Regungen der Sinnlichkeit, doch ist dies alles jetzt nur noch Reizmittel zur Tugend, und was die letztern betrifft, so verwirft das Concil ausdrücklich die Ansicht, daß die sinnliche Lust in den Getauften noch Sünde sei. [73]) Sie ist keine böse Lust, also keine Sünde mehr, sondern nur, weil sie aus der Sünde stammt und zur Sünde geneigt macht, ein Sündenherd, also eine Möglichkeit zur Sünde, die aber durch die mitwirkende Gnade fortwährend überwunden werden kann.

Diese Wirkung der Taufe ist etwas Unzerstörbares, sie verleiht dem Getauften einen unauslöschlichen Charakter. [74]) Fragen wir, was dies Unzerstörbare sei, was bei dem Getauften unter keinen Umständen wieder verloren gehen kann, so ist dies nicht die übernatürliche Gnadengabe; denn diese kann, wie wir weiter unten sehen werden, nicht nur wieder verloren werden, sondern sie geht wirklich öfter verloren; es ist also die Austilgung der Erbsünde, so wie aller wirklichen Sünden, welche der Mensch vor der Taufe begangen hat, welche durch kein späteres Verhalten des Getauften jemals wieder in Kraft treten können.

In Folge solcher Wirkungen der Taufe ist auch die Kindertaufe nothwendig. Dieselben haben zwar noch keine Thatsünden

---

[73]) Wenn Jemand leugnet, daß die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, welche in der Taufe mitgetheilt wird, die Schuld der Erbsünde aufgehoben, oder daß nicht alles aufgehoben werde, was Sünde ist, der sei verdammt.

C. Tr. V. 5.

[74]) Wir werden in der Taufe mit einem Merkmal bezeichnet, das aus der Seele nimmermehr kann ausgelöscht werden.

Cat. Rom. II. 1. 41.

begangen, sind daher auch noch nicht mit persönlicher Schuld und Strafe Gott verhaftet, aber sie sind unter der Erbsünde und haben Theil an dem allgemeinen Schuldverhältniß, von diesem können sie nur durch die Taufe rein gewaschen werden. Sie können sich auch noch nicht durch eigenen Glauben zu dem Empfange der Taufe bereiten, daher werden sie im Glauben der Kirche getauft, werden damit aber auch der Kirche als Eigenthum einverleibt, so daß diese ein Recht über sie hat, das sie im Nothfalle mit Zwang und Gewalt geltend machen kann.

Uebersehen wir schließlich, was über das Wesen und die Wirkung der Taufe symbolisch in der katholischen Kirche festgestellt ist, so ergibt sich, daß das ganze dadurch aufgerichtete Verhältniß der Rechtfertigung nur in äußerlicher Weise hergestellt wird, was wieder darin seinen Grund hat, daß die Gegenwart Christi nur als zeitweilige Opfergegenwart gefaßt wird. Wie auch von der Kirche betont wird, daß die Gnade dem Täufling eingegossen wird, die Rechtfertigung also ein Act der wirklichen Gerechtmachung von Seiten Gottes ist, so kommt es damit doch nicht zu einem innerlichen Lebensverhältniß und einem auf die Treue Gottes in Christo gegründeten perpetuirlichen Gnadenbesitz für den Getauften; vielmehr bleibt die Gnade als eine von außen kommende Hilfe und Unterstützung der menschlichen Freiheit gegenüber stehen, und letzterer fällt die Arbeit zu, sich kraft solcher Hilfe die Seligkeit nunmehr erst selbst zu verdienen. Die Vergebung, obgleich eine wirkliche wunderbare Auslöschung und Austilgung der Sünde, geht nur auf die Vergangenheit bis zu dem Augenblicke der empfangenen Taufe, setzt aber von da an die gegenwärtige und folgende Lebensentwicklung um so mehr unter die Gefahr einer erneuerten persönlichen Verschuldung und des damit verbundenen Verlustes der göttlichen Gnade. Es gibt in diesem Verhältnisse nichts Wandelbareres als die göttliche Gnade, die immer bereit ist, sich wieder zurückzuziehen, da sie sich genau richtet nach

dem unter derselben stehenden freien Verhalten des Menschen, woher auch die Erklärung der Kirche richtig und nothwendig ist, daß Niemand seiner Seligkeit gewiß sein könne, es sei denn aus besonderer übernatürlicher Offenbarung. Der Grund eines so losen, wandelbaren Verhältnisses ist darin zu suchen, daß die Gnade nicht als die persönliche Lebensmittheilung des gekreuzigten, auferstandenen, immer gegenwärtigen Christus gefaßt werden kann, sondern nur als etwas Sachliches, ein wunderbares Etwas, eine energische Kraft, im Verbleiben und in der Vermehrung oder Verminderung, so wie in der Möglichkeit gänzlichen Aufhörens ganz nach dem jedesmaligen Verhalten des Menschen eingerichtet. Der nur zeitweilig opfergegenwärtige Christus kann diese Gnade nicht selbst sein, so daß die Gnade nicht an menschliches Verhalten, sondern an seine sündenvergebende Gegenwart gebunden bliebe; er hat seine Arbeit in dem immer aufs Neue sich darbringenden Opfer, um den sich stets erneuernden Zorn Gottes zu versöhnen, und denselben zur Gnade geneigt zu erhalten. Wir kommen also auch hier, wo es sich zeigt, wie durch das Sacrament die Rechtfertigung im Menschen verwirklicht wird, zu der oben ausgesprochenen Behauptung zurück, daß bei der nur zeitweiligen Opfergegenwart Christi, Versöhnung und Rechtfertigung als zwei verschieden gewirkte göttliche Acte auseinander liegen; von welchen die Versöhnung das Werk Christi am Kreuze und durch das Kreuz ist, wodurch er mittelst des Opfers seines Leibes fortwährend in Gott diejenige Stimmung aufrecht erhält, wodurch er zur Rechtfertigung geneigt erhalten wird; die Rechtfertigung aber ist ein sachlicher durch das Sacrament der Taufe verwirklichter Act Gottes, wodurch die sündige Vergangenheit des Menschen bis zu diesem Zeitpunkt völlig ausgelöscht, daneben dem Menschen eine göttliche Kraft und Hilfe gegeben wird, sich nunmehr in mitwirkender Freiheit seine Seligkeit verdienen zu können.

Dies wird sich bestätigen, wenn wir nun noch der Tauf-ceremonie, also dem liturgischen Acte der Taufe kürzlich uns zuwenden. Es ist bereits oben bemerkt worden, daß die Reihe von Ceremonien, womit die Sacramente umgeben sind, keineswegs für gleichgiltig und überflüssig gehalten werden sollen, vielmehr tritt das Sacrament umgeben und eingeschlossen von der Reihe dieser Handlungen erst recht als die sichtbare göttliche Sache auf, die in ihrem So- und Dasein die verkörperte göttliche Gnade ist, welche mitgetheilt und dem Herzen eingegossen werden soll. Sie vertreten gleichsam die Stelle des göttlichen Worts, um dasjenige den äußern Sinnen zu veranschaulichen und zu erklären, was innerlich an dem Empfänger des Sacraments durch die Kraft göttlicher Gnade geschieht. Nach dem römischen Katechismus sind die Tauf-Ceremonien dreifacher Art, vor, bei und nach der Taufe. Zunächst wird dem Taufwasser das Chrisma, ein mit Balsam vermischtes Olivenöl, welches von dem Bischofe am grünen Donnerstage bereitet und geweiht wird, zugefügt, wodurch die gnadenwirkende Kraft dieses Wassers nicht nur bezeichnet, sondern auch mitgetheilt wird. Die hierauf folgenden Acte vor der Taufhandlung werden vor der Kirchthüre vorgenommen, denn Niemand ist würdig, das Haus Gottes zu betreten, bevor er sich dem Herrn Christo zugesagt hat. Zunächst wird hier der Täufling nach den Hauptstücken der christlichen Lehre befragt, sodann wird der Exorcismus oder die Austreibung des unreinen Geistes vorgenommen, dem Täufling Salz in den Mund gestreut, zum Zeichen, daß er durch die Gnade, die ihm verliehen wird, von der Fäulniß der Sünde frei werden und die Würze guter Werke erlangen müsse, hierauf werden Stirne, Augen, Brust, Schultern und Ohren mit dem Zeichen des Kreuzes bezeichnet, wodurch angezeigt werden soll, daß durch die Taufe die Sinne des Täuflings geöffnet und gestärkt werden, damit er die göttlichen Vorschriften verstehen und halten

könne; endlich werden Augen und Ohren mit Speichel benetzt und der Täufling sofort zum Taufstein geschickt, auf daß, wie einst dem Blinden am Teiche Siloah das leibliche Augenlicht, so ihm das Licht himmlischer Wahrheit aufgehe. Bei dem Taufsteine angekommen, wird dem Täufling die Abrenuntiationsfrage vorgelegt, ob er dem Teufel, seinem Wesen und seinen Werken entsage, und hierauf Brust und Schultern mit dem Chrisma gesalbt. Die Brust, damit er von dem Irrthum lasse und den rechten Glauben empfange; die Schultern, damit er durch die Gabe des heiligen Geistes werkthätig werde, indem der Glaube ohne Werke todt ist. Nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses und nach der Frage: ob er getauft sein wolle, wird die Taufe selbst vollzogen. Nach vollzogener Taufe wird die Scheitel des Getauften mit dem Chrisma gesalbt, zum Zeichen, daß er von jetzt an dem Haupte Christo als ein Glied verbunden sei; ebenso wird ihm ein weißes Kleid angelegt (den Kindern ein weißes Tuch, Westerhembe), wodurch theils die Wiedergeburt und die geschehene Reinwaschung von den Sünden, theils die Unschuld bezeichnet werden soll, welche der Getaufte sein ganzes Leben hindurch zu bewähren haben soll. Hierauf wird dem Täufling eine brennende Kerze in die Hand gegeben, zum Zeichen, daß der durch die Liebe brennende Glaube, den er in der Taufe empfangen hat, durch gute Werke vermehrt werden müsse, zum Schlusse wird ihm sein christlicher Name beigelegt.

Auch aus diesen Ceremonien, womit die katholische Kirche den Taufact umgeben hat, und welche Wesen und Bedeutung der Taufe sinnbildlich veranschaulichen sollen, ergibt sich, daß durch die Taufe auf magische Weise Sachliches mitgetheilt, nicht aber von Seiten Gottes ein persönliches Verhältniß aufgerichtet wird. Wenn gleich durch die Salbung nach geschehener Taufe angedeutet sein soll, daß der Täufling nunmehr ein Glied am Haupte Christi sei, so würde es doch mit allem

weiter Erörterten in Gegensatz treten, sollte darunter ein persönliches Lebensverhältniß bezeichnet sein, welches der fortwährend gegenwärtige Christus mit dem Getauften unterhält; es ist damit vielmehr bezeichnet die Zugehörigkeit der Kirche, als der einzigen und sichtbaren Weise, wie Christus in der Gemeinde vorhanden ist, sodann aber auch, daß eine geistige Gemeinschaft mit dem im Himmel erhöhten Haupte durch das sittliche Verhalten des Täuflings erworben und verdient werden müsse.

Die beschriebene Taufpraxis ist für Erwachsene und Kinder gleich, und erfordert außerdem noch die Anwesenheit von Pathen oder Taufzeugen. Die Verpflichtung derselben ist, daß sie Namens des Täuflings, wenn dasselbe ein Kind ist, die Taufe begehren, in dessen Namen antworten und das Glaubensbekenntniß ablegen, und die Sorge übernehmen, daß das Kind im christlichen Glauben erzogen werde. Gebräuchlich nach den Bestimmungen des Tridentinum ist nur ein Pathe, von welchem auch das Kind den Namen des Heiligen erhält, welchen derselbe führt. [75]) Sind mehre vorhanden, so werden diese nur als Ehrenzeugen betrachtet. Zwischen dem Pathen und dem Kinde und dessen Eltern tritt geistliche Verwandtschaft ein, die deshalb auch ein Ehehinderniß bedingt.

2. Die Confirmation oder Firmung.

Ist der Mensch durch die Taufe wiedergeboren, so bedarf er nun zum Kampf mit der Welt, damit er überall siegreich bestehen könne, noch eigener göttlicher Kräfte, und diese werden ihm durch das Sacrament der Firmung ertheilt. Es ist also

---

[75]) Die heilige Synode bestimmt, daß nur ein Mann, oder eine Frau den Täufling aus der Taufe heben soll, aufs Höchste ein Mann und eine Frau.

C. Tr. d. ref. XXIV. 2.

dies Sacrament eine Ergänzung und Vollendung der Taufe; jedoch nicht in dem Sinne, als ob die Taufe ihrem Wesen nach unvollkommen wäre, sondern in dem Sinne, daß Gottes Gnade als eine unerschöpfliche noch Größeres gewähren kann und wirklich gewährt, als durch die Taufe nach seinem Willen gewährt werden soll.[76]) Darum steht auch symbolisch fest, daß die Firmung zur Erlangung der Seligkeit nicht gerade absolut nothwendig ist, aber es bleibt wünschenswerth um der großen Gnadengaben willen, die sie ertheilt, daß sie von Niemand ohne Noth versäumt werde.[77]) Um dieser ihrer Beziehung zur Taufe willen können auch nur bereits Getaufte gefirmt werden. Ueber die Materie dieses Sacraments sind die Ansichten der römischen Theologen getheilt, der römische Katechismus setzt das Salböl (Chrisma oder Chrisam) als solches, wogegen schon ältere Theologen die Handauflegung des Bischofs dafür nehmen. In der Praxis scheint beides in seinem Zusammenwirken, die Handauflegung und das Salböl als die Materie anerkannt zu werden. Die Form besteht in den Worten: ich bezeichne dich mit dem Zeichen des Kreuzes, und bestätige dich mit dem Salböl des Heils im Namen des Vaters und

---

[76]) Da die Menschen durch die Gnade der Taufe zu einem neuen Leben geboren werden, durch das Sacrament der Firmung aber jene, die schon wiedergeboren sind, Männer werden —: so sieht man wohl ein, daß, so wie im gemeinen Leben die Geburt vom Wachsthum verschieden ist, auch in diesem nemlichen Verhältnisse die Taufe, welche die Kraft der Wiedergeburt hat, verschieden sei von der Firmung, durch deren Kraft die Gläubigen wachsen und an der Seele erstarken.

Cat. Rom. II. 2. 4.

[77]) Man muß bemerken, dieses Sacrament (die Firmung) sei nicht so nothwendig, daß man ohne selbiges nicht könne selig werden; doch soll es auch von Niemand vernachlässigt werden.

C. Rom. II. 2. 13.

des Sohnes und des heiligen Geistes. Wie die Taufe, so verleiht auch dies Sacrament einen unauslöschlichen Charakter, und darf daher nicht wiederholt werden. Vor dem siebenten Jahre darf Niemandem das Sacrament ertheilt werden, in der Regel geschieht es erst im zwölften, nach voraufgegangener Unterweisung im Christenthum.

Zwei Fragen treten uns hier entgegen: wie ist die katholische Kirche darauf gekommen, in der Firmung ein Sacrament zu behaupten, und mit welchem Rechte hat dies geschehen können? Was das Erste betrifft, so liegt die Sache geschichtlich so. In den frühesten Zeiten des Christenthums, als die Gemeinden noch nicht sehr ausgebreitet waren, ward die Taufe ausschließlich von den zugeordneten Bischöfen innerhalb ihrer Gemeinde vollzogen. Als später der Kreis der Bekenner Jesu Christi sich sehr erweiterte, ward die Taufe den nachgeordneten Geistlichen übertragen; der Bischof aber pflegte später die Getauften durch Handauflegung zu segnen. Es war dies nichts anderes, als ein an sich löblicher kirchlicher Gebrauch und weit davon entfernt, daß sich derselbe als eine eigene von Gott verordnete Sache zur Verleihung eigenthümlicher Gnadengaben ausweisen sollte. Diese Anschauung entwickelte sich erst allmählig und zwar in dem Maße, als sich die Behauptung der Opfergegenwart Christi vorherrschend geltend machte, und damit zusammenhängend die Succession der Bischöfe als Nachfolger der Apostel kirchlicher Glaube wurde. Hiemit war, wie gezeigt worden, die Rechtfertigung in den Proceß des Werdens, der allmähligen Entwicklung hineingestellt, und so zwar, daß nicht nur der menschliche mitverdienende Wille, sondern auch die denselben begleitende göttliche Gnadenhilfe in diesen Proceß mit hineingestellt wurde. Weiter folgte nun hieraus, daß die Mittheilung solcher göttlichen Gnadengaben nur durch die kirchliche sichtbare Vermittlung geschehen konnte, und so kam es, daß jener frühere Gebrauch unter der Behauptung eines eigenen

Sacraments von der Taufe sich ablöste, wodurch dem Täufling die Erstlingsgabe der Taufgnade durch Verleihung weiterer größerer göttlicher Gnadenhilfen versiegelt wurde. Und da dies eben die größere Gnadenausrüstung für den die Seligkeit erstreitenden Kämpfer im Dienste Jesu Christi war, so konnte sie wirksam auch nur von dem Amte gewährt werden, welches die Gnadenfülle des Apostolats unmittelbar und ungeschwächt in sich trug, von dem bischöflichen Amte. So der ausschließlichen Berechtigung und Wirksamkeit des bischöflichen Amtes überwiesen, konnte nachmals um so unbedenklicher die Giltigkeit der von Ketzern und Juden vollzogenen Taufe zugestanden werden, als die schließliche Mittheilung größter göttlicher Kraft und Hilfe der bischöflichen Macht und Qualifikation zuerkannt blieb. [78]) Das Sacrament der Firmung ist wie das Sacrament der Taufe eine rein sachliche Vermittlung, die Einströmung einer göttlichen Kraft, die durch die Zubereitung der Sache, wodurch sie ertheilt wird, ohne Weiteres von selbst wirkt, doch nicht so, daß sie in Einheit mit dem menschlichen Geiste und Willen zusammenginge, sondern so, daß sie diesem gegenüber äußerlich unterstützend und helfend stehen bleibt, damit die Verdienstlichkeit der menschlichen Kraft und Freiheit gewahrt bleibe.

Taufe und Firmung verwirklichen den Proceß der Rechtfertigung, wie er auch von göttlicher Seite in den Fluß des Werdens hineingestellt ist. In dem Maße als die sittliche Freiheit des Willens, nachdem durch die Taufe die ganze Erbsünde und alle bis dahin begangenen wirklichen Sünden wirklich ausgelöscht und getilgt sind, sich zu entfalten und zu ver-

---

[78]) Wenn Jemand behauptet, der eigentliche Verwalter der heiligen Confirmation sei nicht ausschließlich der Bischof, sondern jeder gewöhnliche Priester, der sei verdammt.
C. Tr. VII. V. d. Conf. 3.

dienstlichen, Gott angenehmen Werken sich zu entwickeln beginnt, in dem Maße strömt auch durch sinnliche Vermittlung dem so sich entwickelnden Willen eine größere göttliche Kraft zu, und das fortwährend sich darbringende Opfer Christi ist die bleibende Voraussetzung, daß Gott zur Ertheilung solcher Kräfte immer aufs Neue geneigt erhalten wird.

Fragen wir weiter, mit welchem Rechte die katholische Kirche die Firmung zu einem besondern Sacrament erhoben hat; so beruft sich dieselbe freilich auf die heilige Schrift. Sie stellt die Firmung mit der Ausgießung des heiligen Geistes am Pfingstfeste zusammen; sie beruft sich weiter auf Act. 8, 14, 21, wornach Petrus und Johannes nach Samaria gesandt wurden, und denen daselbst die Hände auflegten, damit sie den heiligen Geist empfiengen, die bisher allein getauft waren auf den Namen des Herrn Jesus. Ebenso auf Act. 19, 2, wo ein Gleiches vom Paulus in Ephesus berichtet wird. Allein dies alles reicht nicht aus, um daraus die göttliche Einsetzung unter sichtbaren Zeichen zu erweisen. Zu solcher Begründung muß dann die Tradition verhelfen. Mit Hilfe derselben ist der römische Katechismus zu behaupten im Stande, daß Christus bei dem Nachtmahle den Jüngern die Art und Weise das Salböl zu bereiten empfohlen haben soll.[79])

Der liturgische Act der Firmung hat kürzlich folgenden Verlauf. Das zu dieser Handlung erforderliche Salböl (Chrisam oder Chrisma) ist Olivenöl mit Balsam vermischt, wird, und zwar ausschließlich vom Bischofe, eigens geweiht, und zwar nach der Bestimmung des 1sten Concils von Toledo im=

---

[79]) Christus der Herr ist nicht nur Urheber (des Sacraments der Firmung), sondern er hat auch nach dem Zeugnisse des römischen Bischofs Fabianus den Gebrauch des Chrisam und die Worte vorgeschrieben, deren sich die Kirche bei Ausspendung des Sacraments der Kirche bedient.

Cat. Rom. II. 2. 5.

mer am grünen Donnerstage. 12 Priester, 7 Diaconen und 7 Subdiaconen assistiren bei dieser Feier, und das geweihte Oel wird von den Diaconen sogleich an besondere zum Verwahrsam geeignete Orte getragen. Die Firmung geschieht sodann ordnungsmäßig am Pfingstfeste. Zu Anfang spricht der Bischof ein vorgeschriebenes Gebet, wobei er beide flache Hände über die Firmlinge hält. Darnach legt er Jedem einzeln die Hand auf, salbt in Kreuzesform mit dem Chrisma die Stirn unter den vorhin angeführten Worten: ich bezeichne dich mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes ꝛc. Ein assistirender Geistlicher wischt sogleich mit etwas Baumwolle das heilige Oel von der Stirn, und der Bischof gibt jedem Gefirmten einen leisen Streich auf die Wange, zum Zeugniß, daß er berufen sei, die Schmach Christi zu tragen. Ein formulirtes Gebet um Befestigung der Firm-Gnade beschließt die Handlung.

Auch bei diesem Sacramente sind Pathen, Firmpathen, nothwendig, und zwar gesetzlich nur einer, welche damit den Beruf übernehmen, für christliche Erziehung der Gefirmten zu sorgen. Sie stehen während der Handlung hinter den Firmlingen und legen ihre rechte Hand auf die rechte Schulter derselben. Eine ältere Sitte, nach welcher sie die Stirn der Gefirmten sofort nach der Salbung mit einer Binde umwinden mußten, ist außer Gebrauch gekommen. Auch die Firmpathen stehen mit dem Gefirmten sowie mit dessen Eltern in geistiger Verwandtschaft, welches ein Ehehinderniß bedingt.

3. Die Eucharistie. (Sacrament des Abendmahls.)

Das Sacrament des Abendmahls überragt an Würde alle übrigen Sacramente; denn in diesen liegt die Kraft der Heiligung erst in dem Genusse, so lauten darüber die symbolischen Erklärungen,*) in jenem dagegen ist der Urheber der Heilig-

*) C. Tr. XIII. 3.

keit, Christus, schon vor dem Gebrauche gegenwärtig. Schon früher ist darauf hingewiesen, daß die Eucharistie zwei in sich selbständige Handlungen in sich befasse, das Opfer und das Sacrament der Communion. Beide Seiten beruhen auf der Verwandlung von Brod und Wein in den Leib und das Blut Christi. Die Bedeutung des Opfers ist früher erörtert, und es handelt sich hier nur mehr um Wesen und Bedeutung des Sacraments der Communion. Die Materie dieses Sacraments ist Brod, und zwar ungesäuertes Weizenbrod, und Wein mit Wasser gemischt. Die Form ist das Wort: das ist mein Leib, das ist mein Blut, kraft welcher von dem Priester Brod und Wein in den Leib und das Blut Jesu Christi verwandelt wird, so ganz und völlig, daß nach dieser geschehenen Wandlung von der Materie nichts mehr da ist als das äußere Ansehen, wesentlich ist alles Leib und Blut Christi geworden.[80]) Daraus folgt nun sofort, daß dies so in den Leib und das Blut Christi verwandelte Brod und Wein aufbewahrt und später zum Gebrauch verwendet werden kann; es folgt hieraus weiter die Behauptung der katholischen Kirche, daß zum vollständigen Genuß des Abendmahls der Genuß der geweihten Hostie allein genüge, indem dadurch schon der ganze Christus ungetheilt empfangen wird. Es ist daher für diese Feier symbolisch festgestellt, daß die Laien und die nicht celebrirenden Priester das Brod allein empfangen, der celebrirende Priester aber sich selbst communicirt und dabei auch den Wein genießt. *) Die katholische Kirche will damit nicht die Communion unter beiden Ge-

---

[80]) Nach der Consecration des Brodes und Weines im heiligen Sacrament der Eucharistie ist unser Herr Jesus Christus, wahrer Gott und Mensch, wirklich und wesentlich unter der Gestalt jener sichtbaren Dinge enthalten.
C. Tr. XIII. 1.

*) C. Tr. XIII. 3.

stalten an sich verwerfen, sondern nur die Behauptung, als könne das Sacrament nur unter beiden Gestalten wirksam empfangen werden, so wie die Anmaßung, den Kelch eigenmächtig ohne die ertheilte Erlaubniß der Kirche zu gebrauchen. Solche Befugniß unter Umständen einem Lande oder einem Fürsten zu ertheilen, steht allein dem Pabste zu.

Es steht nun zur Frage: was wirkt das Sacrament? und unter welchen Bedingungen kann es nur würdig empfangen werden? Wenn wir auf dasjenige sehen, was in diesem Sacrament den Genießenden mitgetheilt wird, nemlich Leib und Blut Christi, so gewinnt es den Anschein, als werde durch dasselbe eine persönliche Lebensgemeinschaft mit dem gegenwärtigen Erlöser vermittelt. Man könnte geneigt sein, anzunehmen, daß zwar Taufe und Firmung nur eine Kraft und Gnade in sachlicher Weise über den Menschen ausströmen, dagegen das Wesen des Abendmahls es mit sich bringe, den mit solchen Kräften Ausgerüsteten nunmehr in das lebendige Verhältniß mit dem Erlöser einzuführen. Dieser Schein wird vergrößert, wenn wir auf die Anstrengungen sehen, welche namentlich der römische Katechismus macht, die Gegenwart Christi als eine lebendige und wahrhaft ungetheilte der ganzen Gottheit und Menschheit darzustellen. Dem ist aber in der That nicht so, dagegen streitet ebensosehr die symbolisch festgestellte Wirkung des Abendmahls, als auch die Art und Weise der Zubereitung von Seiten des Empfangenden, wenn das Sacrament wirksam genossen werden soll. Wäre dies Sacrament wirklich eine Selbstmittheilung des lebendig gegenwärtigen Christus, so könnte die Wirkung keine andere sein als die Zuwendung seines Verdienstes und seines Opfers an den Genießenden. Damit wäre dann die Bedeutung des Meßopfers als der zeitweilig und zwar von dem Priester gemachten Gegenwart Christi auf die bedenklichste Weise in Frage gestellt, und die katholische Kirche verdammt daher ausdrücklich die Ansicht,

als ob das Sacrament vorzugsweise sündenvergebend wirke.[81]) Die Wirkung wird vielmehr darin gesetzt, daß der Christ durch solchen Genuß in der Beharrlichkeit zum Guten gestärkt und vor groben Sünden bewahrt wird, auch werden kleinere, verzeihliche Sünden dadurch vergeben. Dieser Wirkung entspricht die Vorbereitung zum würdigen Genusse. Dazu reicht nicht der Glaube allein aus, und auch die noch so ernste, aufrichtige Reue bei dem, der sich schwererer Vergehungen bewußt ist, vermag nicht einen würdigen Genuß des Abendmahls vorzubereiten. Ein solcher muß erst durch das Sacrament der Buße von seinen Sünden gereinigt und der Gnadenstand bei ihm wieder hergestellt sein. Die voraufgehende ernste Prüfung, welche symbolisch angeordnet ist, soll den Menschen zu der Erkenntniß führen, daß er keine schweren Sünden auf sich habe, daß er vielmehr auf dem Wege verdienstlichen, tugendhaften Lebens und Wandels sich finde, und daß er wünsche, in solchem Wandel vor Rückfall bewahrt und mit der Gabe der Beharrlichkeit gesegnet zu sein.[82])

Hieraus ergibt sich nun klar, daß das Abendmahl zwar Christum, aber auf eine ganz sachliche Weise vermittelt. Ist der Mensch durch die Taufe von der Erbsünde und von allen

---

[81]) Wenn Jemand behauptet, die vornehmste Wirkung der allerheiligsten Eucharistie sei die Vergebung der Sünden und daß aus derselben keine andere Wirkung hervorgehe, der sei verdammt.

C. Tr. XIII. 5.

[82]) Wir müssen unser Gewissen genau erforschen, ob wir nicht mit einer Todsünde befleckt sind, darüber wir Buße thun müssen, damit sie durch das Heilmittel der Reue und Beichte getilgt werde. Denn es soll Niemand gestattet sein, mit dem Bewußtsein einer schweren Sünde, wenn er auch noch so reumüthig wäre, die hl. Eucharistie zu empfangen, ohne sich vorher durch die sacramentliche Beichte gereinigt zu haben.

C. Rom. II. 3. 43.

vor derselben begangenen Sünden abgewaschen, so daß sie wirklich ausgetilgt sind, ist er durch die Firmung mit einer höheren göttlichen Kraft der Heiligung und damit der wachsenden, zunehmenden Rechtfertigung versehen, so wird nun diesem werdenden Heiligen durch das Abendmahl die größere göttliche Kraft zum verdienstlichen Fortschreiten und zur Beharrlichkeit in dieser wachsenden Rechtfertigung mitgetheilt. Es ist der im Abendmahl empfangene, genossene Christus nichts weiter, als eine solche göttliche, ausschließlich heiligende Kraft, wodurch der Mensch in seinem verdienstlichen Tugendstreben gefördert wird.

Im Abendmahl culminirt die Anschauung von der temporären Opfergegenwart Christi. Der Katholicismus, der sich so weit wagt, die wirkliche Verwandlung von Brod und Wein in den Leib und das Blut Christi zu behaupten, muß dennoch darauf verzichten, dadurch eine lebendige persönliche versöhnende und erlösende Lebensgemeinschaft mit diesem so gegenwärtig gemachten Christus verwirklicht zu sehen; er bleibt auch so nur eine zeitweilig eintretende sachliche göttliche Gnadenhilfe, die den in der Heiligung vorgeschrittenen Christen zu einem weitern verdienstlichen Streben und Wandel förderlich wird.

4. Die Buße.

Da in dem Processe der Rechtfertigung, wie gezeigt worden, auch eine rückgängige Bewegung möglich ist, der Mensch durch neue Thatsünden die Gnade wieder verlieren kann, so müßte er, da nur durch sacramentliche Eingießung Gnadenkräfte über ihn kommen können, die Taufe aber nicht wiederholt werden darf, unrettbar verloren sein, wenn nicht Gott nach seiner Barmherzigkeit durch ein eigenes Sacrament dafür gesorgt hätte, daß der verlorene Gnadenstand wieder hergestellt werden könnte. Dies Sacrament ist die Buße, welches daher auch als das zweite Brett nach dem Schiffbruche bezeichnet wird. Christus setzte dasselbe nach seiner Auferstehung mit

den Worten ein: Nehmet hin den heiligen Geist; welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen, und wem ihr sie behaltet, dem sind sie behalten. Es steht nun sofort zur Frage, wie weit der Mensch die Gnade wieder verlieren kann, und da dient zur Antwort: bis dahin, wohin die Taufe ihn bereits gebracht hat, denn diese verleiht einen unauslöschlichen Charakter und ihre Wirkungen können daher nicht vertilgt werden. Also die Erbsünde und die vor der Taufe begangenen wirklichen Sünden bleiben ausgelöscht, aber auf alle nach der Taufe begangenen Sünden, welche den Menschen aufs Neue verdammlich machen und den Verlust der übernatürlich mitgetheilten göttlichen Gnade zur Folge haben, erstreckt sich die reinigende und herstellende Kraft des Bußsacraments. Daraus folgt, daß nur Getaufte dies Sacrament empfangen können, und daß die Buße der Getauften ihrem Inhalt und Wesen nach etwas anderes ist, als die Buße, die der Taufe vorangehen muß. Namentlich schließt letztere, wie wir gesehen haben, den Glauben in sich, und aus dem Grunde gehört er als etwas Unverlierbares nicht in die Buße der Getauften, da diese bei bestehendem Glauben sündigen können und zwar zum Tode, bis zum Verlust der göttlichen Gnade. Dieselbe besteht aus den drei Stücken, der innern Zerknirschung über die Sünde, dem Bekenntniß derselben und der Genugthuung.

Die Zerknirschung oder die Reue besteht nach katholischem Lehrbegriffe darin, daß der Sünder auf Grund und unter Voraussetzung des ihm aus der Taufgnade gebliebenen Glaubens und der Hoffnung auf das verdienstliche Opfer Christi über seine Sünden Schmerz empfindet, dieselben verabscheut, und den Vorsatz faßt, sie nicht wieder zu begehen. Hierin liegt nun schon, daß die Sünden, die verabscheut und unterlassen werden sollen, genau im Einzelnen gewußt und im Herzen erwogen werden müssen. Sofern nun diese Reue als ein innerer Vorgang in der Seele des Menschen stattfindet, bezeichnet die Kirche

sie als eine Kraft, derselben müssen dann äußere Vorgänge und Handlungen entsprechen, und diese sind sodann die einzelnen Theile des Bußsacraments, nemlich die Materie oder die sichtbare Sache, in welcher die göttliche Gnade enthalten ist und mitgetheilt wird. Hierin unterscheidet sich das Sacrament der Buße von allen übrigen Sacramenten. Während letztere zur Materie eine natürliche dazu zubereitete Sache haben, Wasser, Oel, Brod und Wein, sind bei diesem die Handlungen des Büßenden selbst die Materie; die Form ist das Wort des absolvirenden Priesters: ich spreche dich los von deinen Sünden im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

Demnach besteht dies Sacrament aus der Materie, das ist das dreifache Thun des Büßenden, als sichtbarer Ausdruck der innern Gesinnung: die Reue (Zerknirschung), das Bekenntniß und die Genugthuung; und aus der Form, das ist die angeführte Form des absolvirenden Priesters. [83]) Wo diese Materie und diese Form zum Sacrament zusammentreten, da bewirkt es Aufhebung der begangenen Sünden und Zurückversetzung des Sünders in den vollen göttlichen Gnadenstand.

Die Zerknirschung stellt sich dar in der ganzen äußern Demüthigung des Sünders, und ist als das erste Stück des Bußsacraments, insofern es das äußere Zeugniß von der

---

[83]) Bei dem Sacramente der Buße sind die Werke des Büßers gleichsam die Materie, nemlich die Reue, die Beichte und die Genugthuung. — — —

Daß aber Einige sagen, die Sünden selbst seien die Materie dieses Sacraments, dagegen kann man nichts einwenden. Denn gleichwie wir sagen, das Holz sei die Materie des Feuers, das durch die Kraft des Feuers verzehrt wird; ebenso können auch die Sünden, die durch die Buße getilgt werden, mit allem Rechte die Materie dieses Sacraments genannt werden.

C. Rom. II. 4. 12 — 13.

innern Gemüthsverfassung ist, weder etwas Gleichgiltiges noch zu Unterlassendes. Ja nach den Bestimmungen des Concils ist es schon hinreichend, wenn dieser äußeren Handlung im Innern nur die Reuwilligkeit oder unvollkommene Reue (Attrition) entspricht. Sie besteht in dem Schrecken über die Schändlichkeit der Sünde oder der drohenden Höllenstrafen, und kann den Willen zu sündigen mit der Hoffnung auf Vergebung ausschließen, ohne daß dadurch der Mensch zum Heuchler würde.[84])

Diesem folgt das zweite Stück des Bußsacraments, das Bekenntniß oder die Beichte. Es ist schon erwähnt, daß es sich hiebei um eine Herzählung aller einzelnen Sünden handelt, die von Seiten des Büßenden begangen sind, weil nur das vergeben werden kann, was zum Bewußtsein und zur lebendigen Erkenntniß des Sünders gekommen ist. Wenn gleich nicht nothwendig erforderlich ist, daß die verzeihlichen Sünden mitbekannt werden, so müssen doch alle Todsünden, diejenigen, welche den Verlust der Gnade nach sich ziehen, dem Priester alle bekannt werden. Es ist dies Bekenntniß unter dem Namen der Ohrenbeichte gebräuchlich, welche in dazu hergerichteten Beichtstühlen geschieht. Selbige sind durch eine hölzerne Wand durchgetheilt, in welcher ein enges Blechgitter angebracht ist. Auf der einen Seite sitzt der beichthörende Priester und hat sein Ohr gegen das Gitter gelehnt, auf der andern Seite der Büßende, der durch das Gitter in das Ohr des Priesters leise

---

[84]) Wenn Jemand behauptet, daß die Reue, welche in Erwägung und Verabscheuung der Sünden geschieht — indem Jemand die Schwere seiner Sünden erwägt, den Verlust der ewigen Seligkeit und den Eingang in die ewige Verdammniß mit dem Vorsatz eines bessern Lebens, daß solche Reue sei kein wahrer und heilsamer Schmerz und bereite nicht auf die Gnade vor, sondern mache einen heuchlerischen Menschen, da solcher Schmerz nur gezwungen, nicht freiwillig sei, der sei verdammt.

C. Tr. XIV. can. 5.

das Bekenntniß der Sünden ablegt. Dies geschieht zu dem Zwecke, damit sowohl der Priester ohne Ansehen der Person bei der Absolution verfährt, als auch damit der Beichtende ohne Scheu die ihm bewußten in Gedanken, Worten und Werken begangenen Sünden aufzählen möge.

Auf die Beichte folgt die Lossprechung von Sünden von Seiten des Priesters, die Form des Bußsacraments. Diese Lossprechung ist nicht etwa eine Verkündigung von dem, was Gott thut, sondern die selbständige Vernichtung der Sünden von Seiten des Priesters aus der ihm mittelst der Weihe ertheilten göttlichen Gnadenfülle. Wenn auf die Materie des Sacraments, auf die vom Sünder thatsächlich dargebrachte Zerknirschung und Beichte die Form desselben, also das lossprechende Wort des Priesters fällt, so entsteht, und zwar vermöge der dem Priester anhaftenden wunderbaren Qualität, die Wirkung, daß diese so dargebrachte Sünde nicht nur wirklich verlöscht und ausgetilgt wird, sondern auch eine gerechtmachende Gnade in den Sünder eingegossen wird. Und diese Wirkung hängt, wie erwähnt worden, nicht etwa von dem Glauben des Büßenden noch auch davon ab, ob der absolvirende Priester selbst in einer Todsünde sich befindet, [85]) dagegen aber ganz und gar von der Intention des Letzteren, welche daher ausdrücklich symbolisches Erforderniß ist.

Aber der Priester hat in der Kraft seines Amtes nicht nur des Himmelreichs Schlüssel zum Lösen, zur Vergebung und Austilgung der Sünden empfangen, sondern auch zum Binden,

---

[85]) Wenn Jemand behauptet, die Priester in einer Todsünde haben nicht die Macht, zu lösen und zu binden, oder daß die Priester nicht ausschließlich Verwalter des Löse- und Bindeschlüssels seien, sondern auch die einzelnen Christgläubigen — —, der sei verdammt.

C. Tr. XIV. can. 10.

und diese letztere Gewalt kommt im Bußsacrament ebenfalls zum Ausdruck. Hiemit aber verhält es sich so. Keineswegs wird mit der Vergebung der Sünde auch schon die Strafe für dieselbe ausgetilgt. Zu ihrer Abwendung müssen Genugthuungen geschehen, und nun ist die Güte Gottes so groß, daß die vom Sünder freiwillig übernommenen oder die vom Priester auferlegten Strafen für die Sünden genugthuend wirken. Dadurch wird das Verdienst Christi keineswegs geschmälert, indem sie nur um Christi willen eine solche Wirkung haben und von Gott so angenommen werden. So steht nun im Bußsacrament der Priester dem Sünder zugleich als Richter gegenüber, der für die gebeichteten Sünden die entsprechenden Genugthuungen auferlegt, und es ergibt sich von hier aus aufs Neue die Nothwendigkeit des Bekenntnisses aller einzelnen Sünden, damit hiernach der Priester in den Stand gesetzt wird, das entsprechende Maß der Genugthuungen zu bestimmen. Da aber nur der gerechtgemachte Mensch Gott wohlgefällige, also wahrhaft genugthuende Werke thun kann, so muß nothwendig die Absolution solchen Werken vorangehen. Mit solchen Werken ist dann das ganze Sacrament beschlossen, der Sünder von Schuld und Strafe frei, und in diesem seinem ganzen Umfange bezeichnet das Tridentiner Concil dies Sacrament als „die Wiederversöhnung mit Gott“. Diese genugthuenden Werke im Bußsacramente bestehen in Gebet, Fasten und Almosen, und entsprechen der dreifachen Weise der begangenen Sünde, der Augenlust, des Fleisches Lust und hoffärtiges Wesen. [86])

[86]) Wenn Jemand behauptet, für die zeitlichen Strafen der Sünden werde Gott um Christi willen nicht genug gethan durch die vom Priester auferlegten Strafen, als da sind: Fasten, Gebet und Almosen, oder auch durch andere fromme Werke — —, der sei verdammt.

Wenn Jemand behauptet, die Genugthuungen, wodurch die

Ueberſehen wir Weſen und Bedeutung des Bußſacraments, wie dasſelbe in ſeinen einzelnen Theilen auseinandergelegt iſt, ſo ergibt ſich, daß hier die nur zeitweilige Opfergegenwart Chriſti, wie im Abendmahl nach der göttlichen, ſo hier nach der menſchlichen Seite in ſeiner ganzen folgenreichen Wirkung zu Tage kommt. Es muß die menſchliche Freiheit und die Seligkeit mitverdienende Thätigkeit für das ganze Gebiet eintreten, was Chriſtus aus Mangel einer fortwährenden Gegenwart zu decken außer Stande iſt. Zu dieſem Zwecke muß vor allem Begriff und Weſen der Sünde in einer Weiſe abgeſchwächt werden, wie ſie der zur Wiederverſöhnung mitwirkenden menſchlichen Freiheit entſprechend iſt. Deshalb bleibt der Zuſammenhang von Erbſünde und wirklicher Sünde ein= für allemal unterbrochen. Wie auch der Getaufte ſündigen möge, er hat es immer nur mit einer oder einer Reihe einzelner Thatſünden zu thun, die aus der an ſich nicht mehr ſündlichen Luſt entſpringen; ein verderbter Zuſtand des Herzens, aus welchem die Thatſünden als Wirkung und Folge hervorgehen, exiſtirt für den Getauften nicht mehr, eine Anſchauung, welche das Weſen der Sünde noch bedenklicher alterirt durch den hinzugebrachten Unterſchied von verzeihlichen und Todſünden. Es gibt alſo Sünden, die zwar Sünden ſind, aber nicht in dem Maße, daß dadurch die göttliche Gnade verloren gehen könnte, die nicht unbedingt dem Streben nach Seligkeit hinderlich ſind, die alſo auch nicht ein Gegenſtand der Reue und des Bekenntniſſes zu ſein brauchen. Die Reihe einzelner Todſünden bewirken nun zwar aufs Neue den Zorn Gottes, ſo daß der Sünder dadurch der göttlichen Gnade verluſtig geht, aber wenn nun der Menſch dieſelben mit Reue und Zerknirſchung zu=

Büßenden durch Jeſum Chriſtum die Sünden gutmachen, ſei kein Gottesdienſt, ſondern Menſchenſatzung — —, der ſei verdammt. C. Tr. XIV. can. 13 — 14.

sammenfaßt und sie bekennend als das Verabscheute und nicht mehr Gewollte Gott darstellt, so sieht Gott schon solche Reue und solches Bekenntniß, da sie „die Kraft" des immer noch guten Herzens sind, mit Wohlgefallen an; aber da alle göttliche Gnadenmittheilung nur äußerlich vermittelt an den Menschen kommen kann, so tritt nun der Priester ein, der ganz aus der Kraft seines Amtes, die ursprünglich diesem Stande durch göttliche Einsetzung verliehen ist, mit seinem Worte die so dargebrachte Sünde auslöscht, indem er sie vergibt. So entsteht aus Reue und Bekenntniß, wenn sich beides dem Priester gegenüber zu einem äußerlichen Werk herausstellt, als der Materie einerseits, und aus dem mit göttlicher Kraft verbundenen Lösewort des Priesters als der Form andererseits das Sacrament der Buße. Der römische Katechismus erledigt den Einwand, wie doch die Sünden selbst Materie des Sacraments sein können, durch das Gleichniß: „wie wir sagen, die Materie des Feuers sei das Holz, welches durch die Kraft des Feuers verzehrt wird, so können die Sünden, welche durch das Bußsacrament vertilgt werden, mit Recht die Materie dieses Sacraments genannt werden." *) Es ist also hier ein Opfer, welches der Sünder darbringt in dem Bündlein seiner einzelnen begangenen Sünden, in Traurigkeit und Bekenntniß gebunden und Gott dargebracht, und des Priesters Wort ist eine gottgefällige Opferflamme, welche dieses Gideons-Opfer verzehrt. Höher, als hiemit geschieht, kann die menschliche Thätigkeit als mitverdienende und mitversöhnende Thätigkeit nicht angeschlagen werden; dagegen muß freilich das Verdienst Christi in gleichem Maße in Schatten gestellt werden. Es kann für letzteres nichts austragen, wenn die römischen Symbole wiederholt versichern, daß nur um des Verdienstes Christi willen Gott die Buße des

---

*) Vergl. Anm. 83.

Sünders gnädig ansehe, also solchem Verdienste durch die Bußthätigkeit des Sünders nichts entzogen werde, denn dasselbe ist nur die verdienende Ursache, um welcher willen Gott zur Vergebung geneigt gemacht wird, nicht aber das persönliche, den Sünder mit Gnade und Versöhnung bedeckende Verhältniß, so daß Gott, weil und wie er den Sünder in Christo sieht, rein um deswillen vergibt und gnädig ist.

Daß aber das Verdienst Christi in der erwähnten Weise wirklich abgeschwächt und nur theilweise zureichend zur Versöhnung des Sünders mit Gott erscheint, ergibt sich aus dem Verhältniß des Opfers Christi am Kreuze und so auch des Meßopfers zum Bußsacrament. Das Symbol behauptet, das Meßopfer wirke Versöhnung selbst für die größten Sünden, aber wohl gemerkt, nur in präparatorischer, vorbereitender Weise, denn es wird hinzugefügt: indem es den Menschen zur Buße disponire, habe es diese Wirkung. Und hiemit haben wir den ganzen Proceß der Wiederversöhnung des aus der Gnade gefallenen Getauften vor uns. Das Opfer Christi macht Gott dem Sünder geneigt zur Vergebung. Wenn nun der Sünder dies glaubt und für sich hofft, so ist er damit für die rechte Buße disponirt. Denn in Voraussetzung solches Glaubens und solcher Hoffnung, die also der Buße vorangehen, gewinnt er die Zerknirschung und die Kraft des Bekenntnisses der Sünden, die Gott um jenes Opfers willen gnädig ansieht, und für diesen Fall hat er ein- für allemal das priesterliche Amt mit einer göttlichen Kraft versehen, die auf sachliche, sacramentale Weise die so bereuten und gebüßten Sünden vergibt und auslöscht. Das Opfer Christi erhält also, wie schon früher gezeigt worden, Gott in der Stimmung und Geneigtheit zur Vergebung, sie selbst aber kommt zu Stande aus einer göttlichen Kraft des priesterlichen Standes unter Mitwirkung des menschlichen Verhaltens und hat zum Opfer Christi weiter keine als diese veranlassende Beziehung. Diese letztere Be-

ziehung bleibt auch bei der bloßen Attrition oder Reuwilligkeit, die nicht aus dem Glauben an das Kreuzesopfer, sondern allein aus der Betrachtung der Verwerflichkeit der Sünde geschieht, und keineswegs vor Gott verwerflich oder ungenügend zur Vergebung ist. Wenn daher der römische Katechismus behauptet, daß durch die Kraft und Wirkung des Bußsacraments Christi Blut auf uns überfließe, die nach der Taufe begangenen Sünden abwasche, und so die Gnade der Wiederversöhnung allein auf unsern Erlöser bezogen werden müsse, so würde dies allen sonstigen Bestimmungen über die Verdienstlichkeit der Reue, so wie namentlich über die selbständige Kraft der Vergebung des priesterlichen Amtes widersprechen, wenn damit mehr gesagt sein sollte, als daß Gott um jenes vergossenen Blutes willen zur Vergebung disponirt würde. Denn sollte sein vergossenes Blut die Vergebung selbst bewirken, so könnte dies nur so geschehen, daß er selbst in persönlicher Beziehung zu dem Sünder demselben das Verdienst seines Leidens und Sterbens zueignete. Damit wäre aber die zeitweilige Opfergegenwart in eine bleibende wirkliche Gegenwart Christi verwandelt, und das Amt wäre die instrumentliche, nicht bewirkende Ursache der Vergebung.

Dies Verhältniß, welches die menschlichen ab- und mitverdienenden Werke auf Kosten des Verdienstes Christi in den Vordergrund treten läßt, wird noch ersichtlicher, wenn wir nun auch den dritten Theil des Bußsacraments, die menschlichen Satisfactionen oder Genugthuungen ins Auge fassen. Durch die von der römischen Kirche nothwendig erachtete Scheidung von Schuld und Strafe, so daß also die Schuld vergeben sein kann, die Strafe aber dennoch fortdauert, ist der menschlichen Verdienstlichkeit auf Kosten des Verdienstes Christi ein weiterer Spielraum geöffnet. Zwar die ewigen Strafen sind vergeben, nicht aber die zeitlichen, diese verlangen vielmehr noch eine eigene Genugthuung und müssen entweder in diesem oder in

jenem Leben abgebüßt werden. [87]) Dazu verhelfen alle von dem mit Vergebung begnadigten Sünder freiwillig übernommenen zeitlichen Widerwärtigkeiten, und für die Vollziehung des Bußsacraments insonderheit alle diejenigen genugthuenden Werke, welche auf Anordnung des Priesters als des Richters über die Straffälligkeit des Sünders auferlegt werden, welche daher auch canonische Strafen heißen. Daß solche Werke eine gutmachende, genugthuende Kraft vor Gott haben, die dem alleinigen Verdienste Christi Abbruch thut, ist offenbar. Die Verwahrungen der römischen Symbole, daß diese Werke nur um des Verdienstes Christi willen so angesehen werden, wollen dagegen wenig verschlagen. [88]) Wäre das Verdienst Christi wirklich vollkommen genugthuend, so bedürfte es der menschlichen Werke nicht, müssen aber diese noch hinzukommen, damit der wiederversöhnte Mensch vollkommen straflos sei, so liegt in ihnen selbst, abgesehen vom Verdienste Christi, eine gutmachende Kraft, und das Verdienst Christi kann auch hier nur auf den göttlichen Willen wirken, überall dem Sünder gnädig und versöhnend zu sein.

---

[87]) Auf die Sünde folgen zwei Dinge, die Makel und die Strafe, und obwohl immer auf die Nachlassung der Schuld auch die Nachlassung der Strafe des ewigen Todes in der Hölle erfolgt, so geschieht es doch nicht allemal, daß der Herr die zeitlichen Strafen der Sünde nachlasse.

C. Rom. II. 4. 54.

[88]) Unsere Genugthuung verdunkelt die vollkommenste und überflüssigste Genugthuung nicht im Geringsten, sondern sie macht dieselbe nur noch weit herrlicher und glänzender. Denn die Gnade Christi erscheint nur desto reichlicher, weil uns nicht nur mitgetheilt wird, was Christus allein, sondern auch, was er als Haupt zu den Gliedern, seinen Heiligen und Gerechten, verdient und bezahlt hat. Auf diese Art geschieht es, daß die gerechten und guten Werke der Frommen solches Gewicht und solchen Werth haben.

C. Rom. II. 4. 57.

Wenn es somit unleugbar ist, daß durch das Bußsacrament Christi Verdienst und Genugthuung auf befremdliche Weise geschmälert, und die menschlichen Werke zur Wiederaufnahme in den Gnadenstand mitwirkend und kräftig gesetzt werden; so wird dagegen der reuige Sünder in ein um so größeres Abhängigkeitsverhältniß zu dem absolvirenden Priester, damit also zu dem sichtbaren Institut der Kirche gestellt. Für den reuigen Sünder ist Vergebung und Wiederversöhnung mit Gott nur durch die lösende Macht des Priesters zu finden. Wer sie nicht unter der Form und in der sichtbaren Gestalt des Sacraments empfängt, der empfängt sie überall nicht, und er muß in der göttlichen Ungnade und Verwerfung verharren. Am meisten durch dies Sacrament behauptet sich die Kirche als einzig mögliche Heils- und Rettungsanstalt und bindet die Gewissen an sich in dem Maße, als sie sie von Christo und seinem einigen Verdienst entbindet. Letzterer bleibt nur die Voraussetzung für die wieder zu erlangende Gnade, welche giltig nur von der Kirche ertheilt wird. Und da selbst das Bewußtsein dieser Voraussetzung dem Menschen fehlen kann, wie in der Attrition, so ist die Kirche die einzige und unfehlbare Hülfe, wodurch der Sünder immer von Neuem gerechtfertigt und in den vollen Besitz der göttlichen Gnade zurückgestellt werden kann. Diese Gewalt der Sündenvergebung ist dem Priester, wie schon früher gezeigt worden ist, nur in beschränktem Maße, nemlich nur in dem Umfange seiner Diöcese verliehen, und auch hier nur in beschränktem Maße. Aber Pabst und Bischöfe, als der sich fortsetzende Apostolat, haben diese sündentilgende und vergebende Macht im vollsten Umfange. Darum sind die Priester gewiesen, schwere Verbrechen an diese Stelle zur Anzeige zu bringen, damit sie von dort aus getilgt werden. So hat Gott die Sündenvergebung ein- für allemal aus den Händen gegeben und hat sie ihrem ganzen Umfange nach der Kirche im Großen und Ganzen überwiesen, und es ist dies die ganze Consequenz der

nur zeitweiligen Opfergegenwart Christi, der den Mangel seines ewigen, selbstwirkenden Daseins in der Gemeinde durch Stellvertretung gedeckt hat.

Abgeschlossen wird diese ganze Anschauung von der Verdienstlichkeit der Werke einerseits, von der sündenvergebenden Gewalt des Priesterthums andererseits zur Wiederversöhnung des Sünders mit Gott durch die Lehre von den Indulgenzen oder dem Ablaß. Aus der katholischen Anschauung der Trennung von Schuld und Strafe, daß nemlich die Schuld vergeben sei, die zeitlichen Strafen aber noch fortdauern, wofür der Sünder genugthun müsse, entwickelte sich jene andere, daß jene Leistungen und Genugthuungen auch umgesetzt werden könnten in andere. Fragen wir nun, was das für Leistungen seien, die jenen Umtausch bewirken können, so werden wir damit an die Lehre von dem überschüssigen Verdienst Christi und der Heiligen verwiesen. Christus hat nemlich durch sein Leiden und Sterben mehr verdient, als zur Versöhnung endlicher Wesen vor Gott erforderlich war; so haben auch Glieder der Kirche, die darum von derselben für Heilige erklärt sind, durch ihre Werke mehr geleistet, als zu ihrer Seligkeit nothwendig war. Dieses Mehr des Verdienstes Christi und der Werke der Heiligen bilden zusammen einen Schatz, der der Kirche, den in ihr lebenden Gläubigen, zu Gute kommen soll. Von diesem Schatze, dessen Verwaltung dem Pabste und in beschränkter Weise den Bischöfen übergeben ist, soll denen, denen Genugthuungen und Büßungen auferlegt sind, unter der Bedingung einer Gegenleistung, namentlich Geldes, mitgetheilt und sie sollen dadurch von der Nothwendigkeit solcher Genugthuungen auch vor Gott entbunden sein. Will man auch nicht der Kirche zur Last legen, bis zu welchen Verunstaltungen solche Anschauung im Laufe der Zeiten verzerrt erscheint, als könne man Vergebung der Sünden für Geld erkaufen, muß man zugeben, daß die kirchliche Bestimmung stets die gewesen ist und noch

ist, daß nur die sogenannten canonischen Satisfactionen durch solchen Ablaß Erlaß finden sollten; so ist doch die Verdienstlichkeit menschlicher Werke, wornach diese auf das Leben eines andern neben dem Verdienste Christi genugthuend auch vor Gott wirken können, das Bedenklichste, was der menschlichen Werkgerechtigkeit eingeräumt werden kann. Man kann nur sagen, daß die katholische Kirche selbst ein Bewußtsein davon hatte, zu welchen verderblichen Consequenzen nothwendig eine solche Lehre die Gewissen der Menschen verführen müsse; denn der römische Katechismus übergeht diese Lehre völlig mit Stillschweigen und das Tridentinische Concil hat nur eine Warnung gegen den Mißbrauch des Ablasses ohne weitere positive Bestimmungen aufgestellt. Wir werden später auf diese Lehre noch einmal zurückkommen müssen.

5. Die letzte Oelung.

Mit dem Sacramente der Buße steht das Sacrament der letzten Oelung in der genauesten Beziehung. Der Mensch bedarf in der Sterbestunde einer besondern göttlichen Kraft, um siegreich in das ewige Leben hindurchzubringen. Diesem Zwecke dient das Sacrament der letzten Oelung, indem dadurch dem Todtkranken und Sterbenden eine besondere bewahrende Kraft eingegossen, und die letzten Reste der Sünde weggezehrt werden. Die Materie dieses Sacraments ist reines vom Bischofe geweihtes Olivenöl, sowie die Salbung an den Theilen des Körpers, womit der Mensch am meisten gesündigt hat, an Augen, Mund, Nase, Händen und Füßen. Die Form ist das vorgeschriebene priesterliche Gebet: kraft dieser heiligen Salbung vergebe dir Gott, was du mit deinem Auge, mit der Nase oder dem Gefühl gesündigt hast. Die römische Kirche behauptet auch von diesem Sacrament die unmittelbare Einsetzung Christi, und beruft sich dafür auf Marc. 6, 11 u. Jac. 5, 15, welch letztere Vorschrift dem Apostel von Christo befohlen

sei.[89]) Eigenthümlich ist bei diesem Sacramente, daß die Form in der Weise des Gebetes, nicht in bestimmter priesterlicher Zueignung geschieht. Der römische Katechismus gibt als Grund dafür an, daß das Sacrament, gemäß der Worte des Jacobus, auch auf die körperliche Genesung Beziehung habe, die aber nur unter der Bedingung erfolge, daß sie dem Kranken heilsam sei, und daher nur als Bitte Gott vorgetragen werden könne. Da dies Sacrament die letzten Reste der Sünde tilgt, so muß vorschriftsmäßig dem Empfange desselben die Buße und das heilige Abendmahl voraufgehen. Nur Todtkranke können dies Sacrament empfangen, nicht aber solche, welche wie Schiffer oder Soldaten in eine todbrohende Gefahr hineingehen, ebensowenig zum Tode verurtheilte Verbrecher. Es gehört nicht zu den Sacramenten, welche einen unauslöschlichen Charakter ertheilen, und kann daher, wenn der genesene Kranke aufs Neue zum Tode erkrankt, wiederholt werden.

Durch die genannten fünf Sacramente wird der Rechtfertigungs- d. i. Gerecht- und Heiligmachungs-Proceß in den einzelnen Seelen verwirklicht. Die beiden letzten, deren Betrachtung uns noch vorliegt, dienen zur Erhaltung der Gemeinschaft, nemlich das Sacrament der Ehe und der Priesterweihe.

6. Die Ehe.

Nach den Satzungen des Tridentinums ist die Ehe mit von den sieben Sacramenten, welche Christus eingesetzt hat, wodurch also den Menschen ebenfalls eine göttliche Gnade wirklich mitgetheilt wird. Als eine göttliche Ordnung wird die

---

[89]) Wenn Jemand behauptet, die letzte Oelung sei nicht eigentlich und wirklich ein Sacrament von Christo unserm Herrn eingesetzt und von dem heiligen Apostel Jacobus verbreitet, sondern nur ein von den Vätern auf uns gekommener Gebrauch oder menschliche Satzung, der sei verdammt.

C. Tr. XIV. can. 1.

Ehe auch schon im A. T. heilig gehalten, aber damit nicht zufrieden, erklärt die römische Kirche auf Grund von Ephes. 5, 32 die Ehe für eine sichtbare Sache, durch welche kraft des Leidens und Verdienstes Christi den Menschen eine göttliche Gnade, gleichwie durch die übrigen Sacramente, wirklich mitgetheilt wird.[90]) Nach solchen Bestimmungen blieb nun schwierig, zu sagen, was bei diesem Sacramente Materie und Form ist. Die Symbole sind über diese Bestimmungen hinweggegangen, und so ist es gekommen, daß über diesen Punkt die Ansichten verschieden lauten. Zwar darin war man einig, daß nicht die priesterliche Einsegnung, also der Act der Trauung, das Sacrament constituire, da nicht die einzelne Handlung, sondern die Ehe in ihrer ganzen Dauer das Sacrament ist, und ebenso darüber, daß also die beiden die Ehe eingehenden Personen sich selber gegenseitig das Sacrament conferiren; aber darüber blieben die Ansichten getheilt, ob und wieweit die Kirche sich dabei zu betheiligen habe, damit diese Handlung wirkliches Sacrament sei, so wie darüber, was bei derselben Form und Materie sei. Gemäß den Aussprüchen der bedeutendsten Theologen ist die Form dieses Sacraments die gegenseitige Erklärung der Verlobten: ich nehme dich zu der (dem) Meinigen, die Materie aber die Leiber der Ehegatten, sofern sie in der Ehe leben. Diese Erklärung soll aber nach der Bestimmung des Tridentinums vor dem Ortsgeistlichen oder einem andern, so wie vor einigen Zeugen abgegeben werden, damit die Ehe giltig sei, womit also die heimlichen oder Winkelehen, bei welchen diese Erklärung nicht vor Priester und Zeugen abgege=

---

[90]) Wenn Jemand behauptet, die Ehe sei nicht eigentlich und wesentlich eins von den sieben Sacramenten des N. B. und von unserm Herrn Jesu Christo eingesetzt, sondern es sei eine menschliche Erfindung in der Kirche, theile auch keine Gnade mit, der sei verdammt.

C. Tr. XXIV. can. 1.

ben wird, verworfen werden. Es kann dies aber immer nur als eine disciplinarische Maßregel angesehen werden, da die Kraft und Wirkung des Sacraments, wenn solches der Form nach in der Erklärung der Ehegatten besteht, von der Gegenwart der Zeugen nicht kann abhängig gemacht werden.

Bei diesem Sacrament tritt uns die ganz eigenthümliche, allen übrigen Sacramenten zuwiderlaufende Bestimmung ein, daß nicht der Priester und priesterliche Handlungen das Sacrament constituiren, sondern die die Ehe eingehenden Personen sind mit ihren Handlungen die Austheiler des Sacraments.

In dieser Bestimmung, daß die Ehe Sacrament ist, liegt die Unauflöslichkeit derselben. Auch die Schriftgründe bedingen keine Ehescheidung, dagegen kann eine Trennung auf ungewisse Zeit zulässig und nothwendig erscheinen.

7. Die Weihe, Ordo.

Wie die Ehe zur sittlichen Erhaltung der Gattung, so ist die Weihe zur Erhaltung des priesterlichen Standes nothwendig. Was es um das Wesen und die Bedeutung des Priesterthums sei, ist bereits erörtert; es ergibt sich daraus, daß die Weihe als diejenige Handlung, durch welche dieser Stand erhalten, und in der göttlichen Kraft, in welcher er ursprünglich von Christo eingesetzt ist, auf die einzelne Persönlichkeit fort und fort übertragen wird, nothwendig ein Sacrament sein muß. Es werden damit ja einer solchen Persönlichkeit bestimmte Qualifikationen, und zwar als unverlierbare, unauslöschliche Gnadengaben übertragen. Indem also Christus diesen Stand einsetzte, setzte er zugleich das Sacrament ein, nemlich beim letzten Abendmahl, welches damit zugleich als Wurzel und Grund aller übrigen Sacramente anzusehen ist. Denn da alle Sacramente, nur die Ehe ausgenommen, dem Christen die darin enthaltenen göttlichen Gaben und Kräfte nur durch priesterliche Verwaltung vermitteln, so bedingen sie nothwendig zu

ihrer Wirksamkeit sacramentlich geweihte und damit göttlich qualificirte Persönlichkeiten. Der Ausspender dieses Sacraments ist allein der Bischof, wie bereits oben weiter erörtert ist, und die Wirkung desselben ist eine zwiefache. Einmal empfängt der Geweihte dadurch im Allgemeinen eine Fähigkeit und Disposition, das priesterliche Amt seiner Einsetzung gemäß zu verwalten, sodann aber empfängt er die göttliche Qualification, das Opfer darzubringen und Brod und Wein in der Messe in Leib und Blut Christi zu verwandeln.*)

Ueber Materie und Form dieses Sacraments haben die römischen Symbole Bestimmtes nicht ausgesprochen, gewöhnlich wird die Auflegung der bischöflichen Hände als die Materie, das gesprochene Wort des Bischofs: „nimm hin die Gewalt, Gott das Opfer darzubringen und die Messe zu verwalten sowohl für Lebende als für Todte", als die Form desselben angesehen.

Es ist bereits erwähnt worden, daß die Priesterweihe als die höchste der Weihen, durch welche die Hierarchie in ihrer Gliederung erhalten wird, von Niemand empfangen werden kann, dem nicht die sechs voraufgehenden Weihen ertheilt worden sind. Als eine Vorbereitung zum Empfange der geistlichen Weihen ward früher die Tonsur erforderlich gehalten, welche aber jetzt vielfach außer Gebrauch gekommen ist. Dieselbe ist eine auf dem hintern Theile des Hauptes rund geschorene Platte, und wird vom Bischofe unter bestimmten Gebeten und Ceremonien ertheilt. Mit Uebergehung der sechs ersten sei hier nur noch das Hauptsächlichste über die Priesterweihe bemerkt.

Nach den Bestimmungen des Tridentinums soll der Ordination eine Prüfung voraufgehen, und soll dieselbe in folgender dreifachen Weise stattfinden. Die erste einen Monat vor der Weihe vor dem betreffenden Priester, in dessen Sprengel die Weihkandidaten sich aufhalten, welches in einer Nachforschung

*) Vergl. Anm. 21.

über Geburt, Alter und Sitten desselben besteht, und gegenwärtig außer Gebrauch gekommen ist. Sodann einige Tage vor der Ordination vor dem Bischofe der Diöcese, woselbst unter Vorlegung der Studien- und Sittenzeugnisse eine Prüfung über die zur Weihe erforderlichen Kenntnisse, und endlich bei der Ordination, wo dann der Archidiaconus ihnen das Zeugniß der Würdigkeit ertheilt. Letztere besteht nur in der Frage des Bischofs: Weißt du, daß diese würdig sind, und der darauf formulirten Antwort des Archidiaconus. Nicht minder ist von dem C. Tr. bestimmt, daß die Priesterweihe in einer Cathedral- oder Hauptkirche und zwar an den Quatember-, Passions- und Ostersonnabenden jedesmal unter der Messe ertheilt werde; nur der Pabst darf auch an andern Tagen ordiniren. Die Bischofsweihe muß immer an Sonn- und Feiertagen oder an den Aposteltagen geschehen. Gewöhnlich werden mehre Diaconen zu gleicher Zeit zu Priestern geweiht, da mit der Ordination nicht zugleich auch die Anstellung an einer bestimmten Parochie verbunden ist. Dagegen muß jeder Ordinande einen bestimmten Tischtitel haben, d. h. er muß mit einer gültigen Versicherung versehen sein, daß seine Ernährung der Kirche nicht zur Last fallen soll, so lange er keine Anstellung in derselben findet.

Die Weihe selbst geschieht in folgender Ordnung. Der mit der Inful (Mitra oder Bischofsmütze) versehene Bischof betritt in Begleitung von mindestens drei Priestern in Meßgewändern oder doch mit der Stola versehen den Altar, und läßt sich auf einen daselbst stehenden Sessel nieder. Vor ihm stellen sich die Ordinanden, jeder mit einer Kerze in der rechten Hand, in einem Halbkreise auf. Der Archidiaconus stellt dieselben dem Bischofe vor, und nach geschehener oben erwähnter Frage des Bischofs und der Antwort des Archidiaconus hält ersterer an Gemeinde und Geistliche eine formulirte, lateinische Anrede. Hierauf knien die Ordinanden nieder, und der Bi-

schof legt jedem einzeln schweigend beide Hände auf das Haupt und nach ihm sämmtliche anwesende Geistliche. Hierauf halten Bischof und Geistliche ihre rechte Hand ausgestreckt über die Ordinanden, während ersterer über sie betet. Nach Beendigung desselben legt er die Stola der Ordinanden in Gestalt eines Kreuzes mit den Worten zusammen: nimm hin das Joch des Herrn, denn sein Joch ist sanft und seine Last ist leicht. Sodann das hinten aufgerollte Meßgewand mit den Worten: nimm hin das priesterliche Kleid, ein Sinnbild der Liebe. Unter dem nun folgenden Gesange: Komm heil'ger Geist ꝛc. geschieht vom Bischofe die Salbung der Hände in Gestalt eines Kreuzes vom Daumen zum Zeigefinger (welche daher die canonischen Finger genannt werden) mit den Worten: alles, was sie segnen, Herr, laß gesegnet sein; worauf jeder Ordinande Amen spricht. Hiernächst reicht der Bischof dem Einzelnen einen Kelch mit Wein und Wasser sowie die Patene mit der Hostie, und indem die Ordinanden selbige berühren, spricht er: empfange die Macht Gott das Opfer zu bereiten und darzubringen; sodann fährt er in der Messe fort, und werden namentlich die Consecrationsworte von Allen einzeln nachgesprochen, worauf sie mit dem Bischofe gemeinsam communiciren. Ist die Communion geschehen, so läßt sich der Bischof auf seinen Sessel am Altare nieder, legt dem Ordinanden beide Hände auf das Haupt und spricht: nimm hin den heiligen Geist, welchen du die Sünden erlässest, denen sind sie erlassen, wem du sie behältst, dem sind sie behalten. Eine Verpflichtung zum Gehorsam, welche die Ordinanden in die Hände des Bischofs knieend ablegen, und eine formulirte Ermahnung an die Geweihten endet die Feier.

Die Consecration der Bischöfe, welche immer an einem Sonn- oder Aposteltage unter Assistenz von drei Bischöfen geschehen muß, ist, wie schon bemerkt worden, nicht eine achte sacramentale Weihe, sondern die Einsetzung in die Rechte und Pflichten des apostolischen Amtes unter Verleihung der dazu

gehörigen Insignien, welche außer der Bischofskleidung besonders in dem geweihten Hirtenstabe und Ringe, letzterer als Symbol der Vermählung mit der Kirche, und der Mitra (Inful oder Bischofsmütze) besteht, wozu auch ausnahmsweise in einzelnen Fällen die päbstliche Verleihung des Palliums kommt.

Das Pallium ist eine weiße wollene mit rothen und schwarzen Kreuzen durchwirkte Binde, welche um die Schultern der Pontifical- oder bischöflichen Amtskleidung getragen wird. Der Pabst trägt dasselbe als Zeichen seiner Amtswürde beständig, und die Verleihung desselben gehört zu seinem ausschließlichen Vorrechte. Die Erzbischöfe müssen innerhalb dreien Monaten nach ihrer Ernennung dasselbe vom Pabste erbitten, indem sie ohne dasselbe weder ihren Titel führen noch ihre erzbischöflichen Rechte ausüben dürfen. Sie dürfen dasselbe aber nur in ihren eigenen Diöcesen und nur an bestimmten Tagen tragen. Bei Processionen außerhalb der Kirche muß dasselbe vorher abgelegt werden. Als besondere Auszeichnung wegen Verdienste um die Kirche wird zuweilen einzelnen Bischöfen das Pallium verliehen. Die Bereitung desselben geschieht unter bestimmten Feierlichkeiten. Zwei weiße Lämmer werden nemlich am 21sten Januar (Agnes) von fünf päbstlichen Diaconen in die Kirche zur heiligen Agnes gebracht, von dem Priester bei feierlichem Hochamt Gott geopfert, und alsdann den Diaconen zur Wartung und demnächstiger Schur zurückgegeben. Die Wolle wird sodann von Nonnen gesponnen, und aus dem Gespinnst zu Pallien verarbeitet. Am Tage Petri und Pauli werden selbige vom Pabste im Vatican geweiht und auf das Grab des heiligen Petrus gelegt, und sodann je nach Bedürfniß versendet.

Wie der Ring den Bischof mit der Kirche, so verbindet das Pallium den Erzbischof mit der Gewalt und Macht des Pabstes, so daß alle Wirksamkeit und alle Hoheit des Amtes als Ausfluß der päbstlichen Gewalt erscheint, so daß dadurch

die sichtbare Einheit der Kirche, deren Spitze und Zusammenschluß der Pabst ist, in ihrer ganzen Intensivität und Unauflöslichkeit veranschaulicht wird. Dies Verhältniß als ein unmittelbar göttlich geordnetes und vom Apostel Petrus auf dessen Nachfolger überfließendes überdauert daher die irdische Lebenszeit und wird mit dem Tode nicht gebrochen. Aus diesem Grunde wird das Pallium dem damit Ausgezeichneten mit in den Sarg gelegt.

Das Jenseit.

Die Lehre von dem, was der Christ nach diesem Leben zu hoffen und zu fürchten hat, bildet als eine Frucht und Ergebniß der Rechtfertigung den rechten Prüfstein dieser Anschauung. Diese Lehre selbst aber lautet nach dem römischen Katechismus folgendermaßen:

Sofort nach dem Tode wird der Christ gerichtet. Es ist jedoch dies Gericht von dem allgemeinen Weltgericht zu unterscheiden, indem es gleichsam nur privatim und vorläufig über die einzelne Seele gehalten wird.[91]) Hiernach wird die Entscheidung eine dreifache sein. Einige, freilich die Wenigsten, gehen sogleich in den Himmel, in die ewige Seligkeit ein, das sind diejenigen, welche auf Erden aus Kraft und Wirkung der sacramentlichen göttlichen Gnadenmittel auf Grund des durch

[91]) Es gibt zwei Zeitpunkte, in denen ein Jeder nothwendig vor das Angesicht des Herrn treten muß, um Rechenschaft abzulegen von allen Gedanken, Handlungen und Worten, und darauf das Urtheil des gegenwärtigen Richters zu vernehmen. — Der erste Zeitpunkt tritt dann ein, wenn Jeder von uns aus dem Leben scheidet; denn da wird Jeder gleich vor den Richterstuhl Gottes gestellt — — und dies wird das besondere Gericht genannt. Der zweite Zeitpunkt ist jener, wenn an einem Tage, an einem Orte, alle Menschen zugleich vor dem Richterstuhle Gottes stehen werden. — — Dies wird das allgemeine Gericht genannt.

C. Rom. I. 7. 3.

das Opfer Christi versöhnten Gottes eine vollkommene Gesetzerfüllung erreicht haben, welche also durch vollendete Heiligkeit völlig vor Gott gerecht geworden sind. Wer zu diesen zu rechnen sei, weiß nicht nur die Kirche aus der Fülle göttlicher Machtvollkommenheit, vermöge welcher sie den Schlüssel zum Lösen und zum Binden der Seelen hat, sie hat auch aus diesem Grunde das Recht und die Gewalt der Heiligsprechung, d. h. diejenigen namentlich zu bestimmen, welche als „Heilige" sofort nach ihrem Tode den Himmel einnehmen dürfen; ein Recht, welches der Pabst als die sichtbare Spitze der Kirche durch die „Kanonisation" ausübt. Von diesem Himmel, dem seligen Aufenthaltsorte der Heiligen, unterscheidet die Kirche noch den Schooß Abraham's oder den Aufenthaltsort der Väter. An diesem Orte waren die Frommen des A. T. verwahrt, und warteten daselbst in Hoffnung auf den Erlöser. Durch das Hinabsteigen Christi in die Unterwelt wurden sie aus diesem Orte befreit und in den Himmel aufgenommen, welcher durch Christus geöffnet und ein Wohnort der Seligen geworden ist.

Bei weitem die meisten Christen aber sterben in einem noch strafwürdigen Zustande. Zwar ist bei dem sterbenden Christen durch das Sacrament der Buße und der letzten Oelung alle Schuld getilgt, nicht aber, wie oben gezeigt worden, die Strafe, da zu deren Aufhören Genugthuungen verlangt werden, die der Sterbende nicht mehr leisten kann. Daher steht allen diesen Gestorbenen unmittelbar nach ihrem Tode ein Läuterungszustand, das Fegefeuer, bevor,[92]) das keine andere Bestimmung hat,

---

[92]) Wenn Jemand behauptet, nach empfangener Gnade der Rechtfertigung werde jedem bußfertigen Sünder die Strafe in solchem Maße erlassen, daß dadurch die Schuld der ewigen Strafe ausgelöscht werde, so daß keine Schuld zur Abbüßung zeitlicher Strafe zurückbleibe, sei dies in diesem Leben, sei es im künftigen im Fegefeuer, bevor er zum Himmel eingehen kann, der sei verdammt.
C. Tr. VI. can. 30.

als die Abbüßung und Erleidung dieser Strafen, um so völlig gereinigt demnächst in den Himmel einzugehen. Dies Strafleiden, ein wirkliches reinigendes Feuer, womit die Abgeschiedenen heimgesucht werden, kann durch Fürbitte der Lebenden, sowie durch fromme Leistungen (Almosen, Messen ꝛc.), auch durch Ablaß verkürzt werden.

Alle gottlos Gestorbenen gehen in die Hölle, und werden dort mit geistigen und sinnlichen Strafen (Schläge, Feuerqualen u. a.) in Ewigkeit gequält und gestraft.[93])

Die Erlösung aus dem Fegefeuer, so wie die Verwerfung der Gottlosen in die Hölle wird am Ende der Dinge in Folge des allgemeinen Weltgerichts stattfinden, welches Christus halten und zugleich die Leiber der Gestorbenen auferwecken wird. Letztere werden ganz dieselben sein, wie sie auf Erden gewesen sind, nur das Irdische und Vergängliche wird abgestreift sein.

In der Lehre vom Jenseit kommt die römisch-katholische Anschauung von der Opfergegenwart Christi als ausschließlich versöhnender Thätigkeit und der daraus resultirenden übergreifenden, erlösenden Gewalt der Kirche zu ihrem folgerichtigen Abschluß. In den Himmel bringen den Menschen die Werke, die völlig errungene Heiligkeit, nicht die Werke an sich, sondern wie sie auf Grund der geschehenen Versöhnung in Christo und im Gehorsam der Kirche, sowie in Folge der von derselben mitgetheilten sacramentalen göttlichen Gnadenhilfen geschehen sind. Es ist also schließlich die Seligkeit ein Christo gegenüber selbständig erworbener Besitz, und nur die Möglichkeit zu solchem Verdienst verdankt der Mensch Christo, die Wirklichkeit

---

[93]) — — — Weiter heißt es (durch den Mund Christi) „in das ewige Feuer"; diese Strafe nennen die Theologen die Strafe des Gefühls, weil der Körper sie fühlt, wie Streiche, Geißelung und andere schwere Züchtigungen; unter allen Qualen aber erregt das Feuer, ohne Zweifel, die heftigsten Schmerzen. — —

C. Rom. 7. 9.

aber erwirbt er aus seinem Eigenen unter Benützung der ihm dazu von der Kirche gebotenen göttlichen Gnadenhilfen. Damit ist aber die Kirche die eigentliche Gewalt, die dem in ihrem Gehorsam Verstorbenen den Himmel aufschließt, und ihre Macht greift tief und bedeutungsvoll in das Jenseit hinüber. Die Abgeschiedenen werden zwar gleich nach dem Tode dem göttlichen Gericht unterstellt, aber dasselbe bleibt nur ein Bestätigungsurtheil zu dem, was die Kirche auf Erden über eine Seele beschlossen hat. Die päbstliche Selig- und Heiligsprechung, welche, weil in Kraft und Vollmacht der Kirche gesprochen, untrüglich ist, bevölkert den Himmel mit Heiligen, die nun auch auf Erden den Gläubigen nicht nur Gegenstand der Verehrung sein müssen, sondern auch der Anrufung um Fürbitte in Nöthen Leibes und der Seelen.[94]) Zwar schweigen die Symbole über die Heiligsprechung; da sie aber die Verehrung der Heiligen bestätigen, und diese den Gläubigen nur bekannt sind dadurch, daß sie vom Pabste als solche verkündigt werden, auch solche Verkündigung vor wie nach Praxis der Kirche geblieben ist, so ist die Heiligsprechung jedenfalls kirchliche Lehre.

Was ferner den Mittelzustand, das Fegefeuer, betrifft, so ist derselbe die letzte Consequenz der bereits erörterten bedenklichen Lehre, daß mit der Vergebung der Schuld die Strafe noch keineswegs erlassen ist, die aber auf Erden durch eigene Genugthuung und Gutmachungen aufgehoben werden kann. Das Fegefeuer ist nun zwar ein reiner passiver Strafzustand,

---

94) — — Die Heiligen muß man anrufen, weil sie ewig Gott anschauen, und das ihnen aufgetragene Amt, für unser Heil zu sorgen, gern übernehmen. — — Hiedurch, so wie durch die Verehrung ihrer Reliquien und Asche wird die Ehre Gottes nicht nur nicht geschmälert, sondern aufs Höchste vermehrt, je mehr sie die Hoffnung der Menschen erweckt und befestigt, und zur Nachahmung der Heiligen aneifert.

C. Rom. III. 1. 4.

indem die Gestorbenen die Sündenstrafe nicht gutmachen können, sondern erleiden müssen. Hier aber greift wieder die Macht der Kirche in das Jenseit hinüber, da die von ihr angeordneten Werke der Gläubigen kräftig und wirksam sind jenen Zustand zu lindern oder zu verkürzen.

Aus diesem allen bestätigt sich, wie sichtbare und unsichtbare Kirche nur die beiden Seiten der einen und derselben Kirche sind, in welcher die erlösende und seligmachende Kraft wohl auf Grund und unter Voraussetzung der fortwährend sich vollziehenden Opferthat Christi, im Uebrigen aber als eine hievon unabhängige sachlich sich vermittelnde, den Menschen zum Mitverdienen befähigende Kraft sich erweist. Auch das Christo überwiesene schließliche allgemeine Weltgericht ist nicht mit innerer Nothwendigkeit an seine Person geknüpft, so wie sie der Grund und die Bedingung aller Versöhnung nicht nur, sondern aller Seligkeit und Heilsentwicklung ist; der römische Katechismus führt nur außerhalb dieses Verhältnisses liegende Gründe auf, weshalb dem Sohne, nicht dem Vater oder dem heiligen Geist das Weltgericht obliege,[95]) und es bestätigt sich auch hiedurch, daß eine außerhalb Christo, aber unter sachlicher Vermittlung der Kirche selbstverdiente und erworbene Heiligkeit das Endziel aller Gläubigen ist.

Dritter Abschnitt.

Der Cultus.

Wenn gleich eine ausführliche Darstellung und Erörterung des römischen Cultus außerhalb unserer Aufgabe liegt, so

[95]) Es geziemte sich vorzüglich, daß Christus der Herr dieses Gericht halte, da über Menschen sollte geurtheilt werden, die mit körper-

müssen wir denselben doch so weit übersehen, um daraus zu erkennen, wie gerade im Cultus die Idee des Katholicismus seine ausgeprägteste Gestalt gewinnt. Wie das Glaubens- und Lebensbewußtsein von einem zeitweilig opfergegenwärtigen Christus die Kirche als ein specifisch göttliches Institut faßt, welches die sichtbare Gegenwart dieses Christus selbst ist, wie dadurch Kirche und Gemeinde als zwei ganz verschiedene Sphären und Gebiete auseinander treten, und alles, was im Vorhergehenden über das Wesen der Versöhnung und Erlösung erörtert ist, das alles erhält im Cultus seine concrete, lebensvolle Wirklichkeit. Der Cultus, näher der christliche Cultus, ist in allgemeinster Weise der Bezeichnung Gottesdienst, nemlich der organisirte Complex aller jener Handlungen, in welchen Gott der Gemeinde und die Gemeinde Gott dient. Dieser Bezeichnung liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß die Gemeinde irgendwie als integrirender Theil der Kirche zu fassen ist. Wenn nun aber der Katholicismus die Kirche als specifisch göttliches Institut, als die Wirklichkeit des opfergegenwärtigen Christus begreift, und somit dieselbe der Gemeinde gegenüber stellt, so folgt daraus, daß alle jene Handlungen von der Kirche ausgehen und sich auf dieselbe zurückbeziehen. Damit wird der Cultus Kirchendienst, das will sagen, eine geordnete Reihe von Handlungen, in welchen und durch welche die Kirche der Gemeinde und die Gemeinde der Kirche dient. Da, wie wir gesehen haben, für den Katholicismus das Christenthum überall nur in der Form und Gestalt der Kirche existirt, und außerhalb derselben keine Wirklichkeit hat, so müssen nicht nur alle Handlungen, durch welche göttliches Heil und Gnade der Gemeinde mitgetheilt wird, Handlungen der Kirche sein, sondern

---

lichen Augen den Richter sehen, und mit ihren Ohren das ausgesprochene Urtheil hören könnten. — —
C. Rom. I. 7. 6.

auch alle Handlungen der Gemeinde, worin sie als solche Gott in Christo sucht, oder ihre Gemeinschaft mit ihm bethätigt, müssen Handlungen an der Kirche sein. Ihr Gottesdienst ist Kirchendienst, weil Gott außerhalb dieser sichtbaren Gestalt der Kirche nicht offenbar und darum als Vater Jesu Christi nicht zu verehren ist.

In dem Mittelpunkte des ganzen Cultus steht das Meßopfer als die sichtbare, aber auch einzige Gegenwart des erhöhten Gottes und Menschensohnes in der Gemeinde. Nur so wie die Kirche seine Gegenwart schafft und immer von Neuem hervorbringt, ist er der Gegenstand der Anbetung, und nur in dieser sacramentalen Weise setzt er sein Leben auf Erden fort. Daher ist die geweihte, in seinen Leib verwandelte Hostie die Erfüllung seines Wortes: ich bin bei Euch alle Tage bis an der Welt Ende;[96]) so wird sie nicht nur von Zeit zu Zeit öffentlich ausgestellt, sondern auch in eigens dazu geordneten Processionen umhergetragen, damit die Gläubigen daran, als an dem gegenwärtigen Herrn, einen Gegenstand göttlicher Verehrung und Anbetung haben. Diese Gewalt der Kirche, Christum gegenwärtig zu machen, bezeugt sie selbst alljährlich an einem besonderen Feste, dem Fronleichnamsfeste. Es ist das Dank- und Siegesfest für die Macht, die Gott der Kirche gegeben hat, unter der Gestalt von Brod und Wein Christum gegenwärtig zu erhalten. Die Kirche feiert darin ihre eigene übernatürliche Existenz, und tritt vor die Gemeinde als die heilige Bürgschaft, daß ihr Dasein die Gewißheit und Wirk-

---

[96]) Es ist kein Grund vorhanden, daran zu zweifeln, daß alle gläubigen Christen die Anbetung, welche dem wahren Gott gebührt, dem heiligen Sacramente (der Eucharistie) zu leisten schuldig sind. Denn wir glauben, daß in demselben der ewige Gott gegenwärtig ist, welchen der ewige Vater in diese Welt einführte und sprach: „ihn sollen alle Engel Gottes anbeten.“ — — —
C. Tr. XIII. 5.

lichkeit der Gegenwart Christi selbst ist. Es ist aus diesem Grunde fast das höchste Fest der katholischen Kirche und wird unter festlichen Processionen und Gesängen abgehalten. Eigentlich sollte es am Gründonnerstage, als am Stiftungstage des Meßopfers, gefeiert werden. Um aber die Passion nicht zu unterbrechen, ward es bei seiner Einsetzung durch den Pabst Urban IV. im Jahre 1264 auf Donnerstag nach Trinitatis festgestellt. Die Veranlassung zu diesem Feste gab eine Nonne, Juliana, zu St. Cornelius bei Lüttich, welche besondere Offenbarungen wegen Einführung einer eigenen Feierlichkeit zum Gedächtniß der Stiftung des heiligen Abendmahls gehabt haben wollte.

Es bestätigt sich durch diese kirchliche Feier einmal, daß das Wesen der katholischen Kirche der opfergegenwärtige Christus ist, indem in dieser Gestalt sie selbst sich zum Gegenstande des Cultus darstellt, sodann, daß damit der ganze Cultus Kirchendienst wird. Messe und Sacrament in ihrem bereits aufgezeigten Verhältnisse sind der grundlegliche Theil des Cultus, wodurch ausschließlich Versöhnung und Erlösung der Gemeinde vermittelt wird, und die Gemeinde hat ihren Cultus nicht etwa als integrirenden Theil der Kirche, nicht etwa in der Kirche sondern an derselben, und er ist desto reiner und wahrer und desto gewisser wirklicher Gottesdienst, je mehr er im Gehorsam gegen die Kirche und an ihr geübt wird. Von diesem Gesichtspunkt aus werden wir versuchen, etwas näher in Gestalt und Wesen des katholischen Cultus einzugehen.

Zunächst erklärt sich aus dem Gesagten schon hinreichend das Zurücktreten des Wortes im Cultus gegen die sacramentalen Handlungen und Ceremonien. Das Wort ist kein Gnadenmittel, da alle Gnade nur durch sachliche Vermittlung an die Gemeinde kommt; dagegen nimmt es als kirchliche Verkündigung die Stelle der Gesetzespredigt in Anspruch. Da die Gerecht-

fertigten sich zutrauen müssen, daß sie, ausgerüstet mit den göttlichen Gnadenhilfen, das Gesetz erfüllen und durch die Erfüllung desselben Verdienst zur Seligkeit vor Gott erwerben können, so gibt das göttliche Wort die Anweisung, wie dies geschehen könne. So wird die Predigt zur Empfehlung der Werkgerechtigkeit, und das Wort Gottes wird verkündigt neben Legenden und Heiligengeschichten als Reizung zur Nacheiferung im Verdienst der Werke. Damit ist aber auch dasselbe um seine nothwendige Stelle im Gottesdienst gekommen; die Predigt ist das Untergeordnete und Zufällige, und die Erinnerungen des Tridentinums, daß sie möge gehalten werden, beweisen nur, daß sie nicht zum Wesen, viel weniger zum Mittelpunkt des öffentlichen Gottesdienstes gehört.

Wie nun die Kirche als die sichtbare Wirklichkeit des opfergegenwärtigen Christus selbst höchster Gegenstand des Cultus ist, so spannt sie um deswillen ihre sichtbare Gestalt über das ganze Leben und alle zeitlichen Verhältnisse der Gemeinde aus. Die Wahrheit, daß für den Katholiken dies Christenthum nur als Kirche in Form der sichtbaren Anstalt existirt, und außerhalb derselben nicht vorhanden ist, gewinnt nach dieser Seite ihre volle Bestätigung, und das anfänglich angedeutete Verhältniß der streitenden und triumphirenden Kirche erhält hier seine ganze folgenreiche Bedeutung. Es erschwert das Verständniß, was es um die triumphirende Kirche sei, ganz und gar, wenn sie als die Gemeinde der Seligen und Vollendeten im Himmel gedacht wird. Die Gemeinde der Christgläubigen hat zunächst, wie schon gezeigt worden, ihren Aufenthalt im Fegefeuer. Aber dieser gegenüber leben die vollendeten Gerechten im Himmel, ebenso wie die Kirche auf Erden zu einer Anstalt gegliedert, und in ihnen setzt die Kirche auf Erden, als göttliches Institut, ihr Dasein im Himmel fort. Aber hierauf allein gründet sich nicht der Ausspruch des römischen Katechismus, daß triumphirende und streitende Kirche nur zwei

Abtheilungen der nämlichen Kirche sind,*) sondern darauf vorzüglich, daß durch die päbstliche Heiligsprechung die in den Himmel hineinragende Seite der Kirche von der streitenden fortwährend geschaffen und gesetzt wird, daß sie dadurch, der unbestimmten und unbegrenzten Allgemeinheit entnommen, concrete Gestalt und damit die Möglichkeit gewinnt, von der Gemeinde auf Erden nicht nur gekannt zu werden, sondern ebenfalls in sichtbarer Gestalt sich ihr zu offenbaren. Indem der Pabst die triumphirende Kirche bevölkert, und die Namen nennt und der Gemeinde kenntlich macht, die die Gliederung jener himmlischen Anstalt bilden, ist diese selbst nicht etwa nur im Himmel vorhanden, sondern sie ragt in sichtbar wahrnehmbarer Wirklichkeit überall in dies diesseitige Leben hinein, und die Kirche gibt sich selbst in solcher Weise eine das ganze Leben und alle Verhältnisse der Gemeinde durchdringende sichtbare Gegenwart auf Erden. Dies ist das Wesen und die Bedeutung des Marien-Cultus und der Heiligen-Verehrung. In der Mutter Gottes hat die Kirche selbst persönliche Gestalt gewonnen, und was letztere als göttliche Anstalt, als Wirklichkeit des opfergegenwärtigen Christus ist, das ist sie auf Grund dessen, daß aus der heiligen Jungfrau der Sohn Gottes täglich Mensch wird, daß also die Menschwerdung Christi als die Bedingung und Voraussetzung des versöhnenden Opfers selbst in die Sphäre bleibender Gegenwart hineingerückt wird. So ist die heilige Jungfrau mit und neben dem Sohne Gegenstand der Anbetung und Verehrung, und der Gemeinde ist ein Kreis eigener Marienfeste geordnet, welche innerhalb des Kirchenjahres ein in sich abgeschlossenes Ganze bilden; außerdem sind die Geistlichen verpflichtet, einen täglichen Mariendienst, d. h. vorgeschriebene Gebete zur Verehrung der Mutter Gottes zu halten.

Neben der Maria, welcher als der Persönlichkeit der

---

*) Vgl. Anmerk. 5.

Kirche neben dem Sohne Anbetung und Verehrung (Hyperdulie) gebührt, stehen die Apostel und Märtyrer, dann die übrigen vom Pabste dazu erklärten Heiligen, welche in solcher Ordnung die Gliederung der triumphirenden Kirche bilden, als Gegenstand der Anrufung und Verehrung (Dulie). Eine concrete, das Leben überall durchragende Wirklichkeit erhält sowohl die in der Maria persönlich gewordene als die in den Aposteln daseiende triumphirende Kirche durch die Bilder und Statuen, welche diese himmlische Welt verkörpern und als eine erscheinende der Gemeinde fortwährend vor Augen treten. Aber nicht nur als sichtbare, auch als lebendige und wirkende durchwaltet sie diese Zeitlichkeit durch die Wunder, die von ihnen und ihren Reliquien ausgehen,[97]) und die Gemeinde hat an dem Ausspruche des Pabstes, der auch diese Seite der triumphirenden Kirche zu vertreten hat,[98]) die untrügliche Gewißheit, daß sie vorhanden sind, und wann und wie oft sich der Glaube ihrer getrösten kann.

In dem Marien- und Heiligen-Dienst ist die in sich berechtigte Wahrheit, daß unser ganzes Leben Cultus sein solle, veräußerlicht; überall tritt dem Katholiken die sichtbare Kirche entgegen, und für die Andacht und für die Zuversicht des Gebets bleibt sie die beständige Mittlerin zwischen Gott und dem Menschen. Es ist nicht zu verkennen, es liegt eine die Herzen

---

[97]) Wer sollte noch zweifeln können, daß den Heiligen Verehrung gebühre, und daß sie unsern Schutz übernehmen, wenn er die Wunder betrachtet, die bei ihren Gräbern geschehen.

C. Rom. III. 1. 8.

[98]) — — Es soll Niemand gestattet sein, in der Kirche oder an irgend einem andern Orte Bilder aufzustellen, Wunder zuzulassen oder neue Reliquien zu recipiren ohne Approbation des Bischofs — — und zwar so, daß nichts Neues in dieser Beziehung in der Kirche ohne Billigung des römischen Bischofs geschehe.

C. Tr. XXV. V. der Verehrung der Heiligen.

bewältigende Macht darin, wenn den Pilgrim auf Erden die Vollendeten und Gerechten im Himmel nie verlassen, wenn überall die Kirche dies zeitliche Leben mit Heiligen der Ewigkeit bevölkert, wenn auf Feldern und Fluren, an Landstraßen und Wegen bis hinein in das stille Kämmerlein des Hauses das arbeitende und wandernde, das frohe und weinende Leben den Seligen des Himmels begegnet, die das Gebet der knienden Andacht fürbittend Gott zur Erhörung vortragen. Man hat es nicht selten dem Protestantismus verargt, daß er dies Leben verödet und verarmt habe, indem er diese Welt seliger Himmelsgenossen aus dieser Zeitlichkeit verwies, man hat behauptet, daß er unfähig sei Kirche und Leben zu verschmelzen, und daß er mit seiner Feindschaft gegen den Heiligen- und Bilderdienst den reichsten Trost des Christenthums zerstöre, indem er spröde und unlebendig das irdische dem ewigen Leben gegenüberstelle. Aber es verhält sich in der That gerade umgekehrt. Damit den Gläubigen der unausdenkliche Reichthum persönlicher Gemeinschaft mit dem Vater und dem Sohne gesichert bleibe, darum muß und wird der Protestantismus gegen diese Seite des katholischen Cultus stets negirend sich verhalten. In der Heiligen-, Bilder- und Reliquien-Verehrung verwirklicht sich die ganze Consequenz der nur zeitweiligen Opfergegenwart Christi. Was Christus nicht vermag, nemlich als der überall Gegenwärtige das Leben seiner Gläubigen mit dem Schutz und Schirm seines Friedens zu decken, das muß die Kirche thun, sie muß sich deshalb eine das Leben überall umfassende und berührende sichtbare Gegenwart geben, die aber so nur der trübe und gebrochene Wiederschein jener seligen Gemeinschaft ist, wie Himmel und Erde in der wesenhaften, verklärten Gegenwart des auferstandenen Herrn der Herrlichkeit eins geworden sind. Die Kirche drängt sich unberufen und unberechtigt zwischen den Gläubigen und den erhöhten Herrn der Herrlichkeit, und nimmt dem Herzen das Recht und die

Zuversicht in unmittelbarster, persönlicher Weise sein eigen zu sein. Es ist und bleibt ein schlechter Ersatz, durch Heilige mit dem zu verkehren, der uns das Recht gegeben und durch Verheißungen seines Mundes untrüglich versiegelt hat, daß er bei uns sein wolle bis ans Ende der Welt. Es trägt wenig dazu aus, diesen Raub am Herzen zu mildern, wenn die katholischen Symbole unterscheiden zwischen Anrufung (Dulie), die den Heiligen gebühre, und Anbetung, womit Gott und Christus verehrt werden sollen,[99]) wenn doch die Anbetung durch die Stufe der Anrufung hindurch gehen muß, um der Erhörung gewiß zu sein. Für das betende Herz ist eine solche Unterscheidung eine bloße Abstraction, das Gebet wird über den Heiligen, der angerufen wird, nicht hinauskommen; je aufrichtiger der Katholik seine Heiligen sucht und betend zu ihnen flüchtet, desto gewisser wird der ferne Christus aufhören, Gegenstand bittender Andacht zu sein, er wird nur noch durch Stellvertretung gesucht werden. Auch dadurch wird die Verehrung der Heiligen nicht wahrer und unschädlicher gemacht, daß katholischer Seits behauptet wird, daß ihre Verehrung Christum verherrliche, indem ihre Fürbitte für uns eine Wirkung des Verdienstes Christi sei, der gerade dadurch Himmel und Erde verbinde. Daß die Kraft seiner Auferstehung erst in der Creatur sich abschattet, und nicht vielmehr unmittelbar dem Herzen des Gläubigen sich kund thut, das ist ein Mangel, der Christum verunehrt und das Gewissen unter das knechtische Joch der Bevormundung bringt. Der Heiligendienst des Katholicismus,

---

[99]) Gott bitten wir, daß er selbst uns Gnade gebe, daß er uns von allen Uebeln befreie; von den Heiligen aber, die angenehm sind bei Gott, erbitten wir, daß sie Fürbitter seien bei Gott. — — Deshalb haben wir auch zweierlei Formen des Gebets, die in ihrer Art verschieden sind. Zu Gott sagen wir im eigentlichen Sinne: Erbarme Dich unser, zu den Heiligen: Bitt' für uns.
C. Rom. IV. 6. 3.

wo er am aufrichtigsten gesucht, am gläubigsten gepflegt wird, bleibt doch nur die weinende Maria am Grabe des Erstandenen in dem Schmerz des Bekenntnisses: sie haben meinen Herrn weggenommen, und ich weiß nicht, wo sie ihn hingelegt haben.

Daß und wie in der beschriebenen Weise der katholische Cultus Kirchendienst ist, und die Kirche sich selbst zum unmittelbarsten Gegenstand des Cultus setzt, und wie dadurch die Wahrheit bestätigt wird, daß für den Katholiken Christenthum nur in der Weise der sichtbaren Kirche existirt, das wird sich noch näher zeigen, wenn wir nun weiter sehen, wie die Kirche mit ihren Handlungen das Leben begleitet, und damit diejenige Thätigkeit übt, welche die Wirksamkeit des nur zeitweilig gegenwärtigen Christus ergänzen soll. Voran steht hier die schon erwähnte Canonisation der Verstorbenen, wodurch die Kirche als triumphirende sich eine sichtbare Wirklichkeit gibt. Das Recht dazu leitet sie aus der ihr von Christo übertragenen Richtergewalt ab, und übt aus diesem Grunde der Pabst diese Befugniß allein. Es ist aber die Canonisation derjenige Act der Kirche, wodurch ein verstorbener Gläubiger in die Zahl der Heiligen aufgenommen, also Mitglied der triumphirenden Kirche wird. Sein Lebenslauf wird dabei in ein eigenes zu diesem Zwecke bestimmtes Buch, das Martyrologium, eingetragen, und mit der Erlaubniß zur Verehrung eine eigene kirchliche Feier desselben angeordnet. Der kirchliche Ritus dabei ist folgender. Nachdem durch eine eigene Congregation, wobei ein Ankläger (Advocat des Teufels) und ein Vertheidiger (Advocat Gottes) geordnet sind, das Leben des Verstorbenen geprüft worden ist, begibt sich der Pabst in Procession der Cardinäle und Bischöfe unter Vortragung des Bildnisses des neuen Heiligen in die erleuchtete Peterskirche. Nach dem von ihm abgehaltenen Hochamte spricht er mit feierlichen Worten den Verstorbenen heilig und bestimmt den ihm gebührenden kirchlichen Feiertag. Hierauf wird unter dem Geläute aller Glocken

das Te Deum gesungen, und von der Engelsburg werden die Kanonen gelöst. Von jetzt an wird der neue Heilige angerufen, und seine Reliquien können bei der Consecration von Kirchen verwendet werden.

Wird durch die Canonisation das königliche Amt Christi in höchster Weise von der Kirche stellvertretend geübt, so greift die Stellvertretung des hohenpriesterlichen und prophetischen Amtes noch tiefer und unmittelbarer in alle Verhältnisse des zeitlichen Lebens ein, und die Kirche bezeugt dadurch nicht nur ihre alles umfassende Gegenwart, sondern in derselben ihre göttliche Wirksamkeit, womit sie ihrerseits Cultus auf die Gemeinde übt, und dieselbe unter denjenigen göttlichen und segnenden Einfluß stellt und durch äußere sichtbare Handlungen vermittelt, welche der Protestant unmittelbar aus der fortgehenden Lebens- und Herzensgemeinschaft mit seinem gegenwärtigen Herrn im innern Heiligthum bezeugt weiß. Es ist im Vorstehenden erörtert, wie alle rechtfertigende Gnade dem Menschen allein nur durch sachliche Vermittlung der Kirche, durch die Sacramentsverwaltung, zu Theil wird, und wie in der Messe die Versöhnung der Welt durch das Kreuzesopfer Christi eine fortwährende Gegenwart erhält. Von diesem Mittelpunkte gottesdienstlicher Acte aus breitet nun die Kirche gnadenspendende Arme über das ganze Leben der Gemeinde aus; es sind die Schwingungen jener gottesdienstlichen Gnadenfülle, welche gleichfalls sachlich vermittelt, alle Verhältnisse des Daseins erreichen, und dadurch die überall wirksame Gegenwart der Kirche bethätigen. Solches geschieht durch die täglichen vorschriftsmäßigen Gebete der Priester, so wie durch die Segnungen und Weihungen.

Dem Priesterstande liegt die Verpflichtung täglicher, vorgeschriebener Gebete ob, die nicht sowohl um seiner selbst willen, als um der Gemeinde willen geschehen. Sie nehmen ihre Kraft und Wirkung von dem Opfer Christi. Wie nemlich der

Priester von Gott Kraft und göttliche Qualität empfangen hat, täglich betend Christum zu opfern, so soll dies Gebet in seinem Herzen und Munde nie ausgehen. Es ist dies das hohepriesterliche Gebet, womit Christus seine Gläubigen vor Gott vertritt, welches stellvertretend die Kirche auf Erden betet, und wodurch es erst der Gemeinde zu einem wirklichen hohenpriesterlichen Gebet versiegelt wird. Nur durch die Kirche erreicht Christi Fürbitte im Himmel die Gemeinde auf Erden, und nur als dieser Kirche zugehörig und damit unter dies priesterliche Gebet gestellt, steht er unter dem Trost und Schild des hohenpriesterlichen Gebetes Christi. Um solcher Bedeutung willen wird dies tägliche priesterliche Gebet „das göttliche Amt" genannt, auch „die canonischen Stunden" (Horen), weil die Tageszeiten, an welchen es verrichtet werden muß, kirchlich bestimmt sind. Die Gebete selbst bestehen aus Stellen der heiligen Schrift, aus Stellen der Kirchenväter und Heiligen-Legenden, und die Sammlung wird ihrer abgekürzten Form wegen „Brevier" genannt. Unter dem Namen des „Kleinen oder Marien-Amtes" ist der Jungfrau Maria eine eigene Abtheilung dieser Gebete gewidmet, und es bestätigt sich damit, daß in ihr die Kirche als Persönlichkeit Macht habe, die Herzen der Gläubigen mit hoherpriesterlicher Fürbitte vor Gott zu segnen.

Das Gebet erscheint verkörpert in den Weihungen und Segnungen, wodurch das Leben der Einzelnen und der Gesammtheit von solcher Gebetsgnade thatsächlich erreicht und wirksam gesegnet wird. Es sind dies jene unter bestimmten, vorgeschriebenen Gebeten an Personen und Sachen verrichteten priesterlichen Amtshandlungen, die ihre Kraft nicht aus sich selbst, sondern aus dem Opfer Christi nehmen, und die in solcher Weise das sich fortsetzende Leben der Kirche zu einer dauernden, wirksamen Gegenwart bethätigen. Die Segnungen unterscheiden sich von den Weihungen darin, daß bei letzteren die Salbung mit dem Salböl, Chrisma, stattfindet, wie dies

bei einigen Sacramenten der Fall ist. Die Segnungen geschehen nicht nur bei allen Gegenständen, welche gottesdienstlichen Zweck und Bestimmung haben vom Gotteshause an bis zur Priesterkleidung und allen kirchlichen Geräthen ohne Unterschied, sondern auch an Personen, als Wöchnerinnen, Brautleuten, Reisenden ꝛc., und nicht weniger an Sachen, wie an Häusern, Schiffen, Feldfrüchten, Broten ꝛc. Die Segnungsmittel sind nebst dem Gebete vorzüglich das Kreuzeszeichen, das Weihwasser und das Rauchwerk.

Das Zeichen des Kreuzes ist dem gläubigen Katholiken das vornehmste Zeugniß, daß er, ausgesondert aus der Welt, der Kirche angehört, welche, als die Opfergegenwart des Gekreuzigten, ihn mit Versöhnung segnet; es ist das thatsächliche Bewußtsein dieser Versöhnung und somit von der ihn überall umgebenden Gegenwart der Kirche, wodurch er mitten in der Welt doch als ein Erwählter des Herrn von der Welt geschieden ist. Der Mittelpunkt seines Gebrauches, von wo an es sich erst ins Leben fortsetzt, ist aus dem angeführten Grunde die Messe. Hier bezeichnet sich sowohl der Priester selbst, als er sodann ebenfalls als der Opfernde die Hostie, die Schrift, das Volk, die Ministranten u. s. w. nach vorgeschriebenem Ritus mit dem Kreuze segnet, und ist die Zahl derselben in dieser Handlung auf 55 festgestellt. Von hier aus geht das Recht und die Pflicht des Bekreuzens auf alle durch das Opfer Versöhnten über. Der Katholik beginnt und vollendet mit demselben seinen Tag; mit demselben segnet er sich vor, in und nach dem Gottesdienste; durch dasselbe rüstet er sich auf Ereignisse des Lebens, gute und böse, mit ihm beginnt und schließt er sein Gebet. So darf es auch bei den Segnungen nicht fehlen, und wenn und wie oft es daselbst vorkommen soll, das ist von der Kirche geordnet. Es wird jedesmal gemacht mit den Worten: im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

Das Weihwasser hat die Bestimmung, allem Einfluß

böser, teuflischer Geister an Leib und Seele zu wehren; es erhöht also die Kraft des Kreuzeszeichens und bedarf dazu einer besonderen Weihe. Dieselbe findet gewöhnlich an jedem Sonntage vor dem Beginne der heiligen Messe statt, nur nicht am Oster- und Pfingst-Sonntage, vor welchen Tagen die Weihe des Taufwassers geschieht. Unter vorgeschriebenen Segensformeln wird Wasser mit Salz gemischt, und mit dem Gebete: laß dies Wasser und Salz, o Herr, Allen, die sein gebrauchen, zum Heile Leibes und der Seelen gereichen, und laß alles, was damit besprengt wird, vor aller Unreinigkeit und aller Macht böser Geister bewahrt bleiben, wird dasselbe mehrfach vorschriftsmäßig bekreuzt. Nach geschehener Weihe besprengt der Priester zuerst dreimal den Altar mit diesem geweihten Wasser, alsdann sich selbst und die Gemeinde. Hierauf werden die Weihkessel am Eingange der Kirchthüren damit gefüllt, auch den Gemeindegliedern zum häuslichen Gebrauche ausgetheilt. Das Wasser wird dann auch bei Segnungen gebraucht, wo es in kupfernen wohl auch silbernen Gefäßen, ebenfalls Weihkessel genannt, vom Kirchendiener dem fungirenden Priester vorgehalten wird, der unter vorgeschriebenen Gebeten die zu segnenden Gegenstände damit besprengt.

Das Rauchwerk, ein Sinnbild der Gebete der Heiligen, wird in der Messe zur Anräucherung des Altars, des Evangelienbuches, des opfernden Priesters, sodann aber auch bei verschiedenen Segnungen gebraucht. Zu diesem Zwecke wird es mit dem Gebete: sei von dem gesegnet, zu dessen Ehre du verbrannt wirst, von dem Priester gesegnet, und heißt deshalb Weihrauch.

Indem solchergestalt die Kirche sich eine wirkende, das Leben überall begleitende Gegenwart gibt, bleibt doch der eigentliche Ort ihrer stellvertretenden, erlösenden und versöhnenden Thätigkeit das Gotteshaus und der öffentliche Gottesdienst. Dies ist der Mittelpunkt ihres sichtbaren Daseins als einer

göttlichen Anstalt, und die aufgezeigte das Leben hindurch wirkende Gegenwart ist nur der ausgestreckte Gnadenarm, der von hier aus das weitere Leben der Gemeinde umfaßt. Daher ist auch das Gotteshaus nicht etwa nur ein feierlich ausgesondertes Haus für das gottesdienstliche Leben der Gemeinde, sondern die durch die Weihe specifisch göttlich gewordene Gnadenstätte, in welcher die Kirche als sichtbar göttliche Anstalt specifisch göttlichen Dienst und göttliche Werke thut. Solche Kirchweihe, Consecration, wird unter sehr umfänglichen Feierlichkeiten von dem Bischofe, als dem allein dazu Berechtigten, vollzogen, von welcher wir nur die hauptsächlichsten kürzlich berühren wollen.*)

Schon der Tag vor der Weihe wird als Bußtag begangen, und die Reliquien des Heiligen, die für den Hochaltar bestimmt sind, werden sammt einem Pergament, worauf der Bischof die Namen des Heiligen und den Tag der Einweihung geschrieben hat, in ein Gefäß gelegt, auch die Menge von Einweihungsapparaten zurecht gelegt. Am Einweihungstage werden die Thüren der Kirche, in welcher nur ein Diaconus zurückbleibt, verschlossen, und die Procession ordnet sich vor der Kirche an der Stelle, wo die Reliquien stehen. Der Bischof erscheint in der vorgeschriebenen Pontifical-Kleidung, nemlich dem Humerale, der Albe, Stola, dem Pluviale von weißer Farbe, der Inful und dem Hirtenstabe, die übrigen Geistlichen tragen Chorröcke. Es beginnt der erste Umgang um die Kirche von der Rechten zur Linken, unter welchem der Bischof mit den Worten: im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, die Kirchenmauern mit Weihwasser besprengt. Dieser Umgang wird zu dreien Malen unter derselben Besprengung und unter vorgeschriebenen Chorgesängen fortgesetzt. Nach Beendigung eines jeden klopft der Bischof mit dem Hirtenstabe

*) Mit besonderer bischöflicher Erlaubniß darf auch ein Priester die Weihe vornehmen, welche alsdann Benediction heißt.

dreimal an die Kirchenthür, welches an das dreifache Recht Christi in seiner Kirche, der Erschaffung, Erlösung und künftige Herrlichkeit erinnern soll. Bei dem dritten Male öffnet der Diacon inwendig, und der Bischof in Begleitung der Priester und eines Maurers betritt mit den Worten: Friede sei mit diesem Hause, und der Antwort des Diaconen: und mit eurem Eingange, die Kirche. Nach mehreren Ceremonien, wie das Bestreuen des Fußbodens mit Asche in Form eines Kreuzes und das Beschreiben desselben mit dem griechischen und lateinischen Alphabet, als Zeichen, daß alle Völker in allen Zungen Gott in dem Gekreuzigten preisen sollen, folgt die Weihe der Altäre. Der Bischof taucht den Daumen der rechten Hand in Weihwasser, macht damit auf der Mitte des Altartisches so wie an den vier Ecken ein Kreuz mit den Worten: sei geheiligt im Namen des Vaters rc. Diesem folgen sieben Umgänge um den Altar, und bei jedem die Besprengung desselben mit Weihwasser. Hierauf singt der Chor: dies ist des Herrn Haus rc., während dessen der Bischof mit der Procession dreimal die Kirche inwendig umgeht und besprengt; sodann wird dieselbe in Kreuzesform durchschritten und gleichfalls besprengt unter vorgeschriebenen Gesängen des Chors. Nach diesen und anderen Ceremonien folgt die feierliche Beisetzung der Reliquien in den Altar. Die Procession begibt sich aus der Kirche nach dem Orte, wo selbige Tags zuvor aufbewahrt sind. Nach Absingung mehrerer Gebete daselbst kehrt die Procession in folgender Ordnung zur Kirche zurück: vorauf zwei Kirchendiener mit Leuchtern, dann ein Priester mit dem Kreuz, hierauf der Chor, hinter demselben die Priester mit der Bahre und den Reliquien darauf, neben derselben der Knabe, der die Reliquien einräuchert; hinter der Bahre der Bischof mit den Priestern. Der Zug geht um die Kirche, die Gemeinde unter Absingung des: „Herr, erbarme dich unser," schließt sich an. Vor der Kirchthür angekommen, hält der Bischof eine Ansprache an die

Gemeinde über die Heiligkeit der Kirche. Unter Gesang zieht sodann die Procession in die Kirche bis vor den Altar. Hierauf weiht der Bischof mit Chrisma das Sepulcrum (Grabstätte) des Heiligen,*) beräuchert die Reliquien, setzt sie bei, legt einen Stein auf das Grab, welcher vom Maurer eingemauert wird. Hierauf wird unter dreimaligem Umgange, bei Absingung vorgeschriebener Chöre, der ganze Altar beräuchert, sodann mit Chrisam an den fünf Stellen geweiht, welche vorhin mit Weihwasser bekreuzt waren. Diese Weihung geschieht dreimal, zwischen jeder derselben findet ein Umgang und bei demselben die Räucherung statt. Hierauf folgt die Weihung der Kirchenwände durch 12 Kreuze mit dem Chrisma und die Beräucherung derselben. Ist dies geschehen, so bildet der Bischof auf dem Altare fünf Kreuze von Rauchwerk, setzt über jedes ein kleines Wachslicht, zündet sie an und läßt sie sammt dem Weihrauch verbrennen. Hierauf begibt sich der Bischof zu seinem Stuhl am Altare, und es erfolgt daselbst die Weihe der Altargeräthe, welche alsdann von den Kirchendienern auf den Altar gestellt werden. Zum Schlusse wird der nunmehr bekleidete Altar dreimal beräuchert.

Ist solchergestalt das Gotteshaus durch die Weihe zu einem Orte ganz specifisch göttlicher Dignität geworden, so beginnen nun in demselben die gottesdienstlichen Handlungen, und zwar nach der Ordnung des Kirchenjahres. Es ist im Vorhergehenden wiederholt darauf hingewiesen, daß und wie das Opfer, die Messe, den Mittelpunkt des Gottesdienstes bildet, indem die Kirche zu ihrem Wesen hat, die in die Sichtbarkeit hineinragende sich immer wiederholende Opfergegenwart des Gekreuzigten zu sein. Daraus erklärt sich eben so sehr die Unveränderlichkeit der Ceremonien und gottesdienstlichen Gebräuche, wodurch die Einheit d. i. die Selbigkeit der Kirche als des in

---

*) Vgl. oben den Abschnitt: Kirche.

die Sichtbarkeit hineinragenden specifisch göttlichen Instituts durch alle Zeiten und Völker hindurch gewahrt wird, als auch der äußere Glanz und die Pracht, in welcher der äußere Gottesdienst verläuft, um dadurch dem göttlichen Thun der Kirche den entsprechenden Ausdruck zu geben. Aber wie consequent die Kirche sich solchergestalt zur sichtbaren Gestalt und Einheit ihres specifisch göttlichen Seins und Wesens emporhebt, so kommt in dem Maße die Einheit der Gemeinde nicht zu ihrem Rechte. Indem Erlösung und Versöhnung durch sachliche Vermittlung des kirchlichen Thuns an die Gläubigen kommt, sind und bleiben es nur die einzelnen Individuen, welche die Selbigkeit kirchlicher Handlungen erfahren, die aber nicht mit einem göttlichen Personleben wie das Haupt mit den Gliedern und damit unter einander wie die Glieder eines Leibes verbunden sind. Daher tritt der Gemeindegesang als Ausdruck dieser gliedlichen Einheit im öffentlichen Gottesdienst zurück, und in der Messe erhält diese Auflösung der Gemeinde der enggeschlossenen Einheit der Kirche gegenüber ihren bestimmtesten Ausdruck. Hier sind es die einzeln nebeneinander Knienden, die, Jeder in seiner Weise mit den formulirten Gebeten des Meßbuches beschäftigt, erst durch das Zeichen der Glocke aus der particularistischen Andacht zu der gemeinsamen Betrachtung des geschehenen Mysteriums der Menschwerdung zusammengerufen werden.

Das christliche Kirchenjahr, in welchem die katholischen Gottesdienste verlaufen, beschränkt sich keineswegs auf die Festzeiten, welche dem menschgewordenen Gottessohne gewidmet sind, es wird durch Marienfeste und heilige Tage, wodurch, wie gezeigt worden, die triumphirende Kirche eine sichtbare Wirklichkeit behauptet, bedeutend erweitert. Aus dem Umfange dieser gottesdienstlichen Zeiten und Tage sei nur noch die Feier der „großen, auch Char- oder Marterwoche" hervorgehoben, bei welcher die Kirche dem versöhnenden Leiden und Sterben des

Herrn einen sichtbaren, sinnlichen Ausdruck durch allen Glanz gottesdienstlicher Handlungen zu geben bemüht ist. Sie beginnt mit dem Palmsonntage zur Erinnerung des letzten Einzugs des Herrn in Jerusalem. Mit geweihten Palmzweigen wird eine feierliche Procession auch außerhalb um die Kirche gehalten. Bei der Rückkehr ist die Kirchenthüre verschlossen, und wird erst nach dreimaligem Klopfen des Subdiaconus wieder geöffnet, zum Zeichen, daß uns Sündern der Himmel verschlossen und erst durch den Tod des Herrn wieder geöffnet worden ist. Die Hauptfeier dieser Woche beginnt am Mittwoch Abends mit der sogenannten Klappermette. Am Ende derselben wird nemlich mit Klappern ein Geräusch gemacht, welches die Angst und Bestürzung der Creatur bei dem Tode des Sohnes Gottes bezeichnet. Bei der Mette selbst brennen auf einem Dreiecke fünfzehn Kerzen, welche eine nach der andern bis auf das große Weltlicht, Christus, ausgelöscht werden, wodurch bedeutet wird, wie die Jünger, einer nach dem andern, ihren Herrn verlassen haben. Am grünen Donnerstage, als am Gedächtnißfeste zur Feier des heiligen Abendmahls werden in der Messe zwei Hostien geweiht, von welchen die eine für den Charfreitag bestimmt ist, an welchem Tage nicht consecrirt wird. Sie wird unter besonderen Feierlichkeiten in Verwahrsam genommen. Nach Beendigung der Messe nemlich tritt der Priester in die Sacristei zurück, bekleidet sich mit weißem Chormantel, tritt an den Altar, bedeckt den Kelch mit der geweihten Hostie mit dem Kelchtuche und geht mit demselben in feierlicher Procession zu dem Tabernakel des Seitenaltars, setzt ihn daselbst nieder und räuchert ihn an. Darauf begibt er sich zur Sacristei zurück, legt den Chormantel ab, und nimmt nun unter Absingung des 21. Psalms die Entkleidung der Altäre vor, zum Zeichen der Entkleidung des Sohnes Gottes vor seiner Kreuzigung. Hierauf wird unter dem Altargebete: Ehre sei Gott in der Höhe, mit allen Glocken geläutet, welche alsdann bis zum Ostersonnabend

schweigen. Noch wird an diesem Tage von dem Bischofe unter Assistenz von zwölf Priestern, von sieben Diakonen und sieben Subdiaconen die feierliche Weihe der Oele und des Chrisam vorgenommen, welches während des übrigen Kirchenjahres bei der Sacramentsverwaltung und andern Weihen verwandt wird.

Am Charfreitage erscheinen die Priester im schwarzen Meßgewande, die übrigen Geistlichen gleichfalls in schwarzer Amtskleidung. Nach Verlesung der Leidensgeschichte und Absingung mehrerer Collekten nimmt der Priester ein mit schwarzem Flor verhülltes Crucifix, lüftet es ein wenig, wendet sich gegen die Gemeinde und singt: „siehe das Holz des Kreuzes.“ Die Ceremonie wird dreimal wiederholt, und zum dritten Male das Kreuz ganz enthüllt. Die ganze Gemeinde kniet während dieser Zeit. Nun folgt die Anbetung. Der Priester legt das Kreuz auf ein vor dem Altare ausgebreitetes schwarzes Tuch, ziehet seine Schuhe aus, kniet nieder und küßt die Wundenmale. Hierauf begibt sich der Priester in feierlicher Procession zum Tabernakel, in welchem Tags zuvor die geweihte Hostie beigesetzt ist, kniet daselbst nieder, beräuchert sodann den Kelch, trägt ihn in Procession zum Hochaltare, beräuchert ihn dort wieder und genießt hierauf die Hostie. — Die Feier des Ostersonnabends beginnt mit der Feuerweihe, der Priester ist bei derselben mit der Albe, Stola und einem blauen Chormantel bekleidet. Außerhalb der Kirche schlägt der Priester Feuer mit einem Kieselsteine und zündet damit Holz an. Sodann ordnen sich die Geistlichen zu einer feierlichen Procession, bei welcher ein Diacon ein hölzernes mit drei Wachskerzen versehenes Dreieck trägt. Bei dem Eintritte in die Kirche wird von dem neuen Feuer die erste Kerze angezündet, in der Mitte der Kirche die zweite, vor den Stufen des Altars die dritte. Mit diesem Lichte wird sodann unter vorgeschriebenen Collecten die mit fünf Weihrauchkörnern versehene Osterkerze angezündet, und hiernächst die übrigen Kirchenlichter.

Der Feuerweihe folgt sofort die Weihe des Taufwassers. Der Priester tritt in die Sacristei zurück, legt einen weißen Chormantel an, begibt sich an den Altar, woselbst 12 prophetische Stellen abgesungen werden, zum Zeugniß, daß durch Jesum Christum erfüllt ist, was Gott durch die Propheten verheißen hat. Sodann begibt sich der Priester in Procession an den Taufstein. Unter vorgeschriebenen Gebeten theilt er das Wasser in demselben in Form eines Kreuzes, berührt es sodann mit der flachen Hand, bekreuzt es dreimal und sprengt davon nach den vier Himmelsgegenden aus. Die Bedeutung dieser Ceremonien ist: die Theilung dieses Wassers durch das Kreuz, die demselben beigegebene Kraft die Sünde abzuwaschen; die Berührung mit der flachen Hand, daß der Geist Gottes über dem Wasser schwebe mit seiner Gnade bringenden Wirksamkeit; die Besprengung des Wassers nach den vier Himmelsgegenden, daß das Verlangen nach der Taufe in aller Welt gestillt sein soll. Hierauf wird das Wasser dreimal angehaucht und die Osterkerze dreimal, jedesmal etwas tiefer, in dasselbe eingesenkt; nachdem hierauf in Form eines Kreuzes Oel und Chrisma zugegossen sind, und der Priester mit der Hand Oel und Wasser durcheinandergemischt hat, tauft er, wenn Täuflinge vorhanden sind, sofort mit dem so geweihten Taufwasser. Hierauf begibt sich die Procession zum Altare zurück, woselbst die Messe gehalten wird. Nach Beendigung derselben intonirt er: „Ehre sei Gott in der Höhe", wobei alle Glocken geläutet werden.

Den übrigen Theil des Kirchenjahres verfolgen wir nicht weiter, und schließen hiemit die Darstellung über das Wesen der katholischen Kirche. Haben wir versucht, von der Person des Erlösers aus, von dem innern Lebensverhältniß aus, wie die Gemeinde sein erlösendes und versöhnendes gottmenschliches Leben erfaßt hat, dies Wesen und die Eigenthümlichkeit derselben zu begreifen, so dürfte auch daraus ersichtlich geworden sein, daß die eigene Energie, womit diese Kirche im Stande ist,

sich in der Einheit ihrer äußeren Erscheinung zu behaupten, in dem wurzelt, daß sie in Folge dieses inneren Lebensverhältnisses zu Christo das Recht beansprucht, in ihrem ganzen Da- und Sosein ein übernatürlich göttliches Institut zu sein, mit specifisch göttlich qualificirten Personen, Gaben und Aemtern. So lange solchergestalt die Kirche sich selbst zum höchsten Gegenstande des Glaubens macht, und den Satz zu vertreten im Stande ist, daß etwas christlich und heilswirkend nur und in dem Maße ist, als es kirchlich vermittelt ist, so lange in solcher Weise Christenthum und Kirchenthum sich decken; so lange bleibt auch jene äußere Einheit und jene göttliche Objectivität, worin die Kirche der Gemeinde gegenüber steht, alles in Frieden. Das wird aber nur geschehen können, wenn und so lange Christus als ein nur zeitweilig nemlich opfergegenwärtiger erfaßt und erkannt wird, so lange also alle Gemeinschaft mit ihm nur sachlich vermittelt erscheint.

Inhalt.

Karsten, Hermann,

Populäre Symbolik zur Orientierung über den Unterschied der christlichen Sonderkirchen

Bd.: 1

Nördlingen 1860

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10774468-2